



UNI-GLOBAL

Investmentfonds nach Luxemburger Recht
Société d'Investissement à Capital Variable

PROSPEKT

11. März 2020

Zeichnungen können nur auf der Grundlage dieses Prospekts („Prospekt“), einschließlich der Kurzbeschreibungen der einzelnen Teilfonds, sowie auf der Grundlage der wesentlichen Informationen für den Anleger durchgeführt werden („wesentliche Informationen“). Der Prospekt muss zusammen mit dem aktuellen Jahresbericht und dem neuesten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem Jahresbericht herausgegeben wurde, gelesen werden. Die vergangene Performance, die Gesamtkostenquote TER (Total Expense Ratio) sowie der Portfolioumschlag PTR (Portfolio Turnover Rate) der verschiedenen Teilfonds sind in einer Ergänzung zum Prospekt angegeben.

Die Tatsache, dass die SICAV in der von der Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) erstellten amtlichen Liste eingetragen ist, darf in keinem Fall und in keiner Form als eine positive Bewertung der Qualität der zur Zeichnung angebotenen Anteile durch die CSSF angesehen werden.

Niemand ist befugt, andere als die im Prospekt und in der Satzung oder in den hierin erwähnten Dokumenten enthaltenen Auskünfte zu erteilen.



INHALTSVERZEICHNIS

2. DIE SICAV UND INVOLVIERTE PARTEIEN	3
3. VORBEMERKUNG	5
4. BESCHREIBUNG DER SICAV	11
5. ZIEL DER SICAV	12
6. ZULÄSSIGE ANLAGEN	13
7. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	15
8. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DER SICAV	26
9. MANAGEMENT UND VERWALTUNG	35
10. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK ..	41
11. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMWANDLUNG UND ÜBERTRAGUNG	44
12. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	47
13. KOSTEN ZULASTEN DER SICAV	49
14. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER	51
15. FATCA	52
16. AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH	53
17. FINANZBERICHTE	54
18. LIQUIDATION/VERSCHMELZUNG	55
19. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER UND BESCHWERDEN	58
20. INTERESSENSKONFLIKTE	60
21. VERWALTUNGSGEBÜHREN UND MINDESTANLAGEBETRÄGE	61
22. KURZBESCHREIBUNGEN DER TEILFONDS	64
UNI-GLOBAL – EQUITIES EUROPE	65
UNI-GLOBAL – EQUITIES JAPAN	67
UNI-GLOBAL – EQUITIES US	69
UNI-GLOBAL – EQUITIES WORLD	71
UNI-GLOBAL – EQUITIES EMERGING MARKETS	74
UNI-GLOBAL – EQUITIES EUROZONE	77
UNI-GLOBAL – CROSS ASSET NAVIGATOR	79
UNI-GLOBAL – CROSS ASSET TREND FOLLOWER	83
UNI-GLOBAL – TOTAL RETURN BONDS	87
UNI-GLOBAL – ALTERNATIVE EQUITIES COMPASS WORLD	90
UNI-GLOBAL – EQUITIES RISK COMPLETION I	94
UNI-GLOBAL – ALTERNATIVE RISK PREMIA	97



2. DIE SICAV UND INVOLVIERTE PARTEIEN

Name der SICAV	UNI-GLOBAL
Gesellschaftssitz der SICAV	106, route d'Arlon L-8210 Mamer Großherzogtum Luxemburg
Nr. im Handelsregister Luxemburg	R.C.S. B 38 908
Rechtsform	Investmentgesellschaft (SICAV) mit variablem Kapital und mehreren Teilfonds nach Luxemburger Recht, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“), in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.
Promoter der SICAV	Unigestion SA 8C, Avenue de Champel CP 387 CH-1211 Genf 12 Schweiz
Verwaltungsrat der SICAV	Régis Martin Deputy Chief Executive Officer Unigestion SA 8C, Avenue de Champel CH-1206 Genf Schweiz Gérard Pfauwadel Chairman Unigestion Asset Management (France) S.A. 12, avenue de Matignon F-75008 Paris Frankreich Philippe Meloni Chief Executive Officer Lemanik Asset Management S.A. 106, route d'Arlon L-8210 Mamer Großherzogtum Luxemburg Emanuele Ravano Le Casabianca 17, bd du Larvotto 98000 Monaco Fürstentum Monaco
Verwaltungsgesellschaft	Lemanik Asset Management SA 106, route d'Arlon L-8210 Mamer Großherzogtum Luxemburg
Anlageverwalter	Unigestion SA 8C, Avenue de Champel CH-1206 Genf Schweiz
Domizilstelle	Lemanik Asset Management SA 106, route d'Arlon L-8210 Mamer Großherzogtum Luxemburg
Depotbank und Hauptzahlstelle	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. 6 C, Route de Trèves L-2633 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg
Zentralverwaltung	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. 6 C, Route de Trèves L-2633 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative 2 rue Gerhard Mercator



B.P. 1443
L-1014 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg



3. VORBEMERKUNG

Niemand ist befugt, über die im Prospekt enthaltenen Informationen, Angaben und Bestätigungen hinaus Auskünfte zu erteilen, Erklärungen abzugeben oder Bestätigungen im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Vertrieb, der Umwandlung, der Übertragung oder der Rücknahme von SICAV-Anteilen abzugeben. Werden solche Informationen, Zusicherungen oder Bestätigungen dennoch abgegeben, dürfen sie nicht als von der SICAV genehmigt ausgelegt werden. Weder die Aushändigung des Prospekts noch das Angebot sowie die Platzierung, Umwandlung, Übertragung, Zeichnung oder Ausgabe von Anteilen der SICAV impliziert oder schafft irgendeine Garantie dafür, dass die im Prospekt aufgeführten Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Verbreitung des Prospekts oder des Angebots sowie der Platzierung, Umwandlung, Übertragung, Zeichnung oder Ausgabe von Anteilen der SICAV weiterhin zutreffend sind bzw. zutreffend sein müssen.

Anlagen in Anteilen der SICAV sind mit den Risiken verbunden, die in Kapitel 8, „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“, ausgeführt werden.

Die Verbreitung des Prospekts sowie das Angebot oder der Erwerb von Anteilen der SICAV können in bestimmten Rechtsordnungen verboten oder eingeschränkt sein. Der Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig oder illegal ist. Niemand, der den Prospekt in irgendeiner Rechtsordnung erhält, darf den Erhalt des Prospekts als ein Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen der SICAV betrachten, es sei denn, in der betreffenden Rechtsordnung ist ein solches Angebot, eine solche Einladung oder eine solche Aufforderung ohne rechtliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen zulässig. Es obliegt jedem, der sich im Besitz dieses Prospekts befindet, oder der Anteile der SICAV zeichnen oder erwerben will, sich über die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in seiner Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten.

Datenschutz

Der Verantwortliche (wie nachfolgend definiert) und die Auftragsverarbeiter (wie nachfolgend definiert) verarbeiten personenbezogene Daten (wie nachfolgend definiert) gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „**Datenschutzrichtlinie**“) wie in geltenden lokalen Gesetzen umgesetzt und, falls zutreffend, der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (die „**Datenschutz-Grundverordnung**“) sowie allen anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (zusammen das „**Datenschutzgesetz**“).

Kategorien von personenbezogenen Daten und betroffenen Personen

Die als Datenverantwortlicher tätige Gesellschaft (der „**Verantwortliche**“) erfasst, speichert und verarbeitet durch elektronische oder andere Mittel personenbezogene Daten (d. h. Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, im Folgenden die „**personenbezogenen Daten**“), die von den Anlegern zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung und deren Vertreter(n) (einschließlich, unter anderem, gesetzliche Vertreter und Zeichnungsberechtigte), Angestellte, Verwaltungsratsmitglieder, führende Angestellte und/oder Anteilinhaber für Nominees und/oder letztendlich wirtschaftliche Eigentümer (soweit zutreffend) (die „**betroffenen Personen**“) zur Erbringung der von den Anlegern geforderten Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Personenbezogene Daten können unter anderem umfassen:

- ▶ Der Identifizierung dienende Daten und elektronische Daten (wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse);
- ▶ Bank- und Finanzdaten (wie Identifizierung des Bankkontos);
- ▶ Daten über persönliche Merkmale (wie Alter, Geschlecht, Geburtsdatum);



- ▶ Daten über Beruf und Beschäftigung (wie aktuelle Beschäftigungsdaten);
- ▶ Daten über die Quelle des Vermögens (wie Vermögenswerte der betroffenen Person) sowie
- ▶ jedwede andere personenbezogene Daten, die der Verantwortliche und die Auftragsverarbeiter für die nachfolgend beschriebenen Zwecke benötigen.

Personenbezogene Daten werden direkt von betroffenen Personen erhoben oder können über öffentlich zugängliche Quellen, soziale Medien, Abonnementdienste oder andere Datenquellen Dritter erfasst werden.

Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten können zum Zwecke (i) des Anbietens von Anlagen in Anteilen und der Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen, wie sie in diesem Prospekt, dem Zeichnungsantrag, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsgesellschaftsleistungsvertrag, dem Anlageverwaltervertrag und dem Hauptverwaltungsvertrag vorgesehen sind, verarbeitet werden, einschließlich unter anderem zur Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen und zur Bereitstellung finanzieller und sonstiger Informationen für Anleger, (ii) direkter oder indirekter Marketingaktivitäten und (iii) sonstiger verbundener Dienstleistungen, die sich aus Vereinbarungen zwischen dem Verantwortlichen und einem Dienstleister ergeben, über die die Anleger unterrichtet oder die ihnen zur Verfügung gestellt werden (im Folgenden die „**Anlagedienstleistungen**“). Personenbezogene Daten können zudem verarbeitet werden, um rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen nachzukommen, wie unter anderem gesetzliche Verpflichtungen gemäß geltendem Fonds- und Gesellschaftsgesetz (wie das Führen des Anteilinhaberregisters und Erfassung von Aufträgen), Gesetz zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung, Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche (z. B. Durchführung von Maßnahmen der Sorgfaltspflicht), der Verhinderung und Aufdeckung von Straftaten und Steuerrecht (z. B. Berichterstattung nach den Gesetzen FATCA und CRS (wie in Abschnitt 14 und 15 dieses Prospekts beschrieben) (soweit zutreffend).

Personenbezogene Daten werden von der Gesellschaft als Verantwortlicher und von der Verwaltungsgesellschaft, der Zahlstelle, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle für die Pflege des Registers, die Abwicklung von Transaktionen für Anteilinhaber oder die Zahlung von Dividenden und die Einhaltung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen und von anderen Dienstleistern der Gesellschaft (einschließlich ihrer Dienstleister für Informationstechnologie) sowie von allen vorgenannten Vertretern, Stellvertretern, verbundenen Unternehmen, Unterauftragsnehmern und/oder deren Nachfolgern und Abtretungsempfängern verwendet, die als Datenverantwortliche im Namen der Gesellschaft handeln (d. h. die „**Auftragsverarbeiter**“). Die Auftragsverarbeiter können als Datenverantwortliche im Namen des Verantwortlichen oder unter bestimmten Umständen als Datenverantwortlicher insbesondere zur Einhaltung ihrer rechtlichen Anforderungen gemäß geltenden Gesetzen und Verordnungen (wie Identifizierung von Geldwäsche) und/oder auf Beschluss eines zuständigen Gerichts handeln.

Der Verantwortliche und die Auftragsverarbeiter können personenbezogene Daten erfassen, nutzen, speichern, aufbewahren, übertragen und/oder anderweitig verarbeiten: (i) auf der Grundlage der Zustimmung von Anlegern und/oder; (ii) als Ergebnis der Unterzeichnung von Anlegern des Zeichnungsantrags, falls dies erforderlich ist, um die Anlagedienstleistungen zu erbringen oder auf Verlangen von Anlegern vor der Zeichnung Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Haltens von Anteilen im Allgemeinen und/oder; (iii) um einer rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderung des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter nachzukommen und/oder; (iv) falls der Zeichnungsantrag nicht direkt von der betroffenen Person unterzeichnet wird, können personenbezogene Daten für die Zwecke der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter verarbeitet werden, welche vorwiegend in der Erbringung der Anlagedienstleistungen oder der direkten oder indirekten Marketingaktivitäten oder der Einhaltung ausländischer Gesetze und Vorschriften und/oder der Anordnung eines ausländischen Gerichts, einer Regierung, Aufsichtsbehörde, Regulierungsbehörde oder Steuerbehörde bestehen, einschließlich der Erbringung solcher Anlagedienstleistungen für einen wirtschaftlichen Eigentümer und eine Person, die direkt oder indirekt Anteile der Gesellschaft hält.



Die Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, einschließlich die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer (einschließlich Garantien).

Personenbezogene Daten können Auftragsverarbeitern, Abschlussprüfern oder Buchhaltern sowie (ausländischen) Gerichten, Regierungs- oder Aufsichtsbehörden einschließlich Steuerbehörden (d. h. die „**zulässigen Empfänger**“) offengelegt und/oder an diese übermittelt und von diesen anderweitig abgerufen oder verarbeitet werden. Die zulässigen Empfänger können als Datenverarbeiter im Namen des Verantwortlichen oder unter bestimmten Umständen als Datenverantwortlicher für die Verfolgung ihrer eigenen Zwecke, insbesondere für die Erbringung ihrer Dienstleistungen oder für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und/oder Gerichts-, Regierungs- oder Regulierungsbeschlüssen, einschließlich der Steuerbehörde, handeln. Die Anleger erkennen an, dass die zulässigen Empfänger, einschließlich die Auftragsverarbeiter, ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) in Ländern haben können, welche nach Ansicht der Europäischen Kommission kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten und in denen es keine Datenschutzgesetze gibt oder die einen niedrigeren Standard als im EWR haben.

Der Verantwortliche verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht an andere Dritte als die zulässigen Empfänger weiterzugeben, es sei denn, wie den Anlegern von Zeit zu Zeit mitgeteilt oder, falls dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften, einschließlich des Datenschutzgesetzes, oder auf Beschluss eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich Steuerbehörden, erforderlich oder zulässig ist.

Mit dem Kauf von Anteilen an der Gesellschaft erkennen die Anleger an und akzeptieren, dass personenbezogene Daten für die oben beschriebenen Zwecke verarbeitet werden können, und insbesondere dass die Übermittlung und Offenlegung personenbezogener Daten in Ländern erfolgen kann, die keine gleichwertigen Datenschutzgesetze wie die des EWR, einschließlich des Datenschutzgesetzes, haben oder die keinem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission unterliegen. Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten nur zum Zwecke der Erbringung der Anlagedienstleistungen, zu Marketingzwecken oder zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, wie in diesem Prospekt beschrieben, übermitteln.

Der Verantwortliche oder die Auftragsverarbeiter im Namen des Verantwortlichen übermitteln personenbezogene Daten an die zulässigen Empfänger (i) auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder auf der Grundlage des EU-US-Datenschutzschildes (EU-U.S. Privacy Shield) oder (ii) auf der Grundlage geeigneter Garantien nach dem Datenschutzgesetz, wie z. B. Standardvertragsklauseln, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren oder (iii) auf der Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung des Anlegers oder (iv) für die Erbringung der Anlagedienstleistungen oder für die Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag des Anlegers oder (v) für die Auftragsverarbeiter, ihre im Zusammenhang mit den Anlagedienstleistungen zu erbringenden Dienstleistungen zu erbringen oder (vi) aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses oder (vii) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder (viii) wenn die Übertragung aus einem Register erfolgt, das rechtlich zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist, oder (ix) zur Wahrung zwingender berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter im nach dem Datenschutzgesetz zulässigen Umfang.



Das Recht betroffener Personen, die Einwilligung zu widerrufen

Für den Fall, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des EWR auf der Grundlage der Einwilligung von Anlegern erfolgt, sind die betroffenen Personen berechtigt, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, was die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf dieser Einwilligung erfolgten Verarbeitung und/oder der Datenübertragungen nicht berührt. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung wird der Verantwortliche diese Verarbeitung oder Übermittlung entsprechend einstellen. Die Anleger erkennen jedoch an, dass der Verantwortliche ungeachtet des Widerrufs ihrer Einwilligung der Verantwortliche weiterhin personenbezogene Daten außerhalb des EWR verarbeiten und/oder übermitteln kann, wenn dies nach dem Datenschutzgesetz zulässig ist oder wenn es die geltenden Gesetze und Vorschriften erfordern. Jede Änderung oder Aufhebung der Einwilligung der betroffenen Personen kann der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden.

Herkunft der personenbezogenen Daten

Soweit die von den Anlegern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten personenbezogene Daten über die betroffenen Personen umfassen. Die Anleger erklären, dass sie befugt sind, dem Verantwortlichen personenbezogene Daten der betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen. Wenn es sich bei Anlegern nicht um natürliche Personen handelt, bestätigen diese, dass sie sich verpflichtet haben, (i) die betroffene Person über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre Rechte, wie in diesem Prospekt beschrieben, in Übereinstimmung mit den Informationsanforderungen des Datenschutzgesetzes in Kenntnis zu setzen und (ii) gegebenenfalls und angemessen im Voraus eine Einwilligung einzuholen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie in diesem Prospekt beschrieben, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Datenschutzrechts in Bezug auf die Gültigkeit der Einwilligung, insbesondere für die Übermittlung personenbezogener Daten an die zulässigen Empfänger außerhalb des EWR, erforderlich sein könnte. Der Verantwortliche kann gegebenenfalls davon ausgehen, dass die betroffenen Personen eine solche Einwilligung, soweit erforderlich, erteilt und über die Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten und ihrer Rechte, wie sie in diesem Prospekt vorgesehen sind, in Kenntnis gesetzt wurden.

Folgen der Weigerung, personenbezogene Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung verarbeitet werden, zur Verfügung zu stellen

Bei der Beantwortung von Fragen und Anträgen in Bezug auf die Identifizierung von betroffenen Personen und Anteile an der Gesellschaft ist FATCA obligatorisch. Die Anleger bestätigen und akzeptieren, dass die Nichtvorlage relevanter personenbezogener Daten, die von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und/oder der Verwaltungsstelle im Verlauf der Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft eingefordert werden können, sie unter Umständen an einem weiteren Halten ihrer Anteile an der Gesellschaft hindert und die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder die Verwaltungsstelle den betreffenden Luxemburger Behörden diese Anleger gegebenenfalls melden.

Die Anleger bestätigen und akzeptieren, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder die Verwaltungsstelle relevante Informationen in Verbindung mit ihren Anlagen in die Gesellschaft an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) melden werden, die diese Informationen automatisch an die zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten oder an andere zulässige Rechtsgebiete wie im FATCA-Gesetz, von der OECD und auf EU-Ebene oder einem entsprechenden Luxemburger Gesetz festgelegt übermitteln werden.

Rechte von betroffenen Personen

Jede betroffene Person kann (i) den Zugang, die Berichtigung oder die Löschung aller sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, (ii) eine Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und (iii) den Erhalt der sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format oder die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an einen



anderen Verantwortlichen in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz und (iv) eine Kopie oder den Zugang zu den geeigneten oder angemessenen Garantien verlangen, die für die Übermittlung der personenbezogenen Daten außerhalb des EWR in der Art und Weise und vorbehaltlich der gemäß dem Datenschutzgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen getroffen wurden. Insbesondere können betroffene Personen jederzeit auf Antrag und kostenlos der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken oder einer anderen Verarbeitung widersprechen, die auf der Grundlage der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter erfolgt. Jede betroffene Person sollte solche Anträge an die Gesellschaft richten. Für alle weiteren Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten können sich betroffene Personen per Post an den Verantwortlichen wenden.



Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Die Anleger sind berechtigt, alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit den Anlagedienstleistungen an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde (z. B. in Luxemburg die Commission Nationale pour la Protection des Données) zu richten.

Der Verantwortliche und die Auftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten im Namen des Verantwortlichen verarbeiten, übernehmen keine Haftung in Bezug auf unbefugte Dritte, die Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten und/oder Zugang zu diesen haben, außer im Falle nachgewiesener Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens des Verantwortlichen oder dieser Auftragsverarbeiter.

Begrenzung der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden aufbewahrt, bis die Anleger keine Anteile an der Gesellschaft mehr besitzen, und danach zehn (10) Jahre, wenn dies erforderlich ist, um den geltenden Gesetzen und Vorschriften nachzukommen oder tatsächliche oder potenzielle Rechtsansprüche zu begründen, auszuüben oder zu verteidigen, vorbehaltlich der geltenden Verjährungsvorschriften, es sei denn, die geltenden Gesetze und Vorschriften verlangen eine längere Frist. In jedem Fall werden personenbezogene Daten nicht länger als nötig für die in diesem Prospekt beschriebenen Zwecke aufbewahrt, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.



4. BESCHREIBUNG DER SICAV

UNI-GLOBAL ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („SICAV“) mit mehreren Teilfonds nach Luxemburger Recht, die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Die SICAV wurde am 23. Dezember 1991 auf unbestimmte Zeit gegründet. Jegliche Änderung der Satzung wird seit dem 1. Juni 2016 im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“ veröffentlicht.

Die Konsolidierungswährung ist der Schweizer Franken (CHF). Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,00 EUR) bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung. Das Mindestgesellschaftskapital muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der SICAV erreicht sein.

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die folgenden Teilfonds werden derzeit zur Zeichnung angeboten:

Fondsname	Referenzwährung
UNI-GLOBAL - EQUITIES Europe	EUR
UNI-GLOBAL - EQUITIES Japan	JPY
UNI-GLOBAL - EQUITIES US	USD
UNI-GLOBAL - EQUITIES World	USD
UNI-GLOBAL - EQUITIES EMERGING MARKETS	USD
UNI-GLOBAL - EQUITIES EUROZONE	EUR
UNI-GLOBAL - CROSS ASSET NAVIGATOR	USD
UNI-GLOBAL - CROSS ASSET TREND FOLLOWER	USD
UNI-GLOBAL - TOTAL RETURN BONDS	USD
UNI-GLOBAL - ALTERNATIVE EQUITIES COMPASS WORLD	USD
UNI-GLOBAL - EQUITIES RISK COMPLETION I	EUR
UNI-GLOBAL - ALTERNATIVE RISK PREMIA	USD

Die SICAV behält sich das Recht vor, neue Teilfonds aufzulegen. In solchen Fällen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Die SICAV stellt eine einzige juristische Person dar. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich im Umfang der Anlagen der Anleger in diesem Teilfonds sowie im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, die im Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.



5. ZIEL DER SICAV

Ziel der SICAV ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, an einer professionellen Verwaltung eines Bestands von Wertpapieren und/oder anderen finanziellen Vermögenswerten teilzuhaben, wie dies in der Anlagepolitik jedes Teilfonds definiert ist (siehe Kurzbeschreibungen der Teilfonds).

Eine Anlage in der SICAV ist als mittel- bis langfristiges Investment zu betrachten. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele der SICAV erreicht werden.

Die Anlagen der SICAV unterliegen den üblichen Marktschwankungen und Risiken wie bei allen Anlagen und es kann nicht garantiert werden, dass die SICAV mit ihren Anlagen Gewinne erwirtschaftet. Die SICAV beabsichtigt, ein diversifiziertes Anlageportfolio zu führen, um die Anlagerisiken zu verringern.



6. ZULÄSSIGE ANLAGEN

1. Die Anlagen eines Teilfonds müssen eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente börsennotiert sind oder gehandelt werden;
 - b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union börsennotiert sind oder gehandelt werden, welcher regelmäßig funktioniert, anerkannt und öffentlich zugänglich ist;
 - c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Nicht-EU-Mitgliedstaates zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Nicht-EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der regelmäßig funktioniert, anerkannt und öffentlich zugänglich ist;
 - d. kürzlich ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass:
 - ▶ die Emissionsbedingungen die Verpflichtung vorsehen, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt zu beantragen, der regelmäßig funktioniert, anerkannt und öffentlich zugänglich ist; und
 - ▶ die Zulassung spätestens vor Ende des Zeitraums von einem Jahr ab der Emission erhalten wird;
 - e. gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Anteile von OGAW („OGAW“) und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkte a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat („andere OGA“), sofern:
 - ▶ diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - ▶ das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - ▶ die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - ▶ der Anteil des Nettovermögens von OGAW oder anderen OGA, deren Kauf in Erwägung gezogen wird, der gemäß ihren Verwaltungsvorschriften oder ihrer Satzung insgesamt in die Anteile anderer OGAW oder OGA investiert werden kann, nicht höher als 10 % ist;
 - f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - g. Derivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den oben genannten Punkten a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - ▶ es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1 oder um Finanzindizes, Devisen, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die SICAV gemäß ihren im vorliegenden Prospekt und ihrer Satzung aufgeführten Anlagezielen investieren darf;
 - ▶ die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - ▶ die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;



- h. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und auf die in Artikel 1 des Gesetzes von 2010 verwiesen wird, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- ▶ von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - ▶ von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den obigen Punkten a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - ▶ von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Die SICAV darf jedoch nicht:
- a. über 10 % ihres Nettovermögens in anderen als den in Punkt 1. dieses Kapitels angegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, jedoch unter Ausschluss von Absatz 1.(e), (f) und (g) dieses Kapitels;
 - b. Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate erwerben.
3. Die SICAV kann:
- a. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;
 - b. ergänzend liquide Mittel halten.



7. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die nachfolgend beschriebenen Kriterien und Beschränkungen müssen von allen Teilfonds der SICAV eingehalten werden.

Beschränkungen in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- 1.a. Die SICAV darf höchstens 10 % ihres Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Die SICAV darf höchstens 20 % ihres Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Kontrahentenrisiko bei Geschäften der SICAV mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne des obigen Kapitels 6, Punkt 1.f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens.
- b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die SICAV jeweils mehr als 5 % ihres Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes ihres Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- c. Ungeachtet der individuellen, in Punkt 1. a. festgelegten Beschränkungen darf die SICAV die folgenden Anlagen nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % ihres Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
- ▶ Anlagen in von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - ▶ Einlagen bei dieser Einrichtung, oder
 - ▶ Risiken, welche aus Geschäften über OTC-Derivate mit dieser Einrichtung resultieren.
- d. Die in Punkt 1.a. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- e. Die in Punkt 1.a. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die SICAV mehr als 5 % ihres Nettovermögens in Anleihen im Sinne des Unterabsatzes 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens der SICAV nicht überschreiten.
- f. Die in den Punkten 1.d. und 1.e. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt 1.b. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Punkten 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Punkten 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens der SICAV übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die SICAV darf kumulativ bis zu 20 % ihres Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- 2.a. Unbeschadet der in Punkt 5 festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Punkt 1. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es gemäß der Satzung der SICAV Ziel ihrer Anlagestrategie ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
- ▶ die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;



- ▶ der Index muss einen geeigneten Referenzindex für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht;
 - ▶ er muss auf angemessene Weise veröffentlicht werden.
- b. Die in Punkt 2.a. festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
3. Die SICAV kann gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % ihres Nettovermögens in verschiedenen Emissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder einem von der CSSF zugelassenen Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union wie Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass sie Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürfen.

Beschränkungen in Bezug auf OGAW und andere OGA

- 4.a. Sofern nicht in der Kurzbeschreibung eines bestimmten Teilfonds angegeben ist, dass der betreffende Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder OGA investieren darf, kann die SICAV Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erwerben wie in Kapitel 6., Punkt 1.e. Angegeben („andere OGA“), vorausgesetzt, es werden nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in Anteile desselben OGAW oder anderen OGA investiert.
- Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, sofern das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte angewendet wird.
- b. Anlagen in Anteilen anderer OGA dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens der SICAV nicht übersteigen.
- Wenn die SICAV Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Punkt 1. genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- c. Investiert die SICAV in Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von dem Verwaltungsrat der SICAV oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Verwaltungsrat der SICAV durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (jeweils ein verbundener OGA), so darf der Verwaltungsrat der SICAV oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage der SICAV in den Anteilen der anderen verbundenen OGA in Rechnung stellen.
- d. Investiert die SICAV einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in andere verbundene OGA, darf der Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren, die sowohl den jeweiligen Teilfonds als auch den anderen verbundenen OGA, in die die Teilfonds zu investieren beabsichtigen, berechnet werden, 4 % der verwalteten Vermögen nicht übersteigen. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den die betreffenden Teilfonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die die betreffenden Teilfonds investieren, andererseits zu tragen haben.
- e. Ein Teilfonds der SICAV („investierender Teilfonds“) kann Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden sollen (jeweils „Ziel-Teilfonds“); dabei unterliegt die SICAV nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung hinsichtlich Zeichnung, Erwerb und/oder Halten eigener Anteile durch eine Gesellschaft, vorausgesetzt jedoch:
- ▶ der Ziel-Teilfonds wiederum investiert nicht selbst in den investierenden Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist; und
 - ▶ der Anteil des Nettovermögens, den die Ziel-Teilfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, gemäß ihren Kurzbeschreibungen in Anteile anderer Ziel-Teilfonds der SICAV investieren, ist nicht höher als 10 %; und
 - ▶ sämtliche Stimmrechte von Anteilen, die der investierende Teilfonds hält, werden ausgesetzt, solange sie vom jeweiligen investierenden Teilfonds gehalten werden und ungeachtet der geltenden Bilanzierung und Offenlegung in periodischen Berichten; und
 - ▶ solange diese Wertpapiere des Ziel-Teilfonds vom investierenden Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert in jedem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV



nicht berücksichtigt, um die gemäß dem Gesetz von 2010 auferlegte Untergrenze des Nettovermögens zu überprüfen; und

- ▶ es gibt keine Verdoppelung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zwischen den Gebühren auf Ebene des investierenden Teilfonds und auf Ebene des Ziel-Teilfonds.
- f. In Abweichung vom Grundsatz der Risikostreuung entsprechend Kapitel 6 und Kapitel 7, Punkt 1. und 5. b., dritter Gedankenstrich sowie entsprechend den oben genannten Beschränkungen, jedoch gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften kann jeder Teilfonds der SICAV (nachfolgend „Feeder-Fonds“) mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines seiner Teilfonds („Master-Fonds“) investieren. Ein Feeder-Fonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:
- ▶ zusätzliche liquide Mittel gemäß Kapitel 6., Punkt 3.;
 - ▶ Derivate, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, gemäß Kapitel 6., Punkt 1.g. sowie Kapitel 7., Punkt 10. und 11.;
 - ▶ bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

Um die Bestimmungen von Kapitel 7., Punkt 10. einzuhalten, muss der Feeder-Fonds sein Gesamtengagement in Derivaten berechnen, indem er sein direktes Engagement gemäß Punkt f., Unterabsatz 1, zweiter Gedankenstrich, kombiniert mit:

- ▶ dem realen Engagement des Master-Fonds in Derivaten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Fonds im Master-Fonds; oder
 - ▶ dem maximalen potenziellen Gesamtengagement des Master-Fonds in Derivaten, das gemäß den Verwaltungsvorschriften oder der Satzung des Master-Fonds zulässig ist, im Verhältnis zur Investition des Feeder-Fonds im Master-Fonds.
- g. Ein Teilfonds der SICAV kann allerdings und im gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässigen Umfang, jedoch entsprechend den durch sie festgelegten Bedingungen, im Sinne von Artikel 77(3) des Gesetzes von 2010 als Master-Fonds gegründet oder in einen solchen umgewandelt werden.

Beschränkungen in Bezug auf die Kontrollübernahme

5.a. Keine SICAV darf Stimmrechtsanteile in einer Anzahl erwerben, die der Gesellschaft einen bedeutenden Einfluss auf die Unternehmensführung des Emittenten ermöglichen würden.

b. Zudem darf die SICAV nicht mehr erwerben als:

- ▶ 10 % der nicht stimmberechtigten Aktien desselben Emittenten;
- ▶ 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
- ▶ 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- ▶ 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- ▶ Die Punkte a) und b) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- ▶ Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- ▶ von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- ▶ Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- ▶ Anteile, die die SICAV an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die SICAV aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Punkten 1., 4., 5.a.



und 5.b. festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei einer Überschreitung der unter den Punkten 1. und 4. vorgesehenen Grenzen findet Punkt 6. sinngemäß Anwendung;

- ▶ Anteile, die die SICAV am Kapital von Tochtergesellschaften hält, die in ihrem Namen Verwaltungs-, Beratungs- oder Verkaufstätigkeiten in dem Land ausführen, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, wenn es um den Rückkauf von Anteilen ausschließlich für die SICAV oder ihre Anteilhaber geht.

Ausnahmeregelungen

- 6.a. Die SICAV braucht die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die sie in ihrem Fondsvermögen hält, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann eine SICAV während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in den Punkten 1., 2., 3. und 4. a., b., c. und d. festgelegten Bestimmungen abweichen.
- b. Werden die in Punkt 6.a. genannten Grenzen von der SICAV unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss sie im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anstreben.

Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe

7. Die SICAV darf keine Kredite aufnehmen mit Ausnahme:
 - a. des Erwerbs von Devisen mittels eines Gegenkredits („Back-to-Back Darlehen“);
 - b. von Krediten bis zu 10 % des Nettovermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt;
 - c. von Krediten bis zu 10 % ihres Nettovermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite und die Kredite nach Punkt 7.b. zusammen 15 % des Nettovermögens der SICAV übersteigen.
8. Unbeschadet der obigen Kapitel 6. sowie in Kapitel 7., Punkt 10. und 11. aufgeführten Bestimmungen darf die SICAV keine Kredite gewähren oder sich für Dritte verbürgen. Diese Einschränkung steht dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Kapitel 6. Punkte 1.e., 1.g. und 1.h. durch die SICAV nicht entgegen.
9. Die SICAV darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne des Kapitels 6., Punkt 1.e., 1.g. und 1.h. tätigen.

Einschränkungen für Anlagetechniken und -instrumente sowie Derivate

10. Derivate können zu Anlage- oder Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Wertpapierleihgeschäfte, Rückkaufgeschäfte und Pensionsgeschäfte können zur effizienten Portfolioverwaltung getätigt werden. Weitere Beschränkungen oder Ausnahmen für bestimmte Teilfonds sind gegebenenfalls in den Kurzbeschreibungen der betreffenden Teilfonds dargelegt.

Das Gesamtengagement eines Teilfonds in Derivaten darf den gesamten Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die SICAV darf als Teil ihrer Anlagestrategie innerhalb der unter Punkt 1.f. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte die Anlagegrenzen von Punkt 1. nicht überschreitet. Wenn die SICAV in indexbasierte Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Punkt 1. berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

Zur effizienten Portfolioverwaltung, zur Verbesserung der Rentabilität der SICAV oder zur Verringerung von Aufwendungen oder Risiken kann die SICAV (i) Wertpapierleihgeschäfte, (ii) Rückkaufgeschäfte sowie (iii) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen, sofern dies gemäß den geltenden Vorschriften erlaubt ist und insbesondere gemäß



Artikel 11 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen im Gesetz von 2010 sowie gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 zu den für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Regeln, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente bezüglich Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einsetzen (in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung).

Credit Default Swaps, Zinsswaps und Total Return Swaps/Excess Return Swaps

Bestimmte Teilfonds dürfen Credit Default Swaps abschließen.

Ein Credit Default Swap ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem ein Kontrahent (der Käufer des Schutzes) periodische Zahlungen als Gegenleistung für die eventuelle Zahlung einer Summe durch den Verkäufer des Schutzes infolge eines Kreditereignisses leistet, das einen Referenzemittenten belastet. Der Käufer des Schutzes erwirbt das Recht, im Falle eines Kreditereignisses eine spezifische Anleihe, die vom Referenzemittenten ausgegeben wurde, oder sonstige spezifische Referenzschuldtitle, die von diesem Emittenten ausgegeben wurden, zum Nominalwert dieser Anleihen oder Schuldtitle zu verkaufen oder den Differenzbetrag zwischen dem Nominalwert und dem Marktwert dieser Anleihen oder Schuldtitle zu erhalten.

Im Falle des Verkaufs des Schutzes trägt der Teilfonds ein ähnliches Kreditrisiko mit dem zugrunde liegenden Wertpapier oder Wertpapierkorb, wie wenn er dieses Wertpapier oder diesen Wertpapierkorb tatsächlich gekauft hätte. Im Falle des Kaufs des Schutzes erhält der Teilfonds, wenn das zugrunde liegende Wertpapier (oder ein Titel im Wertpapierkorb) einen Ausfall erleidet, eine Zahlung vom Kontrahenten des Kontrakts, deren Höhe von der Differenz zwischen dem Nominalbetrag des Kontrakts und dem voraussichtlichen Residualwert abhängig ist, der zum Zeitpunkt des Ausfalls vom Markt bestimmt wird.

Ein Kreditereignis entspricht in der Regel einem Kreditausfall, einem Zahlungsausfall, einer Insolvenzverwaltung, einer negativen und um die Verbindlichkeiten erhöhten Umstrukturierung oder einer Zahlungseinstellung.

Diese Geschäfte dürfen nur mit in der EU ansässigen erstklassigen Finanzinstituten vorbehaltlich einer aufsichtsrechtlichen Überwachung, die von der CSSF als gleichwertig mit derjenigen des Gemeinschaftsrechts angesehen wird, abgeschlossen werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und müssen mithilfe von standardisierten Dokumenten wie dem International Swaps and Derivatives Association (ISDA) Master Agreement durchgeführt werden. Die Kreditwürdigkeit solcher Institute wird auf der Grundlage der Spreads von Credit Default Swaps bewertet und überwacht.

Der betreffende Teilfonds muss für eine auf das Engagement in Credit Default Swaps abgestimmte finanzielle Deckung sorgen und ausreichend Barmittel bereithalten, um Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber entsprechen zu können.

Darüber hinaus dürfen bestimmte Teilfonds Zinsswaps und Total/Excess Return Swaps abschließen.

Ein Total Return Swap ist ein Kontrakt, bei dem die Gesamrendite und/oder sämtliche Marktwertschwankungen des zugrunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzvermögen) mittels gegenseitiger Ausgleichszahlungen zwischen den Kontrahenten kompensiert wird.

Schließt ein Teilfonds Total Return Swaps ab oder investiert in andere Finanzderivate mit ähnlichen Eigenschaften, müssen die vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte die in den Artikeln 52, 53, 54, 55 und 56 der OGAW-Richtlinie dargelegten Anlagebeschränkungen einhalten. Beispielsweise muss, wenn ein Teilfonds einen nicht-finanzierten Swap abschließt, das Anlageportfolio des Teilfonds, das übertragen wird, sämtliche vorstehend aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

Gemäß Artikel 51(3) der OGAW-Richtlinie und Artikel 43(5) der Richtlinie 2010/43/EU müssen, wenn ein Teilfonds einen Total Return Swap abschließt oder in andere Finanzderivate mit ähnlichen Eigenschaften investiert, die zugrunde liegenden Forderungen



der Finanzderivate berücksichtigt werden, um die in Artikel 52 der OGAW-Richtlinie dargelegten Anlagebeschränkungen berechnen zu können.

Sieht die Anlagepolitik eines Teilfonds vor, dass Letzterer in Total Return Swaps und/oder sonstige Finanzderivate mit ähnlichen Eigenschaften investieren kann, erfolgen solche Anlagen gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds.

Total Return Swaps und sonstige Finanzderivate mit gleichen Eigenschaften können als zugrunde liegende Werte Währungen, Zinsen, Wertpapiere, einen Wertpapierkorb, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass wenn ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften verwendet, der oder die betreffenden Kontrahenten weder über einen Ermessensspielraum bei der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds noch bei den zugrunde liegenden Werten des Finanzderivats verfügt bzw. verfügen. Für Geschäfte in Verbindung mit dem Anlageportfolio ist die Zustimmung des oder der Kontrahenten nicht erforderlich.

Solche Swaps dürfen nur mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Die Kontrahenten bei solchen Geschäften sind erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind und einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen.

Dennoch kann das Ausfallrisiko eines Kontrahenten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Teilfonds, die auf Total Return Swaps oder andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften zurückgreifen, sind insbesondere dem Risiko des Ausfalls der Gegenpartei ausgesetzt.

Die Verfahren für Swaps sind in den Kurzbeschreibungen der an solchen Geschäften beteiligten Teilfonds ausführlicher beschrieben.

Darüber hinaus wird der maximale und erwartete Anteil der Vermögenswerte, die Total Return Swaps zugrunde liegen können, für jeden Teilfonds in der jeweiligen Kurzbeschreibung dargelegt. Beabsichtigt ein Teilfonds den Einsatz von Total Return Swaps, werden in der betreffenden Kurzbeschreibung die Offenlegungspflichten der EU-Verordnung 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFTR- oder SFTR-Verordnung) dargelegt.

Wertpapierleihgeschäfte

Jeder Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen und innerhalb der folgenden Grenzen Wertpapierleihgeschäfte durch die vollständige Eigentumsübertragung der Wertpapiere mit genehmigten Gegenparteien tätigen:

- ▶ jeder Teilfonds kann die von ihm gehaltenen Wertpapiere entweder direkt oder über ein von einem anerkannten Wertpapierabrechnungsorganismus oder von einem Finanzinstitut organisiertes standardisiertes Leihsystem an einen Entleiher verleihen, das aufsichtsrechtlichen Regeln unterliegt, die nach Ansicht der CSSF mit den nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehenen vergleichbar sind, und das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist;
- ▶ der Entleiher der Wertpapiere muss ebenfalls aufsichtsrechtlichen Regeln unterliegen, die nach Ansicht der CSSF mit den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen vergleichbar sind. Wenn das vorgenannte Finanzinstitut auf eigene Rechnung handelt, ist es als an dem Wertpapierleihgeschäft beteiligter Kontrahent zu betrachten;
- ▶ da die Teilfonds für Rücknahmen offen sind, muss jeder Teilfonds darauf achten, das Ausmaß der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau zu halten, oder er muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen oder alle Wertpapierleihgeschäfte beenden können, so dass er jederzeit in der Lage ist, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen, und dass diese Geschäfte die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen;



- ▶ jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, sämtliche verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen beziehungsweise jedes eingegangene Wertpapierleihgeschäft zu beenden;
- ▶ jeder Teilfonds muss vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit erhalten, die den in den vorgenannten Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559 formulierten Anforderungen entspricht. Besteht eine solche Sicherheit aus Wertpapieren, wird der Wert der Sicherheit täglich auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Marktkurse bewertet, wobei ein geminderter prozentualer Abschlag (Haircut) angewendet wird, um potenzielle Änderungen des Werts der Position oder der Sicherheit zu berücksichtigen. Solche Wertpapiere werden entweder von der Depotbank, einer dritten Depotbank oder einem Clearing-System oder einem gleichwertigen Unternehmen gehalten. Am Ende des Leihgeschäfts erfolgt die Rückgabe der Sicherheit gleichzeitig oder nach der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere.

In Bezug auf Drittparteien, die Wertpapierleihvereinbarungen organisieren oder strukturieren oder als Vertreter in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften agieren, teilt die SICAV mit diesen Drittparteien die Erlöse, die sich aus den generierten Erträgen der Wertpapierleihgeschäfte ergeben, wie gegebenenfalls zwischen der SICAV und diesen Drittparteien von Zeit zu Zeit vereinbart. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass Erlöse aus Wertpapierleihgeschäften der marktüblichen Praxis entsprechen und dass die SICAV einen angemessenen Anteil von mindestens 75 % einbehält. Die mit Wertpapierleihgeschäften erzielten Nettoerträge der SICAV werden zum Stichtag in den veröffentlichten Halbjahres- und Jahresberichten der SICAV ausgewiesen.

Soweit etwaige Aktienleihgeschäfte mit dem ernannten Drittanbieter oder einer verbundenen Person abgeschlossen werden, werden solche Geschäfte nach dem Fremdvergleichsgrundsatz und so ausgeführt, als ob sie unter normalen kommerziellen Bedingungen erfolgt wären.

Die SICAV ist befugt, bis zu 30 % des verwalteten Vermögens jedes Teilfonds zu verleihen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass stets maximal 10 % des verwalteten Vermögens jedes Teilfonds verliehen werden.

Im Sinne dieses Abschnittes bezeichnen genehmigte Gegenparteien jede Rechtsperson, die von der SICAV genehmigt wurde - oder jeden Vertreter, der ordnungsgemäß zur Erbringung von Wertpapierleihdiensten ernannt wurde -, die kreditwürdig ist und über ein vertretbares öffentliches Rating verfügt (alle genehmigten Gegenparteien haben zum Zeitpunkt des aktuellen Prospekts ein Rating von mindestens AA- von S&P). Während bei der Auswahl der genehmigten Gegenparteien kein festgelegter Rechtsstatus und keine geografischen Kriterien zur Anwendung kommen, können diese Faktoren beim Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Die Liste der genehmigten Gegenparteien ist auf Anfrage am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

Derzeit können lediglich Aktien und festverzinsliche Produkte für Leihzwecke verwendet werden.

Rückkaufgeschäfte

Unechte Pensionsgeschäfte (*opérations à réméré*) umfassen An- und Verkäufe von Wertpapieren gemäß Bedingungen, durch die dem Verkäufer das Recht eingeräumt wird, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu einem Zeitpunkt, die bei Vertragsschluss zwischen beiden Parteien vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Die SICAV kann sich entweder als Käufer oder als Verkäufer an unechten Pensionsgeschäften beteiligen.

Der betreffende Teilfonds hat sicherzustellen, dass seine Engagements in Wertpapiergeschäften mit Rückkaufsoption ihn nicht daran hindern, jederzeit seiner Rücknahmeverpflichtung nachzukommen.

Der betreffende Teilfonds muss darauf achten, dass er jederzeit in der Lage ist, den gesamten Betrag in bar zurückzuverlangen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft zu beenden, entweder anteilig gemäß dem Zeitverlauf oder auf Mark-to-Market-Grundlage.



Wenn die Barbeträge jederzeit auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden können, muss der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds herangezogen werden.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte umfassen Kauf- bzw. Verkaufstransaktionen mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten in bar, die gleichzeitig gemäß einem Terminverkauf- bzw. Terminkaufvertrag über dieselben Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem festgelegten Zeitpunkt glattgestellt werden.

Für einige Teilfonds sind umgekehrte Pensionsgeschäfte die wichtigste Technik, um gemäß dem im Gesetz von 2010 festgelegten Richtlinien der Risikodiversifikation Käufe für das Portfolio zu tätigen. Nutzt ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte, um Käufe für sein Portfolio zu tätigen, muss in den Kurzbeschreibungen des Teilfonds eine ausführliche Beschreibung der Transaktion sowie der verwendeten Methode zur Beurteilung der mit der Transaktion einhergehenden Risiken enthalten sein. Ein Teilfonds darf ein Portfolio nur dann mittels umgekehrter Pensionsgeschäfte erwerben, wenn er das rechtliche Eigentum an den erworbenen Wertpapieren erwirbt und ein dingliches und nicht nur ein fiktives Recht daran besitzt. Das umgekehrte Pensionsgeschäft muss so strukturiert sein, dass die SICAV ihre Anteile jederzeit zurückkaufen kann. Die SICAV achtet darauf, dass er jederzeit in der Lage ist, den gesamten Betrag gegen bar zurückzuverlangen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft zu beenden, entweder anteilig gemäß dem Zeitverlauf oder auf Mark-to-Market-Grundlage. Wenn die Barbeträge jederzeit auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden können, muss der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts der SICAV herangezogen werden.

Diese Geschäfte dürfen nur mit in der EU ansässigen erstklassigen Finanzinstituten vorbehaltlich einer aufsichtsrechtlichen Überwachung, die von der CSSF als gleichwertig mit derjenigen des Gemeinschaftsrechts angesehen wird, abgeschlossen werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und müssen mithilfe von standardisierten Dokumenten wie dem International Swaps and Derivatives Association (ISDA) Master Agreement durchgeführt werden. Die Kreditwürdigkeit solcher Institute wird auf der Grundlage der Spreads von Credit Default Swaps bewertet und überwacht.

Tätigt die SICAV ein umgekehrtes Pensionsgeschäft, muss sie darauf achten, dass sie jederzeit in der Lage ist, sämtliche Wertpapiere zurückzufordern, die Gegenstand des umgekehrten Pensionsgeschäfts sind, oder das umgekehrte Pensionsgeschäft, in dem sie engagiert ist, zu beenden.

Die Verfahren für umgekehrte Pensionsgeschäfte müssen in den Kurzbeschreibungen der an solchen Transaktionen beteiligten Teilfonds ausführlicher beschrieben sein.

Insbesondere können einige Teilfonds indexierte umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, durch die die SICAV an Transaktionen zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten gegen bar gebunden ist, die gleichzeitig durch einen Terminverkauf derselben Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente glattgestellt werden, und zwar zu einem Preis, der von den Änderungen der Wertpapiere, Instrumenten oder Indizes abhängt, die der jeweiligen Transaktion zugrunde liegen.

Techniken der effizienten Portfolioverwaltung

Die Erträge der Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung werden der SICAV nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten der Depotbank und/oder einer Gesellschaft, die demselben Konzern angehört, und der Verwaltungsgesellschaft in voller Höhe übertragen. Die direkten Kosten machen höchstens 15 % der Erträge aus, die mit Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung erzielt werden. Die indirekten Kosten werden im Jahresbericht der SICAV aufgeführt.



Begrenzung des Kontrahentenrisikos und Erhalt einer angemessenen Sicherheit

a. Begrenzung des Kontrahentenrisikos

Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der Teilfonds sicherstellen, dass er eine Sicherheit erhält, deren Wert während der gesamten Dauer der Leihe mindestens 100 % der Gesamtbewertung (einschließlich von Zinsen, Dividenden und sonstigen eventuellen Rechten) der verliehenen Wertpapiere entspricht. Für den Fall, dass das an eine andere Technik der effizienten Portfolioverwaltung gebundene Kontrahentenrisiko mehr als 10 % des Vermögens eines Teilfonds ausmacht, muss die SICAV diesen Überschuss durch eine Sicherheit absichern.

Es gelten folgende Bedingungen und Begrenzungen:

- ▶ das Kontrahentenrisiko aus außerbörslichen Derivategeschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung muss zur Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Kapitel 7 „Anlagebeschränkungen“, Punkt 1 dieses Prospekts zusammengefasst werden;
- ▶ es ist den Teilfonds gestattet, eine den in Punkt b) dargelegten Anforderungen entsprechende Sicherheit zu berücksichtigen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften zur effizienten Portfolioverwaltung zu reduzieren.

b. Erhalt einer angemessenen Sicherheit

Der Erhalt einer angemessenen Sicherheit erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen und innerhalb der folgenden Begrenzungen:

- ▶ Liquidität: Jede andere finanzielle Garantie als Barsicherheiten sollte sehr liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu transparenten Preisen gehandelt werden können, sodass sie rasch zu einem Preis veräußert werden kann, der der Bewertung, die dem Verkauf vorangegangen ist, möglichst nahe kommt.
- ▶ Bewertung: Die erhaltenen finanziellen Garantien sollten mindestens einmal täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als finanzielle Garantien akzeptiert werden, sofern keine ausreichend angemessenen Abschläge Anwendung finden.
- ▶ Kreditqualität der Emittenten: Die erhaltenen finanziellen Garantien sollten von erstklassiger Qualität sein.
- ▶ der Vertrag zwischen der SICAV und dem Kontrahenten muss Bestimmungen enthalten, die die sehr kurzfristige Bestellung weiterer Sicherheiten durch den Kontrahenten vorschreiben, falls der Wert der bereits gestellten Sicherheit sich im Verhältnis zum abzusichernden Betrag als unzureichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den mit den als Sicherheiten angenommenen Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken Rechnung tragen.
- ▶ andere Sicherheiten als Barsicherheiten oder Aktien/OGA-/OGAW-Anteile müssen von einem nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Unternehmen bestellt werden und dürfen keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen.
- ▶ andere Sicherheiten als Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten verwahrt werden, sofern sie nicht angemessen von dessen Vermögen getrennt werden;



- ▶ die Sicherheit muss in Form von (i) Barmitteln, (ii) von einem Mitgliedstaat der OECD oder von Gebietskörperschaften oder supranationalen Einrichtungen und Organisationen mit Gemeinschafts-, regionalem oder weltweitem Charakter begebenen oder garantierten Anleihen, (iii) Anteilen von Geldmarktfonds, deren Nettoinventarwert täglich berechnet wird und die ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating haben, (iv) Anteilen von OGAW, die in die in den nachstehenden Punkten (v) und (vi) genannten Anleihen/Anteile investieren, (v) von erstklassigen Emittenten, die eine angemessene Liquidität bieten, begebenen oder garantierten Anleihen oder (vi) an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem OECD-Staat notierten oder gehandelten Aktien gestellt werden, sofern diese Aktien in einem bedeutenden Index enthalten sind; Die Anleger werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die SICAV keine Sicherheiten in Form von OGA-Anteilen akzeptiert
- ▶ finanzielle Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Konzentration von Emittenten gilt als erfüllt, wenn die SICAV im Rahmen von Techniken der effizienten Portfolioverwaltung und außerbörslichen Derivategeschäften von einem Kontrahenten einen Pool mit finanziellen Garantien erhält, der einem Engagement bei einem gegebenen Emittenten von höchstens 20 % ihres Nettoinventarwerts entspricht. Schließt die SICAV Geschäfte mit unterschiedlichen Kontrahenten ab, sollten unterschiedliche Pools mit finanziellen Garantien vereinbart werden, um die Engagementgrenze von 20 % bei einem einzigen Emittenten zu berechnen.
 - Die Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von finanziellen Garantien, wie zum Beispiel operative und rechtliche Risiken, müssen mithilfe des Risikomanagementverfahrens identifiziert, verwaltet und verringert werden.
- ▶ Die erhaltenen finanziellen Garantien sollten von der SICAV jederzeit vollumfänglich und ohne Konsultation des Kontrahenten noch mit dessen Zustimmung in Anspruch genommen werden können.
- ▶ Andere finanzielle Sicherheiten als Barsicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
- ▶ Die als Vollrechtsübertragung erhaltenen finanziellen Sicherheiten müssen von der Depotbank der SICAV gehalten werden. Im Hinblick auf andere Arten von Vereinbarungen über finanzielle Garantien können finanzielle Garantien von einer dritten Depotbank gehalten werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und in keiner Beziehung zu dem Anbieter der finanziellen Garantien steht.

Es werden folgende Abschläge angewendet:

Zulässige Sicherheiten	Restlaufzeit	Bewertungsprozentsatz
Barmittel oder Geldmarktinstrumente	/	100%
Staatsanleihen	bis zu 5 Jahre	97 bis 98 %
	zwischen 5 und 10 Jahren	96 bis 97%
	mehr als 10 Jahre	93 bis 95%
Aktien, OGA-Anteile, an einem geregelten Markt in der Europäischen Union oder an einer Börse in einem OECD-Mitgliedsland notierte Aktien, sofern diese Aktien in einem bedeutenden internationalen Börsenindex enthalten sind	/	93 bis 95%.

Wiederanlage von als Sicherheit erhaltenen Barmitteln

Wenn ein Teilfonds zur Absicherung einer Transaktion zur effizienten Portfolioverwaltung Barsicherheiten erhalten hat, können diese, sofern dies in der Kurzbeschreibung des jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist, im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds in (i) Anteile von kurzfristigen Geldmarktfonds, deren Nettoinventarwert täglich berechnet wird und die ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating haben, (ii) kurzfristige Bankeinlagen, (iii) erstklassige Staatsanleihen und (iv) in Pensionsgeschäfte reinvestiert werden, sofern diese Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und die SICAV den Gesamtbetrag der Barmittel unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen jederzeit zurückfordern kann.



Die Wiederanlage muss bei der Berechnung des Gesamtrisikos der SICAV berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie eine Hebelwirkung erzeugt. Jegliche Wiederanlage von Barsicherheiten in finanzielle Vermögenswerte mit einer höheren Rendite als dem risikolosen Satz fällt unter diese Maßnahme.

Zudem könnte die SICAV bei der Wiederanlage von als Sicherheit erhaltenen Barmitteln Verluste erleiden.

Dieser Verlust könnte zu einem deutlichen Wertverlust der mit den als Sicherheit erhaltenen Barmitteln getätigten Anlagen führen.

Eine Wertminderung dieser mit den fraglichen Barmitteln getätigten Anlage würde die Höhe der verfügbaren Sicherheit verringern, die der betreffende Teilfonds der Gegenpartei bei Glattstellung des Geschäfts erstatten muss.

Der betreffende Teilfonds wäre verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich gegebenen Sicherheit und dem verfügbaren Betrag auszugleichen, um die Rückzahlung an die Gegenpartei leisten zu können, wodurch diesem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

11. Der Verwaltungsrat der SICAV wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihm ermöglicht, das mit den Positionen verbundene Risiko und den Beitrag dieser Positionen zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios permanent zu messen und zu mindern. Darüber hinaus ermöglicht es eine präzise, unabhängige Bewertung der OTC-Derivate. Die verwendete Risikomanagementmethode hängt von der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ab. Sofern in der entsprechenden Kurzbeschreibung für einen bestimmten Teilfonds keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird zur Messung des Gesamtrisikos der Commitment-Ansatz verwendet.

Die SICAV kann für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung bzw. für Absicherungszwecke Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingehen, unter anderem Wertpapierverleih- und Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte, Lombardgeschäfte, wenn dies unter Einhaltung der Bestimmungen in CSSF-Rundschreiben 08/356, CSSF-Rundschreiben 11/512 geschieht, sofern diese Bestimmungen nicht durch die ESMA-Leitlinien 2014/937 bzw. die SFTR-Verordnung und weitere CSSF-Rundschreiben zur Änderung oder Ersetzung der oben genannten Rundschreiben ersetzt wurden.



8. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DER SICAV

Bevor Anleger in Bezug auf Anteile an der SICAV eine Anlageentscheidung treffen, sollten sie sämtliche im Prospekt enthaltenen Informationen sowie ihre eigenen (derzeitigen und künftigen) persönlichen und steuerlichen Umstände berücksichtigen. Anleger sollten besonders die in diesem Kapitel und in den Kurzbeschreibungen, im vereinfachten Prospekt und in den wesentlichen Informationen aufgeführten Überlegungen beachten. Durch die oben genannten Risikofaktoren, die alleine oder zusammen auftreten, können sich die Erträge auf die Anteile der SICAV verringern, und diese Risikofaktoren können zum Verlust der gesamten Anlage des Anteilinhabers in den Anteilen der SICAV oder eines Teils davon führen.

Die SICAV weist darauf hin, dass Anleger ihre Rechte gegenüber der SICAV (vor allem das Recht zur Teilnahme an den Generalversammlungen der Anteilinhaber) nur dann unmittelbar und vollständig geltend machen können, wenn sie selbst und in eigenem Namen im Anteilinhaberregister der SICAV verzeichnet sind. Sollte ein Anleger über einen Finanzmittler, der in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilinhabers in der SICAV anlegt, in der SICAV anlegen, kann er unter Umständen einige Rechte, die ihm als Anteilinhaber zustehen, nicht unmittelbar gegenüber der SICAV geltend machen. Anlegern wird empfohlen, sich bei ihrem Finanzmittler über ihre Rechte aufklären zu lassen.

Der Wert einer Anlage in Anteile der SICAV kann steigen oder fallen und ist in keiner Weise garantiert. Die Anteilinhaber gehen das Risiko ein, dass der Preis, zu dem sie ihre Anteile zurückgeben - der Betrag einer etwaigen positiven Entwicklung ihrer Anteile - deutlich unter dem Preis liegt, den die Anteilinhaber für die Zeichnung oder den anderweitigen Erwerb von Anteilen der SICAV bezahlt haben.

Eine Anlage in den Anteilen der SICAV unterliegt Risiken, darunter Aktien-, Anleihe-, Wechselkurs-, Zins-, Kredit-, Kontrahenten-, Volatilitäts- sowie politische Risiken, sowie dem Risiko höherer Gewalt. Diese Risiken können einzeln oder in Verbindung mit anderen Risiken auftreten.

Die im Prospekt und in den wesentlichen Informationen aufgeführten Risikofaktoren sind nicht vollständig. Es können weitere Risiken existieren, die ein Anleger berücksichtigen muss und die ihn aufgrund seiner persönlichen Situation und bestimmter aktueller und zukünftiger Umstände betreffen können.

Bevor Anleger eine Anlageentscheidung treffen, sollten sie in der Lage sein, die Risiken einer Anlage in den Anteilen der SICAV zu beurteilen, und sie sollten ihren persönlichen Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Berater konsultieren, um (i) umfassende Informationen über die jeweiligen Merkmale einer Anlage in diesen Anteilen angesichts ihrer persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation sowie bestimmter Umstände einzuholen sowie (ii) Näheres über den Inhalt des Prospekts, der Kurzbeschreibungen und der wesentlichen Informationen zu erfahren.

Die Diversifizierung der Portfolios der Teilfonds sowie die in Kapitel 6. und 7. aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen dienen dazu, die Risiken zu überwachen und einzuschränken; allerdings können sie dadurch nicht gänzlich ausgeräumt werden. Die SICAV kann nicht garantieren, dass eine bislang erfolgreich von ihr angewandte Anlagestrategie auch in Zukunft erfolgreich sein wird. Zudem kann die SICAV nicht garantieren, dass sich die bisherige Rendite aus der von ihr verwendeten Anlagestrategie auch in Zukunft erzielen lässt. Daher kann die SICAV nicht garantieren, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen und dass die Anleger den gesamten Betrag ihrer ursprünglichen Anlage zurückerhalten.

Marktrisiko

Dieses allgemeine Risiko besteht bei allen Anlagen. Die Kursschwankungen von Wertpapieren und anderen Instrumenten hängen in erster Linie von den Schwankungen der Finanzmärkte sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Situation der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in ihrem Land beeinflusst werden.



Aktienrisiko

Zu den Risiken einer Anlage in Aktien (und aktienähnlichen Wertpapieren) gehören starke Kursschwankungen, negative Nachrichten in Bezug auf den Emittenten oder den Markt sowie die Nachrangigkeit von Aktien gegenüber Anleihen, die von ein und derselben Gesellschaft begeben wurden. Die Schwankungen werden darüber hinaus häufig kurzfristig verstärkt. Das Risiko, dass die Kurse einer oder mehrerer Gesellschaften im Portfolio zurückgehen oder stagnieren, kann negative Auswirkungen auf die Performance des gesamten Teilfonds haben.

Bestimmte Teilfonds können in Unternehmen investieren, die einen Börsengang (Initial Public Offering) durchführen. Dabei besteht das Risiko, dass der Aktienkurs starken Schwankungen unterliegt, was unter anderem auf folgende Gründe zurückzuführen sein kann: Fehlen einer Kurshistorie, nichtsaisonale Transaktionen, begrenzte Anzahl von handelbaren Titeln und unzureichende Informationen über den Emittenten.

Teilfonds, die in Wachstumstitel investieren, können volatiliter sein als der Gesamtmarkt und können unterschiedlich auf wirtschaftliche, politische, emittentenspezifische und Marktentwicklungen reagieren. Wachstumstitel zeichnen sich in der Regel durch eine höhere Volatilität aus als andere Aktien, vor allem kurzfristig. Solche Aktien können darüber hinaus ein höheres Kurs-Gewinn-Verhältnis aufweisen als der Gesamtmarkt. Daher können Wachstumstitel heftiger auf Schwankungen des Gewinnwachstums reagieren.



Risiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen, Schuldtiteln, festverzinslichen Papieren (einschließlich hochverzinslicher Anleihen) und Wandelanleihen

Bei Teilfonds, die in Anleihen oder andere Schuldtitel investieren, hängt der Wert dieser Anlagen von den Marktzinssätzen, von Liquiditätsaspekten und der Bonität des Emittenten ab. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Schuldtitel investiert, ändert sich abhängig von den Schwankungen der Zinssätze, der wahrgenommenen Bonität des Emittenten, der Marktliquidität und auch den Wechselkursen (wenn Anlage- und Referenzwährung des Teilfonds unterschiedlich sind). Einige Teilfonds können in hochverzinsliche Schuldtitel investieren, deren Renditeniveau (im Vergleich zu erstklassigen Schuldtiteln) relativ hoch sein kann. Allerdings ist das Risiko des Wertverfalls und der Realisierung von Kapitalverlusten bei derartigen Schuldtiteln deutlich höher als bei Schuldtiteln mit geringerer Verzinsung.

Anlagen in Wandelanleihen reagieren empfindlich auf Schwankungen der Kurse der zugrunde liegenden Aktien („Aktienkomponente“ der Wandelanleihe), bieten gleichzeitig aber auch einen gewissen Schutz durch einen Kapitalanteil („Bond Floor“ bzw. Kapitalschutz der Wandelanleihe). Je größer die Aktienkomponente ist, desto geringer ist der entsprechende Kapitalschutz. Daher ähnelt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Marktwert nach einem Anstieg des Kurses der zugrunde liegenden Aktie deutlich gestiegen ist, eher dem einer Aktie. Andererseits ähnelt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Wert nach einem Rückgang des Kurses des Basiswerts auf das Niveau ihres Bond Floors zurückgegangen ist, je nach Niveau dem einer herkömmlichen Anleihe.

Wie andere Arten von Anleihen unterliegen auch Wandelanleihen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen und Zinsen zu zahlen und/oder das Kapital bei Fälligkeit zurückzuzahlen (Kreditrisiko). Steigt nach Auffassung des Markts die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Risiko bei einem Emittenten eintritt, kann dies einen spürbaren Rückgang des Marktwerts der Anleihe und damit auch des Schutzes durch die Anleihekomponente der Wandelanleihe zur Folge haben. Anleihen unterliegen zudem dem Risiko, dass ihr Marktwert nach einem Anstieg der Leitzinsen sinkt (Zinsrisiko).

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern

Zahlungsaussetzungen und -ausfälle von Entwicklungsländern sind auf verschiedene Faktoren zurückzuführen wie politische Instabilität, schlechte Finanzverwaltung, knappe Devisenreserven, Kapitalflucht, interne Konflikte oder Mangel an politischem Willen zur Bedienung des Schuldendienstes.

Die Fähigkeit der Emittenten aus dem Privatsektor, ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann ebenfalls durch diese Faktoren beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind diese Emittenten den Auswirkungen von Dekreten, Gesetzen und Verordnungen ausgesetzt, die von den Regierungsbehörden beschlossen werden. Hierzu gehören die Änderung von Devisenkontrollbestimmungen sowie der Gesetze und Vorschriften, Enteignungen und Verstaatlichungen sowie neue oder höhere Steuern wie beispielsweise die Quellensteuer.

Die Abwicklungs- und Clearingsysteme sind häufig weniger gut organisiert als in den Industrieländern. Daraus ergibt sich das Risiko, dass die Abwicklung oder das Clearing verzögert oder abgebrochen werden. Es kann vorkommen, dass aufgrund der vorherrschenden Marktpraktiken die Abrechnung einer Transaktion erfolgt, bevor die Wertpapiere oder sonstige erworbene Instrumente geliefert werden oder dass die Wertpapiere oder sonstige erworbene Instrumente übertragen werden, bevor die entsprechende Zahlung eingeht. Unter diesen Umständen kann der Ausfall des Kontrahenten, über den die Transaktion ausgeführt oder abgewickelt wird, zu Verlusten für den in diesen Märkten investierenden Teilfonds führen.

Die Unsicherheit aufgrund eines unklaren Rechtsumfelds oder die Unfähigkeit, klare Eigentumsrechte zu schaffen, stellen einen weiteren entscheidenden Faktor dar. Hinzu kommen der Mangel an zuverlässigen Informationsquellen in diesen Ländern, die Abweichung von internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen sowie die Abwesenheit von Finanz- oder Handelsbeschränkungen.



Derzeit unterliegen Anlagen in Russland hohen Risiken in Bezug auf den Besitz russischer Wertpapiere. Es kann vorkommen, dass der Besitz von Wertpapieren ausschließlich durch Einträge in den Büchern des Emittenten oder des Registerführers (der kein Vertreter oder Verantwortlicher der Depotbank ist) nachgewiesen wird. Die Depotbank verfügt weder in ihrer Zentrale noch in ihren Vertretungen vor Ort über ein Zertifikat, das die Besitzrechte an Wertpapieren verbrieft, die von russischen Gesellschaften emittiert wurden. Aufgrund dieser Marktpraktiken und der Abwesenheit effizienter Vorschriften und Kontrollen kann die SICAV ihren Besitz von Wertpapieren, die von russischen Gesellschaften emittiert wurden, aufgrund von Betrug, Diebstahl, Zerstörungen, Nachlässigkeit oder Verlust der betreffenden Wertpapiere verlieren. Aufgrund der geltenden Marktpraktiken kann es vorkommen, dass russische Wertpapiere bei russischen Behörden hinterlegt werden, die nicht immer eine angemessene Sicherheit gegen Risiken wie Diebstahl, Zerstörung oder Verlust bieten können.

Konzentrationsrisiko

Einige Teilfonds können ihre Anlagen in einem oder mehreren Ländern, geografischen Regionen, Branchen, Anlageklassen, Arten von Instrumenten oder Währungen konzentrieren. Infolge dessen können diese Teilfonds durch negative wirtschaftliche, soziale, politische oder steuerrelevante Ereignisse, die in diesen jeweiligen Ländern, geografischen Regionen, Branchen, Anteilklassen, Arten von Instrumenten oder Währungen eintreten können, stärker betroffen sein.

Zinsrisiko

Der Wert einer Anlage kann durch Schwankungen der Zinssätze beeinträchtigt werden. Die Zinssätze können von einer Reihe von Elementen oder Ereignissen wie den Währungspolitikern, dem Diskontsatz, der Inflation etc. beeinflusst werden. Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass ein Anstieg der Zinssätze einen Rückgang des Wertes der Anlagen in Anleihen und Schuldtitel zur Folge hat.

Kreditrisiko

Dieses Risiko besteht darin, dass sich die Bonität des Emittenten von Anleihen oder Schuldtiteln verschlechtert, was wiederum den Wert dieser Anlagen beeinträchtigen kann. Das Risiko ist mit der Fähigkeit eines Emittenten verbunden, seine Schulden zu begleichen.

Die Herabstufung des Ratings einer Emission oder eines Emittenten kann zu einem sinkenden Wert der betroffenen Schuldtitel führen, in die der Teilfonds investiert ist. Von Institutionen mit niedrigem Rating ausgegebene Anleihen oder Schuldtitel gelten in der Regel im Vergleich zu Papieren, die von Emittenten mit einem höheren Rating ausgegeben wurden, als Titel mit höherem Kreditrisiko und höherer Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten. Wenn sich der Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, können der Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der auf null sinken kann) und die Erträge aus diesen Anleihen oder Schuldtiteln (die auf null sinken können) beeinträchtigt werden.

Währungsrisiko

Wenn ein Teilfonds in Vermögenswerte investiert ist, die nicht auf seine Referenzwährung lauten, kann er durch jede Wechselkursschwankung zwischen seiner Referenzwährung und diesen anderen Währungen oder durch eine mögliche Änderung der Devisenkontrollbestimmungen beeinflusst werden. Wertet die Währung, auf die ein Titel lautet, gegen die Referenzwährung des Teilfonds auf, steigt der Gegenwert des Titels in dieser Referenzwährung. Sinkt dagegen der Wechselkurs der Währung, geht der Wert des Wertpapiers zurück.

Wenn der Teilfonds Geschäfte zur Absicherung gegen das Wechselkursrisiko tätigt, kann die vollständige Wirksamkeit dieser Geschäfte nicht garantiert werden.

Bei Anwendung spiegeln sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert und folglich in der Wertentwicklung einer solchen zusätzlichen Anteilsklasse wider. Etwaige



Aufwendungen, die im Rahmen solcher Sicherungsgeschäfte entstehen, werden ebenfalls von der Anteilsklasse getragen, in Verbindung mit der sie entstanden sind.

Es sollte beachtet werden, dass diese Sicherungsgeschäfte bei einer Wertminderung oder Wertzunahme der Referenzwährung in Verbindung mit der jeweiligen Fondswährung eingegangen werden können. Eine solche Absicherung kann folglich die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse im Wesentlichen gegen eine Wertminderung der Fondswährung gegenüber der Referenzwährung schützen. Eine solche Absicherung kann jedoch auch zur Folge haben, dass Anleger nicht von einer Wertzunahme der Fondswährung profitieren.

Der Anlageverwalter kann die Fondswährung zudem gegenüber den Währungen absichern, auf die die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds lauten oder auf die die zugrunde liegenden nicht abgesicherten Vermögenswerte der OGAW oder anderer OGA, in die der Teilfonds investiert ist, lauten.

Es kann nicht garantiert werden, dass die angewandte Währungsabsicherung das Währungsrisiko der Referenzwährung vollständig ausschaltet.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass in bestimmten Teilfonds getätigte Anlagen aufgrund eines zu engen Marktes illiquide werden (häufig gekennzeichnet durch sehr hohe Geld-Brief-Spannen oder sehr große Kursbewegungen), oder dass ihr Rating herabgestuft wird oder dass sich die wirtschaftliche Situation verschlechtert. Dadurch können diese Anlagen möglicherweise nicht schnell genug ver- oder gekauft werden, um einen Verlust in den Teilfonds zu verhindern oder wenigstens zu reduzieren. Außerdem besteht ein Risiko, dass in einem engen Marktsegment gehandelte Werte, wie dem Markt für Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung (Small Caps), einer hohen Volatilität der Kurse ausgesetzt sind. Schließlich kann das Liquiditätsrisiko bei Teilfonds mit einer Long/Short-Strategie nach dem Eingehen von Short-Positionen erhöht sein.

Kontrahentenrisiko

Beim Abschluss von OTC-Geschäften kann die SICAV Risiken in Verbindung mit der Zahlungsfähigkeit seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Einhaltung der Vertragsbedingungen ausgesetzt sein. Die SICAV kann beispielsweise Termin-, Options- und Swapkontrakte oder auch andere derivative Techniken einsetzen, die für sie jeweils das Risiko bergen, dass der Kontrahent seine jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält.

Der Ausfall eines Kontrahenten kann zu zusätzlichen Verzögerungen bei der Erzielung von Gewinnen, zur Verhinderung der Erzielung dieser Gewinne, zu einem Wertverlust des Vermögens des betreffenden Teilfonds und zu einem Anstieg der mit den Aktien der Gesellschaft verbundenen Kosten für die Ausübung von Rechten führen. Vor allem bei einem Konkurs oder der Zahlungsunfähigkeit eines Kontrahenten müssen die Teilfonds für den Zeitraum, in dem die SICAV notwendige Maßnahmen ergreift, um eine Erfüllung der vertraglichen Pflichten des betreffenden Kontrahenten, insbesondere im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, herbeizuführen, gegebenenfalls Verzögerungen bei der Durchführung ihrer Investitionen oder substanzielle Verluste hinnehmen. Ferner ist nicht gesichert, dass die SICAV die Erfüllung der Pflichten des Kontrahenten herbeiführen kann. Die betreffenden Teilfonds verlieren unter Umständen ihre gesamte Anlage, die dem Kreditrisiko des Kontrahenten ausgesetzt ist, der seinen Vertrag nicht erfüllt, d. h. den Teil des Geschäfts, der nicht durch eine finanzielle Sicherheit abgesichert ist.

Risiken in Verbindung mit Derivaten

Im Rahmen der in den jeweiligen Kurzbeschreibungen der Teilfonds dargelegten Anlagepolitik kann die SICAV auf Derivate zurückgreifen. Diese Instrumente können zu Absicherungszwecken sowie als Teil einer Anlagestrategie zur Renditeoptimierung eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten kann durch Marktbedingungen und geltende Vorschriften beschränkt sein und Risiken und Kosten beinhalten, denen der betreffende Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, würde er den Einsatz dieser Instrumente unterlassen. Die mit dem Einsatz von Optionen



(einschließlich exotischer Optionen*), Fremdwährungskontrakten, Swaps und Terminkontrakten auf diese Kontrakte verbunden Risiken schließen insbesondere ein: (a) die Tatsache, dass der Erfolg von der Genauigkeit der Analyse von Zinsentwicklungen, Preise von Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumente sowie der Devisenmärkte durch den/die Anlageverwalter oder den/die Untieranlageverwalter des Fonds abhängt; (b) das Bestehen einer unzureichenden Korrelation zwischen dem Preis von Optionen, Terminkontrakten und Optionen auf diese Terminkontrakte und den Preisbewegungen von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder abgesicherten Währungen; (c) die Tatsache, dass sich für den Einsatz dieser Derivate erforderliche Qualifikationen von den Qualifikationen unterscheiden, die für die Auswahl von Wertpapieren für das Portfolio erforderlich sind; (d) die Möglichkeit eines zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht-liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Finanzderivat; (e) das Risiko, dass ein Teilfonds ein Wertpapier des Portfolios nicht zu günstigen Zeitpunkten kaufen oder verkaufen kann oder einen Vermögenswert des Portfolios zu nachteiligen Bedingungen verkaufen muss; und (f) das Marktrisiko, das von der Tatsache gekennzeichnet wird, dass Schwankungen sich im Anschluss an Änderungen des Kurses oder des Wertes des Basiswerts negativ auf den Wert eines Derivatekontrakts auswirken können. Wenn ein Teilfonds ein Swapgeschäft abschließt, ist er einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Der Einsatz von Derivaten weist außerdem ein Risiko in Verbindung mit der Hebelwirkung auf. Diese Hebelwirkung wird durch die Anlage eines geringen Kapitalbetrags in den Kauf von Derivaten im Vergleich zu den direkten Kosten des Erwerbs des Basiswerts erzielt. Je größer die Hebelwirkung, desto größer die Preisänderung des Finanzderivats, wenn sich der Preis des Basiswerts ändert (bezüglich des in den Bedingungen des Finanzderivats festgelegten Zeichnungspreises). Die mit diesen Instrumenten verbundenen potenziellen Vorteile und Risiken nehmen somit parallel zu einem Anstieg des Hebels zu. Der Einsatz von Derivaten kann bestimmte Risiken bergen, die sich gegebenenfalls negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Schließlich gibt es keine Garantie dafür, dass die verfolgten Ziele durch den Einsatz dieser Derivate erreicht werden.

*Exotische Optionen unterscheiden sich von Plain-Vanilla-Optionen dadurch, dass sie zusätzliche Bedingungen oder Vereinbarungen beinhalten. Insbesondere können exotische Optionen eine Auszahlungsstruktur aufweisen, die durch eine Kombination von Plain-Vanilla-Optionen allein oder durch ihre zugrunde liegenden Instrumente nicht erreicht werden kann. Exotische Optionen können sowohl in Form von maßgeschneiderten OTC-Optionen als auch von Optionsscheinen angeboten werden. Sie sind komplexer als Plain-Vanilla-Optionen, solange ihre Preisgestaltung technischer ist.

Wertpapierleihrisiko

Wertpapierleihgeschäfte sind mit bestimmten Risiken verbunden und es kann nicht garantiert werden, dass das mit dem Abschluss solcher Geschäfte angestrebte Ziel erreicht wird.

Anleger müssen sich insbesondere bewusst sein, (a) dass, falls der Entleiher von Wertpapieren, die von einem Teilfonds verliehen wurden, diese nicht zurückgibt, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit zu einem geringeren Preis als dem Wert der entliehenen Wertpapiere realisiert wird, was auf die fehlerhafte Bestimmung von Preisen, ungünstige Marktbewegungen oder eine Verschlechterung der Bonität von Emittenten der Sicherheit zurückzuführen sein kann; und (b) dass Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken können, Leistungspflichten im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, die im Rahmen von Rücknahmeanträgen entstehen.

Wertpapierleihegeschäfte beinhalten auch operative Risiken wie die Nichtabwicklung oder Verzögerung der Abwicklung von Anweisungen und rechtliche Risiken in Verbindung mit der bei diesen Geschäften verwendeten Dokumentation.

Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Total/Excess Return Swaps

Die synthetische Nachbildung durch Total Return (oder nicht finanzierte) Swaps, Excess Return Swaps und voll finanzierte Swaps ermöglicht gegebenenfalls ein Engagement in



schwierig umzusetzenden Strategien, die ansonsten sehr kostspielig und schwer zugänglich wären. Da dies kein physisches Halten der Wertpapiere miteinschließt, ist die synthetische Nachbildung für Anleger mit geringeren Kosten verbunden. Die synthetische Nachbildung birgt jedoch ein Kontrahentenrisiko: Der Kontrahent ist unter Umständen zahlungsunfähig oder kann seine jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nicht einhalten, wie vorstehend unter „Kontrahentenrisiko“ näher beschrieben.

Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften

Ein Teilfonds kann als Käufer oder Verkäufer Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Wird die jeweils andere Partei eines Pensionsgeschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts zahlungsunfähig, könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden, sofern die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder anderer Sicherheiten, welche der Teilfonds in Verbindung mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft hält, niedriger sind als der Rückkaufspreis oder gegebenenfalls der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus könnte der Teilfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlichen Verfahrens der anderen Vertragspartei des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts oder der Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen am Tag des Rückkaufs Verluste erleiden, einschließlich des Verlusts von Zinsen oder Kapital der Wertpapiere und der Kosten, die mit der Verzögerung und Durchsetzung der Pensionsgeschäfte oder umgekehrten Pensionsgeschäfte verbunden sind.

Besteuerung

Anleger sollten beachten, dass (i) die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren an einigen Märkten oder der Erhalt von Dividenden oder anderen Einkünften der Einrichtung bestimmter Steuern, Abgaben, Zölle oder anderer Gebühren oder Kosten unterliegen oder in Zukunft unterliegen können, die von den Behörden an diesem Markt auferlegt werden, wozu auch die Quellensteuer gehört, und/oder (ii) die Anlagen des Teilfonds besonderen Steuern oder Gebühren unterliegen, die von den Behörden an einigen Märkten erhoben werden. In bestimmten Ländern, in die ein Teilfonds investiert oder künftig investieren wird, sind Steuergesetze und Steuerpraxis nicht eindeutig festgelegt. Daher kann sich die aktuelle Auslegung der Gesetze oder das Verständnis der Praxis ändern, oder Gesetze können rückwirkend geändert werden. Folglich ist es möglich, dass auf den Teilfonds eine zusätzliche Besteuerung in solchen Ländern zukommen könnte, die weder bei der Erstellung dieses Prospekts, noch bei Realisierung, Bewertung oder Verkauf der Anlagen vorhersehbar war.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in OGA-Anteilen

Bei Anlagen der SICAV in OGA-Anteilen (einschließlich Anlagen einiger Teilfonds der SICAV in Anteilen anderer Teilfonds der SICAV in Anteilen anderer Teilfonds der SICAV) geht die SICAV die Risiken ein, die mit den Finanzinstrumenten einhergehen, die diese OGA in ihrem Portfolio halten und die oben beschrieben sind. Einige Risiken ergeben sich jedoch allgemein dadurch, dass die SICAV OGA-Anteile hält. Einige OGA können durch den Einsatz von Derivaten oder Krediten eine Hebelwirkung erzielen. Dadurch steigen die Volatilität der OGA-Anteile und damit auch das Risiko des Kapitalverlusts. Zudem sehen die meisten OGA die Möglichkeit vor, Rücknahmen unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend auszusetzen. Anlagen in OGA-Anteilen können daher einem größeren Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein als Direktanlagen in einem Wertpapierportfolio. Andererseits bieten Anlagen in OGA-Anteilen der SICAV einen flexiblen und effizienten Zugang zu unterschiedlichen Anlagestrategien professioneller Vermögensverwalter sowie eine weitere Diversifizierung. Ein Teilfonds, der vorrangig über OGA investiert, stellt sicher, dass sein OGA-Portfolio über das erforderliche Maß an Liquidität verfügt, sodass er seinen eigenen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann.

Anlagen in OGA-Anteilen können die Verdoppelung bestimmter Gebühren mit sich bringen, sodass ein Anleger neben den Gebühren, die er bereits an den Teilfonds zahlt, in den er investiert hat, auch einen Teil der Gebühren an den OGA zahlen muss, in den der Teilfonds investiert ist. Die SICAV bietet Anlegern eine Auswahl an Portfolios, die unterschiedliche



Risiko-Rendite-Profile aufweisen können und somit grundsätzlich eine Aussicht auf eine langfristige Gesamtrendite in Verbindung mit dem eingegangenen Risiko.

Weitere Informationen zu dem Risikoniveau jeder angebotenen Anteilklasse sind in den wesentlichen Informationen enthalten.

Je höher die Risikostufe ist, desto länger sollten Anleger ihren Anlagehorizont ansetzen und desto eher sollten sie bereit sein, hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen.

Mit der Anlage in Unternehmen mit niedrigen Marktkapitalisierungen verbundene Risiken

Bestimmte Teilfonds der SICAV können in Unternehmen mit niedrigen Marktkapitalisierungen investieren und somit den mit der Anlage in Unternehmen mit niedrigen Marktkapitalisierungen verbundenen Risiken ausgesetzt sein, die weniger liquide und volatil sein können als größere Unternehmen und tendenziell ein höheres finanzielles Risiko aufweisen. Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung können auch empfindlicher auf Marktschwankungen reagieren als die von Unternehmen mit einer größeren Kapitalisierung.

Mit der Anlage in nicht geregelten Märkten verbundene Risiken

Einige Märkte gelten derzeit nicht als geregelte Märkte, und die Anlagen an diesen Märkten dürfen zusammen mit Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren 10% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Russland gehört zu diesen nicht geregelten Märkten. Eine Ausnahme bildet die Moscow Stock Exchange („MICEX-RTS“), die als geregelter russischer Markt betrachtet wird. Direkte Anlagen an diesem Markt dürfen mehr als 10% des Nettovermögens betragen.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Bedingungen für das Funktionieren und die Überwachung dieser Märkte von den Standards an den großen internationalen Börsenplätzen abweichen können. Es können unterschiedliche Risiken bestehen, z. B. Risiken in Verbindung mit Gesetzgebung, steuerlichen Regelungen, Währungen der einzelnen Länder, Anlagebeschränkungen, Risiken bezüglich Volatilität, geringer Liquidität der Märkte sowie Risiken in Bezug auf die Qualität der verfügbaren Informationen.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Rohstoffen

Obgleich die SICAV nicht direkt in physischen Rohstoffen anlegt, könnte sie sich in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 14/592 über die Leitlinien der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) zu ETFs und anderen OGAW-Themen um ein Engagement in Rohstoffen über Derivate bemühen, deren Bestandteile geeignete Rohstoffindizes sind.

Anlagen in Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen aufweisen, bergen im Vergleich zu traditionellen Anlagen spezifische Risiken. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Preise von Rohstoffindizes und den zugrunde liegenden physischen Rohstoffen raschen Schwankungen unterliegen können - was sie sehr volatil macht -, und zwar auf der Grundlage zahlreicher Faktoren, darunter unter anderem der Angebots- und Nachfragesituation der Ware (ob tatsächlich, wahrgenommen, erwartet, unerwartet oder nicht erwartet) und der Verfügbarkeit von Waren, externer Naturereignisse wie das Wetter, politischer Faktoren wie Währungs- und Wechselkurskontrollprogramme, staatlicher Maßnahmen bezüglich Marktbewegungen, geldpolitischer und anderer staatlicher Strategien, Aktionen und Untätigkeit, technologischer Entwicklungen, Änderungen der Zinssätze, militärischer Ereignisse und des Terrorismus.

Risiken in Zusammenhang mit einer Hebelung

Manche Teilfonds können Derivate nutzen, die zu einer Hebelung führen. Sie reagieren dadurch auf bestimmte Markt- oder Zinsschwankungen sensitiver und können eine überdurchschnittliche Volatilität und ein Verlustrisiko aufweisen.



ESG-Anlagerisiken

Die vom Anlageverwalter zugewiesenen ESG-Endbewertungen können dadurch beeinflusst werden, dass ein Teil der Informationen von externen Drittanbietern bereitgestellt wird. Darüber hinaus können menschliche Validierungen bei der Bewertung von Investitionen zu einer subjektiven Beurteilung führen, auch wenn dieses menschliche Risiko dadurch gemindert wird, dass nur eine kollegiale Entscheidung dazu führen kann, das einer Anlage zugewiesene quantitative Ergebnis zu übersteuern.

In Ermangelung einer standardisierten ESG-Taxonomie in den EU-Ländern ist das Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage, die für ESG-Investitionen zu erwartenden steuerlichen Vorteile zu nutzen.

Risiko in Zusammenhang mit der Verwaltung

Bei allen Teilfonds besteht ein Risiko, dass die Anlagetechniken oder -strategien nicht die erwarteten Ergebnisse liefern und für den Teilfonds zu Verlusten führen. Die Anteilinhaber haben kein Recht oder Anspruch auf Beteiligung an der täglichen Verwaltung oder an Funktionen der Kontrolle der Tätigkeiten der Teilfonds. Sie können keinen Einspruch gegen spezifische Anlagebewertungen, die von den Teilfonds durchgeführt werden, oder auf die Bedingungen dieser Anlagen einlegen.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist keine Gewähr für zukünftige Ergebnisse. Die Art und die Risiken, die mit der zukünftigen Wertentwicklung des Teilfonds verbunden sind, können deutlich von Anlagen und Strategien abweichen, die in der Vergangenheit vom Anlageverwalter verfolgt wurden. Es besteht keine Garantie, dass der Anlageverwalter ähnliche Wertentwicklungen wie in der Vergangenheit oder wie allgemein auf dem Markt verfügbar erzielt.

Risiko in Zusammenhang mit Futures

Anlagen in Futures können sehr volatil sein und sind mit einer Hebelung verbunden. Der Gewinn der Teilfonds hängt teilweise von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, eine korrekte Analyse der Markttendenzen zu erstellen, die von staatlicher Politik, wirtschaftlichen Ereignissen oder der internationalen Politik, veränderlichen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage oder von Zinsschwankungen beeinflusst werden können.



9. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

1. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der SICAV („der Verwaltungsrat“) ist für die Verwaltung und das Management der SICAV und die Prüfung ihrer Tätigkeit sowie die Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik verantwortlich.

2. Depotbank

J.P. Morgan Bank (Luxembourg) S.A. (die „Depotbank“) wurde im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrags mit Wirkung zum 6. Juni 2013 und aktualisiert am 18. März 2016 nach der Umsetzung von OGAW V zur Depotbank bestellt, um der SICAV Depot-, Verwahr-, Abrechnungsdienste und sonstige verbundene Dienstleistungen zu erbringen.

Die Depotbank wurde in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (société anonyme) gegründet und hat ihren Sitz im European Bank & Business Centre, 6C, route de Treves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist seit ihrer Gründung im Bankgeschäft tätig.

Die Depotbank muss darüber hinaus gemäß den Rechtsvorschriften für Investmentfonds (Definitionen siehe unten) Folgendes tun:

- ▶ sicherstellen, dass die Emission, die Rücknahme und die Löschung der Anteile durch die SICAV oder in ihrem Auftrag im Einklang mit den OGAW-Rechtsvorschriften und der Satzung der SICAV erfolgen;
- ▶ sicherstellen, dass der Wert der Anteile der SICAV in Übereinstimmung mit den OGAW-Rechtsvorschriften und der Satzung berechnet wird;
- ▶ die Anweisungen der Gesellschaft oder des Anlageverwalters ausführen, sofern sie nicht gegen die OGAW-Rechtsvorschriften und die Satzung verstoßen, bzw. gegebenenfalls dafür sorgen, dass die Unterdepotbank oder eine andere mit der Verwahrung beauftragte Person dies tun;
- ▶ sicherstellen, dass ihr bei Transaktionen mit Vermögenswerten der SICAV die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen übergeben wird;
- ▶ sicherstellen, dass die Erträge der SICAV in Übereinstimmung mit der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank kann die von ihr verwahrten Vermögenswerte der SICAV ganz oder teilweise den von ihr von zu Zeit zu Zeit bestimmten Unterdepotbanken anvertrauen. Außer wie in der OGAW-V-Richtlinie (Richtlinie 2014/91/EU betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), OGAW-V Level 2 und den OGAW-Rechtsvorschriften vorgesehen (nachfolgend die „Rechtsvorschriften für Investmentfonds“), bleibt die Haftung der Depotbank von der Tatsache unberührt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Die Depotbank übernimmt ihre Aufgaben und Funktionen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften für Investmentfonds, die in einem separaten Depotbankvertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft ausführlich beschrieben sind.

Der Depotbankvertrag

Die SICAV hat die Depotbank im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrags mit Wirkung zum 18. März 2016 zur Depotbank bestellt, (dieser Vertrag in seiner jeweils aktuellen Fassung wird nachfolgend als „Depotbankvertrag“ bezeichnet).

Die Depotbank erfüllt sämtliche Aufgaben und Pflichten einer Depotbank gemäß den Rechtsvorschriften für Investmentfonds, die im Depotbankvertrag aufgeführt sind.

Der Depotbankvertrag kann von jeder Partei unter Wahrung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften für Investmentfonds kann der Depotbankvertrag von der Depotbank ebenfalls mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden, wenn:



sie wegen der Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der SICAV nicht die gemäß den Rechtsvorschriften für Investmentfonds erforderliche Absicherung der Anlagen der SICAV sicherstellen kann oder die SIVAC oder die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der SICAV in einer Rechtsordnung anlegen oder weiterhin anlegen möchte, obgleich eine solche Anlage mit einem wesentlichen Länderrisiko für die SICAV oder ihre Vermögenswerte verbunden sein kann oder die Depotbank keine zufriedenstellende rechtliche Beratung erlangen kann, durch die unter anderem bestätigt wird, dass im Falle einer Insolvenz einer Unterdepotbank oder eines anderen zuständigen Unternehmens in dieser Rechtsordnung, die vor Ort verwahrten Vermögenswerte der SICAV nicht zur Verteilung an die Gläubiger dieser Unterdepotbank oder des anderen zuständigen Unternehmens bzw. zur Veräußerung zugunsten der Gläubiger zur Verfügung stehen.

Vor Ablauf einer solchen Kündigungsfrist schlägt die Verwaltungsgesellschaft eine neue Depotbank vor, die den Anforderungen der Rechtsvorschriften für Investmentfonds entspricht und an die die Vermögenswerte der SICAV übertragen werden und die ihre Aufgaben als Depotbank der SICAV von der Depotbank übernimmt. Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich nach besten Kräften, eine geeignete Ersatzdepotbank zu finden. Bis zur Ernennung eines solchen Ersatzes erbringt die Depotbank ihre Dienstleistungen gemäß dem Depotbankvertrag weiter.

Die Depotbank ist für die Aufbewahrung und Eigentumsüberprüfung der Vermögenswerte der Gesellschaft, die Cashflow-Überwachung und -Beaufsichtigung gemäß den Rechtsvorschriften für Investmentfonds zuständig. Die Depotbank handelt bei der Wahrnehmung ihrer Rolle als Depotbank unabhängig von der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der SICAV und ihrer Anleger.

Die Depotbank haftet gegenüber der SICAV oder ihren Anlegern für den Verlust der von ihr oder einem ihrer Beauftragten verwahrten Finanzinstrumente. Die Depotbank haftet hingegen nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern sie nachweisen kann, dass der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, das von ihr nicht zu vertreten ist und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Depotbank haftet der SICAV oder den Anlegern gegenüber ebenfalls für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Depotstelle gemäß den Rechtsvorschriften für Investmentfonds eingetreten sind.

Interessenskonflikte

Aktuelle Informationen über die Pflichten der Depotbank und mögliche Interessenkonflikte, die von der Depotbank übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Drittbeauftragten sowie alle Interessenskonflikte, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, werden Anlegern auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt."

Die Depotbank kann im Rahmen des üblichen Global Custody-Geschäfts gelegentlich mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten Vereinbarungen über Verwahrdienste und sonstige Dienstleistungen schließen. Bei einer Multi-Service-Gruppe wie der JPMorgan Chase Group können gelegentlich Konflikte zwischen der Depotbank und den von ihr beauftragten Verwahrstellen auftreten, z.B. wenn eine dieser beauftragten Stellen ein verbundenes Unternehmen der Bankengruppe ist und einem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt, an dem oder der sie ein finanzielles oder geschäftliches Interesse hat, oder wenn eine dieser Stellen ein verbundenes Unternehmen der Bankengruppe ist und Vergütungen für andere zugehörige Depotprodukte oder -dienstleistungen erhält wie z.B. Devisen-, Wertpapierleihe-, Preisermittlungs- oder Bewertungsdienste. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs beachtet die Depotbank stets ihre Pflichten nach geltendem Recht, insbesondere Artikel 25 der OGAW-V-Richtlinie.



Unterdepotbanken und andere Beauftragte

Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung einer Unterdepotbank oder eines anderen Beauftragten mit der gemäß den Rechtsvorschriften für Investmentfonds gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte der SICAV nur einer Stelle anvertraut werden, die einen angemessenen Schutz bieten kann.

Die von der Depotbank und anderen Unterbeauftragten, an die Aufgaben übertragen wurden, verwendete aktuelle Liste der Unterdepotbanken und anderen Beauftragten ist in Anhang 1 des Depotbankvertrages enthalten. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Liste ist für Anleger auf Anfrage bei der SICAV erhältlich.

Die Depotbank erhält als Vergütung für ihre Leistungen Depotbankgebühren in Form eines jährlichen Prozentsatzes vom durchschnittlichen Nettoinventarwert jedes Teilfonds, wobei die jeweiligen Sätze in den Kurzbeschreibungen der verschiedenen Teilfonds angegeben sind. Diese Provisionen sind von der SICAV am Ende jedes Monats zu zahlen.

Diese Provisionen enthalten keine der Depotbank bei der Ausübung ihrer Funktion entstandenen Auslagen (Kosten für elektronische und telefonische Kommunikation, Fax, Gebühren für Bankbestätigungen, Druck-, Veröffentlichungs- und Portokosten etc.).

Die Anleger werden aufgefordert, detaillierte Angaben zu den der Depotbank als Vergütung für ihre Leistungen gezahlten Provisionen den Jahresberichten der SICAV zu entnehmen.

3. Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Lemanik Asset Management S.A. unter seiner Verantwortung und Kontrolle zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV (im Folgenden die „Verwaltungsgesellschaft“) bestellt.

Lemanik Asset Management S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht, die am 1. September 1993 in Luxemburg auf unbestimmte Dauer gegründet wurde. Ihr Gesellschaftssitz ist 106, route d'Arlon, L-8210 Mamer (Großherzogtum Luxemburg). Ihr Gesellschaftskapital beträgt derzeit zwei Millionen Euro (2.000.000,- Euro).

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und ist in diesem Rahmen für die kollektive Portfolioverwaltung der SICAV verantwortlich. Diese Tätigkeit umfasst gemäß Anhang II zum Gesetz von 2010 die folgenden Aufgaben:

die Portfolioverwaltung. In diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft Folgendes tun:

- ▶ jegliche Ratschläge oder Empfehlungen in Bezug auf Anlagen erteilen,
- ▶ Verträge abschließen, Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte kaufen, verkaufen, tauschen und ausliefern,
- ▶ für die SICAV sämtliche mit den Wertpapieren im Vermögen der SICAV verbundenen Stimmrechte ausüben.

die Verwaltung einschließlich:

- a. der Erbringung von Rechtsabteilungs- und Buchführungsleistungen für die SICAV;
- b. der Bearbeitung von Kundenanfragen,
- c. der Bewertung der Portfolios und der Bestimmung des Wertes der Anteile der SICAV (einschließlich steuerlicher Aspekte);
- d. der Prüfung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften;
- e. der Führung des Verzeichnisses der Anteilhaber der SICAV;
- f. der Verteilung der Erträge der SICAV;
- g. g) der Emission und der Rücknahme der Anteile der SICAV (d. h. der Tätigkeit der Registerstelle);
- h. h) der Bearbeitung der Verträge (einschließlich des Versands der Bescheinigungen);
- i. der Erfassung und der Aufbewahrung der Transaktionen.

die Vermarktung der Anteile der SICAV.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft werden durch Verträge geregelt, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Die Rechte und Pflichten der



Verwaltungsgesellschaft unterliegen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft außerdem weitere OGA. Die Namen aller sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGA sind am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die SICAV kann den Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft mit einer Frist von 3 (drei) Monaten schriftlich kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit einer Frist von 3 (drei) Monaten der SICAV gegenüber schriftlich aus ihrer Funktion ausscheiden.

Im Einklang mit geltendem Recht und mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats der SICAV kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Funktionen und Befugnisse oder einen Teil dieser an jegliche geeignete Person oder Gesellschaft übertragen (im Folgenden der bzw. die „Beauftragte(n)“, wobei der Prospekt vorab aktualisiert wird und die Verwaltungsgesellschaft weiterhin die alleinige Verantwortung für die Handlungen dieses/dieser Beauftragten trägt.

Als Gegenleistung für die vorstehenden Leistungen erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung, die monatlich aus der in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds angegebenen pauschalen Provision gezahlt wird, bzw. gegebenenfalls einen in den Kurzbeschreibungen der jeweiligen Teilfonds angegebenen Festbetrag.

Die zusätzlichen Informationen, die die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern nach luxemburgischem Recht zugänglich machen muss, wie z. B. insbesondere die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden von Anteilhabern und mit Aktivitäten, die zu möglicherweise schädlichen Interessenkonflikten führen können, sowie die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft etc. sind am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Vergütungspolitik und -praktiken, die von der Verwaltungsgesellschaft umgesetzt wurden und angewendet werden, stehen im Einklang mit einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement und fördern dieses und ermutigen weder zum Eingehen von Risiken, die den Risikoprofilen, den Regeln, diesem Prospekt oder der Satzung widersprechen noch der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft entgegenstehen, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln (die „Vergütungspolitik“).

Die Vergütungspolitik beinhaltet feste und variable Lohnbestandteile und gilt für jene Beschäftigungsgruppen, unter anderem Unternehmensleitung, Risikoträger, Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in die Vergütungsgruppe von Geschäftsleitern und Risikoträgern fällt, deren berufliche Tätigkeit wesentliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder der Teilfonds hat.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik, einschließlich der Personen, die für die Festlegung der festen und variablen Vergütungen der Mitarbeiter verantwortlich sind, eine Beschreibung der wichtigsten Vergütungselemente und eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Vergütung festgelegt wird, sind auf der Website erhältlich:
http://www.lemanigroup.com/management-company-service_substance_governance.cfm zur Verfügung.

Auf Anfrage wird den Anteilhabern die Vergütungspolitik kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Unternehmensstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Anteilhaber und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Insbesondere wird durch die Vergütungspolitik sichergestellt, dass:

- ▶ die Mitarbeiter in Kontrollfunktionen abhängig vom Erreichen der mit ihren Funktionen verbundenen Ziele und unabhängig von der Performance der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche vergütet werden;
- ▶ die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung angemessen sind und der feste Bestandteil einem Anteil der Gesamtvergütung entspricht, der ausreicht, um vollständige Flexibilität bei den variablen Vergütungsbestandteilen zu gestatten,



unter anderem auch die Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu bezahlen;

- ▶ die Messung der Wertentwicklung, anhand derer variable Vergütungsbestandteile oder Pools variabler Vergütungsbestandteile berechnet werden, einen umfassenden Anpassungsmechanismus aufweist, um alle relevanten Arten von aktuellen und künftigen Risiken zu integrieren.

Im Rahmen der Übertragung sorgt die Vergütungspolitik dafür, dass der Beauftragte folgende Anforderungen erfüllt:

- ▶ die Leistungsbeurteilung erfolgt innerhalb eines mehrjährigen Rahmens, der in Bezug auf die für die Anleger der Gesellschaft empfohlene Haltedauer angemessen ist um sicherzustellen, dass das Beurteilungsverfahren auf der längerfristigen Wertentwicklung der Gesellschaft und den damit verbundenen Anlagerisiken basiert und die tatsächliche Bezahlung der leistungsabhängigen Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird;
- ▶ wenn die Verwaltung der Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt 50% oder mehr des von dem Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesamtportfolios ausmacht, müssen mindestens 50% der variablen Vergütungskomponente aus Aktien, gleichwertigen Eigentumsanteilen oder anteilsbezogenen Instrumenten oder gleichwertigen bargeldlosen Instrumenten bestehen, die ebenso wirksame Anreize darstellen, wie die in diesem Punkt (e) genannten Instrumente; und
- ▶ ein wesentlicher Teil, in jedem Fall mindestens 40% der variablen Vergütungskomponente, wird über einen Zeitraum verschoben, der angesichts der den Anteilhabern empfohlenen Haltedauer angemessen ist und korrekt auf die Art der Risiken der Gesellschaft abgestimmt ist.

4. Zentrale Verwaltungsstelle und Registerstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Kontrolle und Verantwortung ihre Aufgaben als Registerstelle und Verwaltungsstelle an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (im Folgenden die „Registerstelle“ oder „Verwaltungsstelle“) gemäß einem Vertrag mit Wirkung vom 1. Juli 2013 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. übertragen.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle ist die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Führung der Bücher und sonstige allgemeine Verwaltungsfunktionen verantwortlich.

Als Registerstelle ist die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. für die Bearbeitung der Emission, der Rücknahme und der Umwandlung der Anteile der SICAV, die Modalitäten von deren Glattstellung sowie für die Führung des offiziellen Verzeichnisses der Anteilhaber (das „Verzeichnis“) verantwortlich.

5. Anlageverwalter und Anlageberater

Bei der Festlegung der Anlagepolitik und bei der täglichen Verwaltung der einzelnen Teilfonds der SICAV kann sich der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft unter seiner Kontrolle und Verantwortung von einem oder mehreren Anlageverwaltern (im Folgenden der „Anlageverwalter“) unterstützen lassen, wobei der Prospekt entsprechend geändert wird und nähere Angaben dazu enthält.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der verschiedenen Teilfonds der SICAV in einem zum 1. Juli 2013 in Kraft tretenden Vertrag der Unigestion SA (der „Anlageverwalter“) übertragen.

Diesbezüglich wurde zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und der SICAV ein Verwaltungsvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Gemäß diesem Vertrag übernimmt der Anlageverwalter die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte des Portfolios des jeweiligen Teilfonds der SICAV unter Einhaltung der diesbezüglichen jeweils spezifischen Verwaltungsmodalitäten.



Die Überwachung der Aktivitäten des Anlageverwalters liegt in der alleinigen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Der Verwaltungsrat trägt jedoch die letztendliche Verantwortung für die Anlageverwaltung.

Die von der SICAV gezahlten Gebühren des Anlageverwalters sind in der Kurzbeschreibung des jeweiligen Teilfonds (Anhang IV) angegeben.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine erfolgsabhängige Gebühr von der SICAV gemäß den Konditionen in der Kurzbeschreibung des jeweiligen Teilfonds.

Der Anlageverwalter kann sich für jeden Teilfonds unter seiner Kontrolle und Verantwortung, auf seine Kosten und mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft von einem oder mehreren Unterportfolioverwaltern (der „Unteranlageverwalter“) unterstützen lassen.

Der Anlageverwalter kann sich für jeden Teilfonds unter seiner Kontrolle und Verantwortung und auf seine Kosten von einem oder mehreren Anlageberatern (der „Berater“) unterstützen lassen.

6. Hauptvertriebsstelle und Nominee

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Funktion der Hauptvertriebsstelle.

Die SICAV und die Hauptvertriebsstelle können beschließen, Vertriebsstellen und/oder lokale Zahlstellen zu Nominees zu bestellen (im Folgenden die „Nominees“). Die Nominees müssen professionelle Finanzdienstleister mit Sitz in einem Land sein, in dem Finanzvermittler ähnlichen Identifizierungsverpflichtungen unterliegen wie gemäß luxemburgischem Recht und gemäß dem nachstehenden Kapitel 11 „Zeichnungen, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen“. Diese Nominees können bestellt werden, um die SICAV beim Vertrieb ihrer Anteile in den Ländern zu unterstützen, in denen diese vermarktet werden. Manche lokalen Vertriebsstellen und Zahlstellen bieten ihren Kunden eventuell nicht alle Teilfonds und Anteilsklassen oder alle Zeichnungs-/Rücknahmewährungen an. Anleger erhalten weitere Einzelheiten von ihrer Vertriebsstelle oder von ihrer örtlichen Zahlstelle.

Zwischen der SICAV oder der Hauptvertriebsstelle und den verschiedenen Vertriebsstellen und/oder lokalen Zahlstellen werden Nominee-Verträge abgeschlossen.

Kopien der mit den verschiedenen Nominees unterzeichneten Verträge stehen den Anteilhabern gegebenenfalls während der gewöhnlichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft und am Gesellschaftssitz der SICAV zur Verfügung.

Die Anteile der SICAV können unmittelbar am Gesellschaftssitz der Registerstelle oder über von der Hauptvertriebsstelle bestellte Vertriebsstellen in den Ländern gezeichnet werden, in denen die Anteile der SICAV vertrieben werden.

Die Vertriebsstellen und lokalen Zahlstellen sind Banken oder Finanzvermittler, die einer reglementierten Gruppe angehören und deren Gesellschaftssitz sich in einem FATF-Land befindet (FATF: Financial Action Task Force on Money Laundering). Diese Gruppen wenden die Bestimmungen der FATF in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche für alle ihre Niederlassungen und Tochtergesellschaften an.

Eine Liste der Vertriebsstellen und lokalen Zahlstellen steht gegebenenfalls am Gesellschaftssitz der SICAV zur Verfügung.



10. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Das Kapital der SICAV entspricht der Summe des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds. Die Anteilsklassen der derzeit zur Zeichnung angebotenen Teilfonds sind im Folgenden aufgeführt:

Verfügbare Anteilsklassen

„A“, wenn die Klasse für alle Anleger bestimmt ist.

„C“, wenn die Klasse Rentenfonds vorbehalten ist, nach der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrats, ohne Mindesterstzeichnungsbetrag, sofern nicht anderweitig in Kapitel 21 „Verwaltungsgebühren und Mindestanlagebeträge“ festgelegt.

„E“, wenn die Klasse den Kunden bestimmter Vertriebsstellen, die einen Vertriebsvertrag mit Unigestion eingegangen sind, vorbehalten ist.

„F“, wenn die Klasse Vertriebsstellen vorbehalten ist, die nach Ermessen des Verwaltungsrats basierend auf ihrer Kapazität ausgewählt werden, einen Mindesterstzeichnungsbetrag in die Anteilsklasse zu investieren, der vom Verwaltungsrat als ausreichend erachtet wird, um den Erfolg der Anteilsklasse sicherzustellen (der Verwaltungsrat schätzt einen solchen Betrag auf USD 75.000.000 oder einen gleichwertigen Betrag in der Währung der Anteilsklasse am Datum des aktuellen Prospekts. Der Betrag kann sich jedoch nach Ermessen des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit ändern.).

„I“, wenn die Klasse institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 vorbehalten ist.

„R“, wenn die Klasse für Anlagedienstleistungen zwischen Kunden und Intermediären für Tätigkeiten gedacht ist, die keine Bestandsprovisionen erhalten oder erheben, und Anlegern vorbehalten ist, die eines der folgenden Kriterien erfüllen und keine Vergütung erhalten dürfen:

1. Intermediäre mit einer schriftlichen Vereinbarung zur Erbringung von Anlagediensten, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurden.

2. Untervertriebsstellen oder Anleger einer Vertriebsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich gemäß Kapitel 3 „Kundeneinstufung“ des „Code of Business Sourcebook“, das von der britischen Finanzaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich veröffentlicht wurde, denen weder Nachlässe noch Retrozessionen gewährt werden, oder mit Sitz in den Niederlanden.

„S“, wenn die Klasse allen Anlegern weiterhin zur Zeichnung bereitsteht.

„T“, wenn die Zeichnung der Klasse für bestehende Anleger offen bleibt, die bereits am 31. Januar 2018 Anteile einer solchen Unterklasse/Kategorie in diesem Teilfonds halten, aber seit dem 31. Januar 2018 für neue Anleger geschlossen sind.

Uni-Global - Equities Europe

Uni-Global - Equities Japan

Uni-Global - Equities US

Uni-Global - Equities World

Uni-Global - Equities Emerging Markets

Uni-Global - Equities Eurozone

Uni-Global - Cross Asset Navigator

„Y“, wenn die Klasse bestimmten qualifizierten Anlegern für die neuen Teilfonds vorbehalten ist, für die ein bestimmter Mindesterstzeichnungsbetrag wie in Kapitel 21 „Verwaltungsgebühren und Mindestanlagebeträge“ beschrieben erforderlich ist. Die



Anteilsklasse bleibt für Zeichnungen offen, bis ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag oder eine vom Verwaltungsrat festgelegte Frist für Zeichnungen erreicht ist, wie in Kapitel 21 „Verwaltungsgebühren und Mindestanlagebeträge“ beschrieben.

„Z“, wenn die Klasse Investmentfonds, Einzelkonten, die von der Unigestion Gruppe verwaltet werden (darunter insbesondere SICAV-Teilfonds, die in einen anderen SICAV-Teilfonds anlegen), und institutionellen Kunden, die direkt in die SICAV anlegen und die eine Gebührenvereinbarung mit dem Anlageverwalter eingehen können, vorbehalten ist.

Die Namen der Anteilsklassen enthalten auch die Bezeichnung ihrer Währungen.



Kategorien von Anteilsklassen

„A“, wenn die Klasse thesaurierend ist.

„D“, wenn die Klasse Dividenden ausschüttet.

„C“, wenn die Klasse umgerechnet wird.

„H“, wenn die Klasse eine Währungsabsicherung bietet. Aufgrund der Volatilität des zugrunde liegenden Portfolios kann die SICAV nicht garantieren, dass diese Klasse vollständig gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert ist. Ein geringfügiges Währungsrisiko kann folglich nicht ausgeschlossen werden. Die Gebühren der Klasse ändern sich durch die Währungsabsicherung nicht.

Die Namen der Klassen gestalten sich demnach wie folgt: A/ /C/E/F/I/R/Y/Z/S/T- A/D- -C/H/
- Währung der Klasse.

Im Umlauf befindliche Anteilsklasse

Vor der Zeichnung sollten Anleger prüfen, welche Anteilsklassen für jeden Teilfonds zur Verfügung stehen. Diesbezügliche Angaben sind auf der Website www.unigestion.com erhältlich.

Mindesterstzeichnungsbeträge und Mindestfolgeanlagebeträge, soweit anwendbar, werden ebenfalls in Kapitel 21 „Verwaltungsgebühren und Mindestanlagebeträge“ dargelegt.

Ausnahmen von Mindesterstzeichnungs- und Mindestfolgeanlagebeträgen können nur vom Verwaltungsrat unter Beachtung der Gleichbehandlung der Anleger gewährt werden. Gemäß Kapitel 18 dieses Prospekts kann der Verwaltungsrat die Auflösung einer Anteilsklasse beschließen, wenn das Nettovermögen dieser Anteilsklasse unter einen Betrag fällt, den der Verwaltungsrat als unzureichend erachtet, oder wenn die Auflösung dieser Anteilsklasse im Interesse der Anteilinhaber ist.

Die für die jeweiligen ausschüttenden Klassen gezahlten Dividenden können auf Wunsch des jeweiligen Anteilinhabers in bar ausbezahlt werden, oder es können neue Anteile der jeweiligen Klasse zugeteilt werden.



11. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMWANDLUNG UND ÜBERTRAGUNG

Zeichnung / Rücknahme / Umwandlung / Übertragung

Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung von Anteilen der SICAV erfolgen gemäß den Bestimmungen der in diesem Prospekt enthaltenen Satzung und im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen.

Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung erfolgen in der Währung der Anteilklasse wie in der Kurzbeschreibung der einzelnen Teilfonds angegeben.

Die Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung sind auf Anfrage erhältlich:

- ▶ bei der zentralen Verwaltungsstelle am Sitz der SICAV;
- ▶ beim Vertreter für die Schweiz.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung im Namen der SICAV müssen an die J.P.Morgan Bank Luxembourg S.A., 6 C, Route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg oder an die Faxnummer in der Kurzbeschreibung jedes Teilfonds oder an eine andere Stelle gerichtet werden, die berechtigt ist, Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung und Übertragung im Namen der SICAV in den Ländern entgegenzunehmen, in denen die Anteile der SICAV gemäß den in der Kurzbeschreibung der jeweiligen Teilfonds aufgeführten Regeln und Bedingungen zur Zeichnung öffentlich vertrieben werden.

Zeichner werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb bestimmter Teilfonds oder Anteilklassen eingeschränkt sein kann. Die SICAV kann die Zeichnung oder den Erwerb von Teilfonds oder Anteilklassen auf Anleger beschränken, die die von der SICAV festgelegten Bedingungen erfüllen. Diese Kriterien können vor allem das Wohnsitzland des Anlegers betreffen, sodass die SICAV die Gesetze, Gebräuche, Geschäftspraktiken, steuerlichen Auswirkungen und andere Auflagen in Bezug auf die jeweiligen Länder oder die Merkmale des Anlegers (so etwa die Qualität eines institutionellen Anlegers) einhalten kann.

Die Anteile werden in Form von Namensanteilen durch Eintragung in das Anteilinhaberregister ausgegeben.

Die Anteile können bis zu einem Hundertstel eines Anteils in Bruchteilen ausgegeben werden.

Verfahren für die Emission, die Rücknahme und die Umwandlung von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die vor der Annahmefrist des betreffenden Teilfonds (wie in der Kurzbeschreibung zu jedem Teilfonds festgelegt) bei der J.P. Morgan Bank Luxembourg SA eingehen, werden auf der Grundlage des an dem entsprechenden Bewertungstag geltenden NIW unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Anteile werden am maßgeblichen Bewertungstag ausgegeben oder annulliert.

Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag glattgestellt werden, sofern im Datenblatt der betreffenden Teilfonds keine spezifische Regelung angegeben ist.

Es ist zu beachten, dass es sich bei den genannten Geschäftstagen um Geschäftstage in Luxemburg handelt, an denen die Referenzwährung der Anteilklasse gehandelt wird.

Der Verwaltungsrat kann Zahlungen im Zusammenhang mit Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträgen für einen Teilfonds aufschieben oder vorziehen, wenn einer der Aktien- oder Devisenmärkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Einschätzung des Verwaltungsrats stark investiert ist, geschlossen ist.

Anträge auf Umwandlung sind nur innerhalb desselben Teilfonds zulässig.

Im Falle von Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umwandlungsanträgen für einen Teilfonds, die 10 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat solche Anträge ganz oder teilweise auf einen späteren Bewertungstag, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird, bis zu dem Moment verschieben, in dem die SICAV in der Lage ist, die gezeichneten



Beträge gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds anzulegen, unter Berücksichtigung der Interessen aller Anteilinhaber. Diese Verschiebung der Bearbeitung von Anträgen gilt für alle Anteilinhaber, die an dem betreffenden Bewertungstag einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen dieses Teilfonds eingereicht haben, im Verhältnis zur Anzahl der zu zeichnenden, zurückzunehmenden oder umzuwandelnden Anteile. Diese Anträge werden an dem vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungstag bearbeitet, und zwar vorrangig vor allen anderen später eingehenden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsanträgen. Die betroffenen Anteilinhaber werden einzeln benachrichtigt.

Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationalen Vorschriften und den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen Beschäftigte des Finanzsektors Verpflichtungen, mit denen der Einsatz von Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden soll. Demzufolge sind die SICAV, die Zentralverwaltung und sämtliche ordnungsgemäß beauftragten Personen dazu verpflichtet, die Zeichner gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zu identifizieren. Die SICAV, die Zentralverwaltung und sämtliche ordnungsgemäß beauftragten Personen können den Zeichner auffordern, sämtliche Dokumente und Informationen vorzulegen, die sie für diese Identifizierung als notwendig erachten.

Sollten die angeforderten Dokumente oder Informationen verspätet oder gar nicht vorgelegt werden, können die SICAV, die Zentralverwaltung oder sämtliche ordnungsgemäß beauftragten Personen den Antrag auf Zeichnung (bzw. auf Rücknahme, Umwandlung oder Übertragung) ablehnen. Weder die SICAV noch die Zentralverwaltung oder andere ordnungsgemäß beauftragte Personen können dafür verantwortlich gemacht werden, (1) dass ein Antrag abgelehnt wird, (2) dass sich die Bearbeitung eines Antrags verzögert oder (3) dass entschieden wird, die Zahlung hinsichtlich eines angenommenen Antrags auszusetzen, wenn der Anleger die angeforderten Dokumente oder Informationen nicht vorgelegt hat oder wenn die von ihm vorgelegten Dokumente oder Informationen unvollständig sind.

Die Anteilinhaber können zudem gebeten werden, weitere oder aktualisierte Dokumente vorzulegen, um die Verpflichtung zu kontinuierlicher Kontrolle und Überwachung gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen.

Beschränkungen bezüglich Zeichnung und Übertragung von Anteilen

Der Vertrieb der Anteile der SICAV kann in einigen Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, denen eine Kopie des Prospekts vorliegt, müssen vom Verwaltungsrat der SICAV Informationen zu diesen Beschränkungen einholen und Maßnahmen ergreifen, um diese Beschränkungen einzuhalten.

Der Prospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung dar, Anteile der SICAV an Personen in Rechtsordnungen zu verkaufen, in denen ein solches Verkaufsangebot für Anteile der SICAV nicht zulässig ist oder in denen davon ausgegangen werden könnte, dass ein solches Angebot gegenüber diesen Personen nicht zulässig sein könnte.

Zudem hat die SICAV das Recht:

- ▶ einen Antrag auf Zeichnung oder Übertragung von Anteilen nach alleinigem Ermessen abzulehnen,
- ▶ eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

Beschränkungen bezüglich Zeichnung und Übertragung von Anteilen, die für US-Anleger gelten

Kein Teilfonds wurde bzw. wird in Anwendung des United States Securities Act von 1933 („Gesetz von 1933“) oder eines anderen Gesetzes über Wertpapiere in einem Bundesstaat oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen in anderen Regionen, die der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen, wie etwa dem Freistaat Puerto Rico („Vereinigte Staaten von Amerika“) eingetragen, und die Anteile der betreffenden Teilfonds können nur gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1933 und der Gesetze über Wertpapiere der genannten oder anderen Staaten angeboten, gekauft und verkauft werden.



Bestimmte Beschränkungen gelten zudem bezüglich der nachfolgenden Übertragung von Teilfonds in den Vereinigten Staaten von Amerika an oder im Namen von US-Personen (US-Personen gemäß Definition von Vorschrift S des Gesetzes von 1933, nachfolgend „US-Personen“), d. h. für sämtliche Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika, sämtliche juristischen Personen, Kapitalgesellschaften oder Partnerschaften oder sämtliche anderen Rechtsträger, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden oder organisiert sind (einschließlich Vermögenswerte einer solchen Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden oder gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert sind). Die SICAV ist nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingetragen und wird nicht eingetragen werden.

Anteilinhaber müssen die SICAV unverzüglich darüber informieren, sollten sie US-Personen sein oder dies werden oder sollten sie Anteilklassen für oder im Namen von US-Personen halten oder sollten sie Anteilklassen halten, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, oder sie unter Umständen halten, die für den Teilfonds oder seine Anteilinhaber ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder sich gegen das beste Interesse der SICAV richten könnten. Sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile im Namen einer US-Person hält, (b) Anteilklassen hält, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, oder sie unter Umständen hält, die für die SICAV oder ihre Anteilinhaber ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder sich gegen das beste Interesse der SICAV richten könnten, hat die SICAV das Recht, gemäß den Bestimmungen der Satzung die betreffenden Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Die SICAV kann darüber hinaus den Besitz ihrer Anteile durch „Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika“ beschränken oder untersagen. Der Begriff „Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika“ bezeichnet jede Person, die von den Behörden und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika als solche betrachtet wird, und insbesondere jeden Staatsangehörigen, Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Territorien oder Besitztümer oder anderen, der Rechtshoheit der USA unterliegenden Gebiete, oder sämtliche Personen, die für gewöhnlich in den USA leben (einschließlich der Nachfolge sämtlicher Personen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder Personen, die in den USA gegründet wurden oder organisiert sind) sowie jeden Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, der in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des „Foreign Account Tax Compliance Act“ des im März 2010 erlassenen US-amerikanischen Gesetzes „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ (FATCA) fällt. Darüber hinaus kann die SICAV den Besitz ihrer Anteile durch jede Person beschränken oder untersagen, die der SICAV keine ausreichenden Informationen erteilt und dadurch nicht mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (FATCA und weitere) übereinstimmt, und ferner durch jede Person, die ein potenzielles finanzielles Risiko für die SICAV verursachen kann.

Bevor Anleger eine Anlageentscheidung bezüglich der Zeichnung oder des Erwerbs von Anteilen der SICAV treffen, sollten sie ihren Rechts-, Steuer- bzw. Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen spezialisierten Berater konsultieren.

Market Timing/Late Trading

Gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen lässt die SICAV keine Praktiken in Zusammenhang mit Market Timing und Late Trading zu. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnungs- und Umwandlungsanträge abzulehnen, wenn sie den betreffenden Anleger der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt, und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der übrigen Anleger der SICAV zu ergreifen. Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen erfolgen zu einem nicht bekannten Nettoinventarwert.



12. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Bewertung des Nettovermögens jedes Teilfonds der SICAV sowie die Bestimmung des Nettoinventarwerts (der „NIW“) je Anteil erfolgen gemäß den Bestimmungen der Satzung an dem in der Kurzbeschreibung des Teilfonds angegebenen Tag (der „Bewertungstag“).

Der Nettoinventarwert eines Anteils wird unabhängig von dem Teilfonds und der Anteilklasse, in deren Rahmen er begeben wird, in der jeweiligen Währung der Anteilklasse bestimmt.

Neben dem an jedem Bewertungstag (wie in der Kurzbeschreibung des Teilfonds angegeben) berechneten NIW je Anteil wird das Nettovermögen bestimmter Teilfonds auf der Grundlage des Schlusskurses vom Monatsende bewertet.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass diese Bewertungen ausschließlich zu Informationszwecken und gegebenenfalls zur Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr vorgenommen werden und keinesfalls als Grundlage für die Zeichnung, Rücknahme oder die Umwandlung von Anteilen der SICAV dienen können.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Unbeschadet rechtlicher Gründe kann die SICAV die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen und folglich die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch ihrer Anteile entweder allgemein oder in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds lediglich dann aussetzen, wenn folgende Umstände eintreten:

- ▶ während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem eine der wichtigsten Börsen oder einer der anderen Märkte, an denen ein wesentlicher Teil des Vermögens eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, aus anderen Gründen als gesetzlichen Feiertagen geschlossen ist oder in dem die jeweiligen Transaktionen eingeschränkt oder ausgesetzt sind;
- ▶ in einer Notlage, infolge derer der SICAV die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds nicht zugänglich sind oder sie solche Vermögenswerte nicht bewerten kann;
- ▶ sofern die Bewertung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds einen erheblichen prozentualen Anteil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt ist;
- ▶ bei einem Ausfall der Kommunikations- und Berechnungsmittel, die zur Ermittlung des Preises, des Werts der Vermögenswerte oder der Börsenkurse für einen oder mehrere Teilfonds erforderlich sind, wie in den Bedingungen im ersten Unterabsatz oben definiert;
- ▶ während eines Zeitraums, wenn die SICAV nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuholen, um Zahlungen zum Rückkauf der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds zu tätigen, oder während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern in Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder in Zusammenhang mit fälligen Zahlungen zur Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können;
- ▶ im Falle der Veröffentlichung (i) einer Einberufungsmitteilung für eine Hauptversammlung, auf der ein Beschluss zur Abwicklung und Liquidation der SICAV oder eines oder mehrerer Teilfonds gefasst wird, oder (ii) einer Mitteilung, in der Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats über die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds in Kenntnis gesetzt werden, oder insoweit eine solche Aussetzung aufgrund des erforderlichen Schutzes von Anteilhabern gerechtfertigt ist, (iii) einer Mitteilung, in der zur Teilnahme an einer Hauptversammlung aufgefordert wird, die abgehalten wird, um über eine Verschmelzung der SICAV oder eines oder mehrerer Teilfonds zu beschließen, oder (iv) einer Mitteilung, in der Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds zusammenzulegen, in Kenntnis gesetzt werden;
- ▶ sofern aus einem anderen Grund der Wert von Vermögenswerten oder Schulden und Verbindlichkeiten, die von der SICAV in Bezug auf den betreffenden Teilfonds gehalten werden, nicht zeitnah oder genau ermittelt werden kann;



- ▶ in Bezug auf einen Feeder-Fonds, wenn dessen Master-Fonds die Rücknahme, Rückzahlung oder Zeichnung seines Anteils entweder auf eigene Veranlassung oder infolge einer Aufforderung seitens der zuständigen Behörden aussetzt; dies gilt für einen Zeitraum, der mit der Aussetzung des Master-Fonds identisch ist;
- ▶ - unter jedweden anderen Umständen, unter denen der SICAV, einem ihrer Teilfonds oder Anteilinhabern bestimmte Verbindlichkeiten, finanzielle Nachteile oder sonstige Beeinträchtigungen aufgrund des Fehlens einer Aussetzung entstehen könnten, welche die SICAV, der Teilfonds oder seine Anteilinhaber anderweitig nicht erlitten hätten.

Die SICAV setzt Anteilinhaber über die etwaige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts für die betreffenden Teilfonds entsprechend geltenden Gesetzen und Vorschriften und gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren in Kenntnis. Eine solche Aussetzung hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts oder auf die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen in Teilfonds, die davon nicht betroffen sind.

Swing Pricing

Das Swing-Pricing-Verfahren ermöglicht den verschiedenen Teilfonds der SICAV, die Transaktionskosten aus Zeichnungen und Rücknahmen der ein- und aussteigenden Anleger zu zahlen. So müssen die bestehenden Anleger dank des Swing-Pricing-Verfahrens nicht mehr indirekt für die Transaktionskosten aufkommen, da diese ab sofort in die Berechnung des Nettoinventarwerts einfließen und somit von den ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Die Anpassung des Nettoinventarwerts erfolgt nur dann, wenn ein zuvor definierter Schwellenwert erreicht wird. Der Verwaltungsrat der SICAV legt diesen Schwellenwert als Trigger-Ereignis für Nettozeichnungen oder -rücknahmen fest. Dieser Schwellenwert wird für jeden Teilfonds separat festgelegt, und zwar in Form eines Prozentsatzes des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds.

Beim Swing-Pricing-Verfahren wird jeder NIW, der den Schwellenwert übertrifft, um eine Schätzung der Nettotransaktionskosten angepasst.

Die Auswirkungen des Swing-Faktors sind abhängig von den auf einen NIW anwendbaren Nettokapitalströmen. Im Falle von Nettozuflüssen wird der bei der Zeichnung von Anteilen des Teilfonds anfallende Swing-Faktor dem NIW hinzugefügt, im Falle von Nettorücknahmen wird der bei der Rücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds anfallende Swing-Faktor vom NIW abgezogen. In beiden Fällen wird bei sämtlichen ein-/aussteigenden Anlegern an einem bestimmten Tag derselbe Nettoinventarwert angewandt.

Die für die Anpassung des NIW benutzten „Swing-Faktoren“ werden auf Grundlage der externen Maklergebühren, der Steuern und Abgaben sowie einer Schätzung der Differenz zwischen dem Kaufs- und dem Verkaufspreis der vom Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen ausgeführten Transaktionen berechnet.

Der Wert des „Swing-Faktors“ wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und kann von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich sein, darf jedoch 3% des nicht angepassten NIW nicht überschreiten. Sowohl die Bewertung der Anteile der Teilfonds der SICAV als auch die Wertentwicklung der Anteile werden auf Grundlage des angepassten Nettoinventarwertes berechnet. Die erfolgsabhängige Gebühr wird gegebenenfalls auf Grundlage des nicht angepassten Nettoinventarwertes berechnet.

Die Teilfonds, bei denen ein Swing-Pricing-Verfahren angewendet wird, sind in den Kurzbeschreibungen genannt.



13. KOSTEN ZULASTEN DER SICAV

Die SICAV trägt sämtliche Betriebskosten, insbesondere:

- ▶ Honorare und Auslagererstattungen des Verwaltungsrates;
- ▶ die Vergütung der Anlageberater, der Anlageverwalter, der Geschäftsleitung der SICAV (d. h. dem Verwaltungsrat der SICAV), der Verwaltungsgesellschaft der SICAV, der Depotbank (einschließlich der mit der Sicherheitsverwaltung verbundenen Kosten), ihrer Zentralverwaltung (einschließlich der Kosten der unabhängigen Bewertung der außerbörslichen Derivate), der Finanzstellen, der Zahlstellen, des Abschlussprüfers, der Rechtsberater der SICAV und anderer Berater oder Beauftragter, deren Dienste die Verwaltungsgesellschaft unter Umständen in Anspruch nehmen muss.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Verwaltungsgebühr, die monatlich gemäß einem Jahressatz zahlbar ist, der in Kapitel 21 „Verwaltungsgebühren und Mindestanlagebeträge“ für die verschiedenen Teilfonds angegeben ist.

Die Depotbank und die Verwaltungsstelle erhalten als Vergütung für ihre Leistungen Gebühren in Form eines jährlichen Prozentsatzes vom durchschnittlichen Nettoinventarwert jedes Teilfonds, wobei die jeweiligen Sätze in den Kurzbeschreibungen der verschiedenen Teilfonds angegeben sind.

Bei bestimmten Teilfonds kann der Anlageverwalter unter anderem eine erfolgsabhängige Gebühr beziehen, das auf der Grundlage eines prozentualen Anteils am Nettovermögen des Teilfonds berechnet wird und dessen Modalitäten in den Kurzbeschreibungen der verschiedenen betreffenden Teilfonds näher erläutert werden.

- ▶ Maklergebühren;
- ▶ Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Prospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger, der Jahres- und Halbjahresberichte;
- ▶ Druck von Einzel- und/oder Sammelurkunden über Inhaberanteile;
- ▶ Gebühren und Aufwendungen, die für die Gründung der SICAV eingegangen wurden;
- ▶ Steuern, Abgaben, einschließlich der Abonnementsteuer sowie staatlicher Gebühren in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft;
- ▶ Versicherungsprämien der SICAV, ihrer Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Anlageverwalter;
- ▶ Honorare und Gebühren für die Eintragung und die Beibehaltung der Eintragung der SICAV bei luxemburgischen und ausländischen Regierungsbehörden und Wertpapierbörsen;
- ▶ Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts sowie des Zeichnungs- und Rücknahmepreises und aller weiteren Dokumente, einschließlich derstellungs- und Druckkosten in jeder Sprache, die im Interesse des Anlegers hilfreich ist;
- ▶ Kosten in Verbindung mit dem Vertrieb der Anteile der SICAV, einschließlich der Marketing- und Werbekosten, die vom Verwaltungsrat der SICAV nach Treu und Glauben festgelegt werden;
- ▶ Kosten für die Erstellung, das Webhosting, die Pflege und Aktualisierung der Website(s) der SICAV;
- ▶ die der SICAV oder ihrer Depotbank entstandenen Ausgaben für Rechtsbeistand, sofern es sich um Ausgaben handelt, die im Interesse der Anleger der SICAV stehen;
- ▶ die Ausgaben für Rechtsbeistand von Verwaltungsratsmitgliedern, Anlageverwaltern/der Verwaltungsgesellschaft, geschäftsführenden Direktoren, Bevollmächtigten, Angestellten und Beauftragten der SICAV, die diesen in Verbindung mit Klagen, Verfahren oder Prozessen entstanden sind, in denen sie Beteiligte oder in die sie aufgrund des Umstandes, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Anlageverwalter/Verwaltungsgesellschaft, geschäftsführender Direktor, Bevollmächtigter, Angestellter oder Beauftragter der SICAV sind oder waren, involviert sein werden;
- ▶ Gebühren für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit der von einem externen Anbieter erbrachten Dienstleistung für die Überwachung gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen; und



sämtliche außerordentlichen Kosten, einschließlich unter anderem Rechtskosten, Zinsen sowie der Gesamtbetrag für Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Aufwendungen, die der SICAV oder ihrem Vermögen auferlegt werden.

Die Depotbank- und Verwaltungsstellengebühr ist auf einen Höchstbetrag von jährlich 0,15 % begrenzt und wird auf den Wert der Aktiva jedes Teilfonds am Ende jedes Monats berechnet, wobei der Mindestbetrag bei jährlich EUR 20.000 je Teilfonds liegt. Diese Gebühr enthält keine Transaktionskosten und Korrespondenzbankgebühren.

Die SICAV stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Das Vermögen eines bestimmten Teilfonds haftet nur für die Verbindlichkeiten, Engagements und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Kosten, die nicht unmittelbar einem Teilfonds zuzuordnen sind, werden anteilig zum Nettovermögen der einzelnen Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt und insbesondere auf die Erträge der Teilfonds angerechnet.

Die Gründungskosten des Fonds können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung des ersten Teilfonds abgeschrieben werden, und zwar anteilmäßig zur Anzahl der zu diesem Zeitpunkt aktiven Teilfonds.

Erfolgt die Auflegung eines Teilfonds nach dem Datum der Auflegung des Fonds, werden die Gründungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung des neuen Teilfonds allein diesem Teilfonds zugerechnet und können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung dieses

Teilfonds abgeschrieben werden.

13.2 Bestimmte Teilfonds/Klassen, wie in Abschnitt 21: „Verwaltungsgebühren und Mindestanlagebeträge“ angegeben, müssen die im Zusammenhang mit ihrem Betrieb anfallenden Kosten in Form einer Pauschalgebühr tragen, die vierteljährlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des betreffenden Teilfonds/der betreffenden Klasse während des betreffenden Quartals zahlbar ist und folgende Gebühren umfasst:

- ▶ - Vergütungen für die Depotbank sowie die Domizil- und Verwaltungsstelle;
- ▶ Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft;
- ▶ die Vertriebsgebühren;
- ▶ Steuern, Abgaben, Gebühren und Auslagen für Gesellschaften, die von der SICAV zu zahlen sind;
- ▶ Gebühren für die Registrierung und deren Erneuerung bei den zuständigen Behörden;
- ▶ jährliche Audit-Kosten sowie Kosten für die Veröffentlichung von Prospekten und Berichten;
- ▶ Vergütung für die Verwaltungsratsmitglieder;
- ▶ sowie im Allgemeinen alle normalen Betriebskosten der SICAV.

Der Satz der Pauschalvergütung wird in Kapitel 21 „Verwaltungsgebühren und Mindestanlagebeträge“ angegeben.

In der Pauschalvergütung sind weder Maklerprovisionen und etwaige sonstige Kosten, die von Finanzvermittlern für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren berechnet werden, noch etwaige Abwicklungskosten, noch Kosten von Wertpapierleihgeschäften enthalten. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung steht den Anlageverwaltern der Restbetrag der Pauschalvergütung nach Abzug der oben genannten Kosten jedes Teilfonds zu. Sollten die tatsächlichen Kosten der SICAV die jährliche Pauschalvergütung übersteigen, werden diese Zusatzkosten vom Anlageverwalter am Ende des Geschäftsjahres übernommen.



14. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Steuer.

Sie unterliegt jedoch einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr, die vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV jeweils am letzten Tag jedes Quartals zahlbar ist. Ausgenommen davon ist das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen. Die Anteilklassen, die sich ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 richten und die im Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts beschrieben sind, unterliegen einem ermäßigten Abonnementsteuersatz von 0,01 %.

Die SICAV unterliegt in den verschiedenen Ländern der Quellensteuer, die eventuell auf Erträge, Dividenden und Zinsen ihrer Anlagen in diesen Ländern anwendbar ist, ohne dass diese notwendigerweise zurückerstattet werden kann.

Schließlich kann sie auch indirekten Steuern auf ihre Transaktionen und Dienstleistungen unterliegen, die ihr aufgrund der unterschiedlichen geltenden Gesetzgebungen berechnet werden. Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zugunsten der Anteilhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen („Richtlinie“). Unterliegt eine solche Zahlung der Quellensteuer, kann der Anleger sich gegen diesen Abzug entscheiden, indem er eine Bescheinigung zur Befreiung vom Quellensteuerabzug oder eine Vollmacht zum Informationsaustausch, entsprechend den Möglichkeiten, die die Zahlstelle anbietet, einreicht. Die Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 („Gesetz vom 21. Juni 2005“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Am 25. November 2014 hat die luxemburgische Regierung ein Gesetz zur Ersetzung der Quellensteuerung durch einen automatischen Informationsaustausch mit Wirkung vom 1. Januar 2015 verabschiedet. Die von einem Teilfonds der SICAV ausgeschütteten Dividenden unterliegen der Richtlinie und dem Gesetz vom 21. Juni 2005, wenn mehr als 15 % der Vermögenswerte des Teilfonds in Schuldtiteln investiert sind, wie sie das Gesetz vom 21. Juni 2005 definiert. Die Kapitalerträge, die Anleger bei der Veräußerung von Anteilen eines Teilfonds erzielen, fallen unter die Richtlinie und das Gesetz vom 21. Juni 2005, wenn mehr als 25 % der Vermögenswerte des Teilfonds in Schuldtiteln (wie im Gesetz vom 21. Juni 2005 definiert) investiert sind.

Die oben genannten Informationen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und sind nicht als solche auszulegen. Die SICAV empfiehlt potenziellen Anlegern, in Bezug auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme, den Verkauf, die Umwandlung und die Übertragung von Anteilen Informationen einzuholen und sich erforderlichenfalls bezüglich der diesbezüglich geltenden Gesetze und Vorschriften beraten zu lassen.



15. FATCA

Gemäß den FATCA-Bestimmungen müssen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, die unmittelbare oder mittelbare Inhaber von Bankkonten oder Aktien im Ausland (außerhalb der USA) sind, der US-amerikanischen Steuerbehörde „U.S. Internal Revenue Service“ eine Erklärung abgeben. Wird diese Erklärung nicht eingereicht, kann auf bestimmte Erträge, die in den USA erzielt werden (einschließlich Dividenden und Zinserträge), und auf in den USA erwirtschafteten Bruttoerträgen aus Immobilienveräußerungen, die gegebenenfalls Zinserträge oder Dividenden generieren, eine Quellensteuer von 30 % erhoben werden.

Die SICAV ist möglicherweise verpflichtet, von ihren Anlegern die Beibringung von Nachweisen über den steuerlichen Wohnsitz sowie weiterer Informationen zu verlangen, die für die Erfüllung dieser Vorschriften erforderlich sind.

Unbeschadet in vorliegendem Prospekt aufgeführter anders lautender Bestimmungen und sofern dies aufgrund in Luxemburg geltender Gesetze erforderlich ist, kann die SICAV im Rahmen der FATCA-Bestimmungen:

- ▶ von Gesetzes wegen und aufgrund anderer Bestimmungen sämtliche Steuern, Gebühren oder Abgaben einbehalten, zu deren Einbehalt sie rechtlich verpflichtet ist, die in Verbindung mit Beteiligungen an der SICAV stehen, und ferner sämtliche Gebühren und Kosten, die für die Erfüllung der FATCA-Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar entstanden sind (einschließlich Beratungs- und Verfahrenskosten);
- ▶ von jedem Anteilinhaber oder wirtschaftlich Begünstigten der SICAV verlangen, von der SICAV nach eigenem Ermessen angeforderte personenbezogene Daten unverzüglich beizubringen, um den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu genügen und/oder den einzubehaltenden Betrag unverzüglich zu bestimmen;
- ▶ jeder Steuer- oder Aufsichtsbehörde sämtliche personenbezogenen Daten mitteilen, sofern geltende gesetzliche Bestimmungen oder die betreffende Behörde dies verlangen;
- ▶ Dividendenzahlungen oder den an einen Anteilinhaber zu leistenden Rücknahmepreis einbehalten, bis sie ausreichend Informationen erhalten hat, um den korrekten einzubehaltenden Betrag bestimmen zu können.

Infolge der Umsetzung der FATCA-Bestimmungen unterliegt die SICAV möglicherweise einer Quellenbesteuerung von 30 % auf die Zahlung von Erträgen, die in den USA erwirtschaftet werden (einschließlich Dividenden und Zinserträge), sowie auf Bruttoerträge aus der Veräußerung von Immobilien, und auf in den USA erwirtschaftete Bruttoerträge aus Immobilienveräußerungen, die gegebenenfalls Zinserträge oder Dividenden generieren, sofern die SICAV nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen gegenüber den US-amerikanischen Steuerbehörden nachzukommen.

Ein Anteilinhaber, der die angeforderten Unterlagen und Auskünfte nicht beibringt, kann zur Zahlung sämtlicher der SICAV entstandenen Steuern und Abgaben verpflichtet werden, die ihr aufgrund der Nichteinhaltung der mit den FATCA-Bestimmungen verbundenen Informationspflichten dieses Anteilinhabers möglicherweise auferlegt werden.

Alle Anleger und Anteilinhaber werden gebeten, ihren Finanzberater zu konsultieren, um festzustellen, ob und wie die FATCA-Bestimmungen gegebenenfalls ihre Anlage in der SICAV beeinflussen.



16. AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard („CRS“)) entwickelt, um für die Zukunft einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („AEOI“) auf weltweiter Ebene zu erreichen. Die Richtlinie des Rates 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie des Rates 2011/16/EU bezüglich des obligatorischen automatischen Informationsaustausches in Steuersachen (die „europäische CRS-Richtlinie“) wurde am 9. Dezember 2014 verabschiedet, um den AMS in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Für Österreich findet die europäische CRS-Richtlinie erstmals am 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017 Anwendung. Das heisst, die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 3. Juni 2003 in ihrer neusten Fassung (die „Zinsrichtlinie“) gilt ein Jahr länger.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (das „CRS-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt.

Nach dem CRS-Gesetz müssen Luxemburger Finanzinstitute die Inhaber finanzieller Vermögenswerte ermitteln und feststellen, ob diese ihren Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen hat. Luxemburgs Finanzinstitute melden dann die Finanzinformationen des Inhabers finanzieller Vermögenswerte den luxemburgischen Steuerbehörden, die diese Informationen dann auf Jahresbasis automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten.

Daher verlangt die Gesellschaft von ihren Anlegern Informationen zur Person und zum Steuersitz von Kontoinhabern (einschließlich bestimmter Rechtsträger und der sie kontrollierenden Personen), um ihren CRS-Status zu ermitteln, und geben diese Informationen über den Anteilsinhaber und sein Konto an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) weiter, wenn dieses Konto nach dem CRS-Gesetz als meldepflichtiges Konto gilt. Die Gesellschaft gibt dem Anleger alle Informationen, nach denen (i) die Gesellschaft für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäss dem CRS-Gesetz verantwortlich ist; (ii) die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke des CRS-Gesetzes verwendet werden; (iii) die personenbezogenen Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) weitergegeben werden dürfen; (iv) die Beantwortung der Fragen im Rahmen des CRS zwingend ist, sowie die potentiellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und nach denen (iv) der Anleger das Recht hat, die an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) weitergegebenen Daten einzusehen und zu berichtigen.

Nach dem CRS-Gesetz erfolgt der erste Informationsaustausch bis zum 30. September 2017 bezüglich der Informationen, die das Kalenderjahr 2016 betreffen. Nach der Euro-CRS-Richtlinie erfolgt der erste AEOI an die örtlichen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten, die sich auf das Kalenderjahr 2016 beziehen, bis zum 30. September 2017.

Darüber hinaus hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde der OECD („multilaterale Vereinbarung“) über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS unterzeichnet. Ziel der multilateralen Vereinbarung ist die Umsetzung des CRS in den Ländern, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind. Die multilaterale Vereinbarung erfordert Vereinbarungen auf der Basis von Land zu Land.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge zu verweigern, wenn die ggf. gemachten Angaben die Anforderungen nach dem CRS-Gesetz nicht erfüllen.

Anleger sollten sich von ihren professionellen Beratern über die möglichen steuerlichen und sonstigen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des CRS beraten lassen.



17. FINANZBERICHTE

Für jedes Geschäftsjahr veröffentlicht die SICAV am 31. Dezember einen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresbericht und am Ende jedes Halbjahres zum 30. Juni einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Diese Finanzberichte enthalten unter anderem verschiedene, für jeden Teilfonds erstellte Abschlüsse. Die Konsolidierungswährung ist der Schweizer Franken (CHF).

PricewaterhouseCoopers, Société Copérative wird mit der Prüfung der Bücher der SICAV und der Jahresberichte betraut.



18. LIQUIDATION/VERSCHMELZUNG

18.1 Liquidation der Gesellschaft

Die SICAV kann auf Beschluss einer Hauptversammlung, die gemäß dem Verfahren für Satzungsänderungen handelt, abgewickelt werden.

Im Fall der Abwicklung der SICAV wird diese durch einen oder mehrere Liquidatoren aufgelöst, die gemäß dem Gesetz von 2010, dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der geänderten Fassung und der Satzung der SICAV ernannt werden. Die im Zuge der Abwicklung entstandenen Nettoerlöse der einzelnen Teilfonds werden in einer oder mehreren Tranchen an Anteilinhaber der betreffenden Klasse im Verhältnis zur Anzahl ihrer in dieser Klasse gehaltenen Anteile ausgeschüttet. Sofern der Grundsatz der Gleichbehandlung von Anteilhabern gewahrt wird, können ein Teil oder alle Nettoerlöse der Liquidation als Barzahlung und/oder als Sachleistungen in Form von Wertpapieren und anderen von der SICAV gehaltenen Vermögenswerten gezahlt werden. Zahlungen in Form von Sachleistungen unterliegen der vorherigen Zustimmung der betreffenden Anteilinhaber.

Beträge, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingefordert worden sind, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt. Erfolgt in der gesetzlichen Frist keine Beanspruchung, können die hinterlegten Beträge im Weiteren nicht mehr eingefordert werden.

Beträgt das Aktienkapital der SICAV weniger als zwei Drittel des Mindestkapitals, schlägt der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Abwicklung der SICAV vor, wobei die Hauptversammlung, ohne dass eine Beschlussfähigkeit erforderlich wäre, mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile über die Abwicklung beschließt.

Beträgt das Aktienkapital der SICAV weniger als ein Viertel des Mindestkapitals, legt der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Frage der Abwicklung der SICAV zur Entscheidung vor, wobei die Hauptversammlung, ohne dass eine Beschlussfähigkeit erforderlich wäre, über die Abwicklung beschließt; die Abwicklung kann von Anteilhabern erklärt werden, die ein Viertel der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Die Hauptversammlung wird einberufen, so dass sie innerhalb von vierzig Tagen, nachdem festgestellt wurde, dass das Nettokapital weniger als zwei Drittel beziehungsweise ein Viertel des Mindestanteilkapitals beträgt, abgehalten werden kann.

18.2 Liquidation von Teilfonds oder Klassen

Der Verwaltungsrat kann die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse der SICAV beschließen, falls (1) das Nettovermögen dieses Teilfonds oder der Anteilsklasse der SICAV unter einem Betrag liegt, den der Verwaltungsrat als ausreichend erachtet, oder (2) falls eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation negative Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse hat, oder (3) aufgrund wirtschaftlicher Restrukturierung, oder (4) falls eine Liquidation dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse im Interesse der Anteilinhaber ist. Anteilinhaber werden über den Beschluss zur Liquidation dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse in Kenntnis gesetzt und über die Gründe für den Beschluss informiert. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse von Anteilhabern oder um die Gleichbehandlung von Anteilhabern sicherzustellen nichts anderes beschließt, können Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen, wobei der geschätzte Betrag der Liquidationskosten berücksichtigt wird.

Sofern ein Teilfonds aufgelöst wird und der Grundsatz der Gleichbehandlung von Anteilhabern gewahrt ist, können ein Teil oder alle Nettoerlöse der Liquidation als Barzahlung und/oder als Sachleistungen in Form von Wertpapieren und/oder anderen von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten gezahlt werden. Zahlungen in Form von Sachleistungen unterliegen der vorherigen Zustimmung der betreffenden Anteilinhaber.



Die Nettoerlöse der Liquidation können in einer oder mehreren Tranchen ausgeschüttet werden. Nettoerlöse der Liquidation, die nach Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse nicht an Anteilinhaber oder Eigentümer ausgeschüttet werden können, werden bei der Caisse de Consignation im Namen ihrer Empfänger hinterlegt.

Der Verwaltungsrat kann zudem der Hauptversammlung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse die Liquidation dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse vorschlagen. Eine solche Hauptversammlung wird ohne Quorum-Erfordernis abgehalten, und der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Sofern die Liquidation eines Teilfonds zur Beendigung der SICAV führt, wird die Liquidation durch die Hauptversammlung unter den Voraussetzungen der Quorums- und Mehrheitsanforderungen nach Artikel 32 der Satzung der SICAV gefasst.



18.3 Verschmelzung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Verschmelzung von Teilfonds unter Anwendung der Vorschriften zur Verschmelzung von OGAW gemäß dem Gesetz von 2010 und dessen Durchführungsvorschriften beschließen. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, dass der Verschmelzungsbeschluss der Hauptversammlung des/der zu übernehmenden Teilfonds vorgelegt wird. Für diese Hauptversammlung ist keine Beschlussfähigkeit erforderlich und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Sofern die Verschmelzung von Teilfonds zur Beendigung der SICAV führt, muss die Verschmelzung von der Hauptversammlung unter den Voraussetzungen der Quorums- und Mehrheitsanforderungen, denen in Bezug auf eine Satzungsänderung zu entsprechen ist, genehmigt werden.

18.4 Zwangsumtausch einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse

Unter den gleichen Umständen wie oben beschrieben kann der Verwaltungsrat den Zwangsumtausch einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds beschließen. Der Beschluss und die Durchführbarkeit seiner Umsetzung werden den betreffenden Anteilhabern in einer Mitteilung oder Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht. Die Veröffentlichung enthält Informationen über die neue Klasse und eine Begründung des Beschlusses. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten des Zwangsumtauschs, so dass Anteilhaber die Rücknahme ihrer Anteile oder den Umtausch der Anteile in andere Anteilsklassen in demselben oder einem anderen Teilfonds beantragen können, ohne dass etwaige Rücknahmegebühren anfallen, mit Ausnahme der Gebühren, die wie in diesem Prospekt dargelegt an die SICAV zahlbar sind, bevor der Umtausch wirksam wird. Am Ende dieses Zeitraums ist der Zwangsumtausch für alle verbleibenden Anteilhaber bindend.

18.5 Aufspaltung von Teilfonds

Unter den oben beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation eines Teilfonds beschließen, indem dieser in mehrere Teilfonds aufgespalten wird. Der Beschluss und die Durchführbarkeit seiner Umsetzung werden den betreffenden Anteilhabern in einer Mitteilung oder Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht. Die Veröffentlichung enthält Informationen über die neu gegründeten Teilfonds und eine Begründung dieses Beschlusses. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Aufspaltung, so dass Anteilhaber die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen können, ohne dass etwaige Rücknahmegebühren anfallen, bevor der Umtausch wirksam wird. Am Ende dieses Zeitraums ist der Beschluss für alle verbleibenden Anteilhaber bindend.

Anteilhaber eines Teilfonds können zudem bei einer Hauptversammlung des betreffenden Teilfonds eine Aufspaltung beschließen. Für diese Hauptversammlung ist keine Beschlussfähigkeit erforderlich und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

18.6 Aufspaltung von Klassen

Unter den gleichen oben beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation einer Anteilsklasse beschließen, indem diese in mehrere Anteilsklassen der SICAV aufgespalten wird. Der Verwaltungsrat kann eine solche Aufspaltung beschließen, wenn dies im Interesse von Anteilhabern der betreffenden Klasse ist. Der Beschluss und die Durchführbarkeit der Aufspaltung der Klasse wird den betreffenden Anteilhabern in einer Mitteilung oder Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht. Die Veröffentlichung enthält Informationen über die neu gegründeten Klassen und eine Begründung dieses Beschlusses. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Aufspaltung, so dass Anteilhaber die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen können, ohne dass etwaige Rücknahmegebühren anfallen, bevor der Umtausch wirksam wird. Am Ende dieses Zeitraums ist der Beschluss für alle verbleibenden Anteilhaber bindend.



19. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER UND BESCHWERDEN

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umwandlungspreis jeder Anteilklasse stehen an jedem vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der SICAV zur Verfügung. In dieser Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass der 24. Dezember jedes Jahres nicht als voller Bankgeschäftstag in Luxemburg gilt.

Die Satzungsänderungen der SICAV werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Sofern die geltende Gesetzgebung dies erfordert, werden die Einberufungsschreiben für Hauptversammlungen der Anteilhaber im Recueil Electronique des Sociétés et Associations, in einer überregionalen Luxemburger Tageszeitung und in einem oder mehreren Printmedien der anderen Länder veröffentlicht, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden.

Sofern die geltende Gesetzgebung dies erfordert, werden andere Mitteilungen an die Anteilhaber in einer überregionalen Luxemburger Tageszeitung und in einer oder mehreren Tageszeitungen der anderen Länder veröffentlicht, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden.

Die folgenden Dokumente stehen der Öffentlichkeit am Geschäftssitz der SICAV zur Verfügung:

- ▶ der Prospekt der SICAV einschließlich Kurzbeschreibungen,
- ▶ die wesentlichen Informationen der SICAV (die auch auf der Website www.unigestion.com veröffentlicht werden),
- ▶ die Finanzberichte der SICAV.

Die folgenden Verträge wurden von der SICAV abgeschlossen und können kostenlos am Sitz der SICAV eingesehen werden:

- ▶ Der zwischen der SICAV, J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Depotbankvertrag;
- ▶ der Verwaltungsstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.;
- ▶ der Verwaltungsgesellschaftsleistungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der SICAV;
- ▶ der Anlageverwaltervertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Unigestion SA.

Die SICAV weist darauf hin, dass Anleger ihre Rechte gegenüber der SICAV (vor allem das Recht zur Teilnahme an den Generalversammlungen der Anteilhaber) nur dann unmittelbar und vollständig geltend machen können, wenn sie selbst und in eigenem Namen im Anteilhaberregister der SICAV verzeichnet sind. Sollte ein Anleger über einen Finanzmittler, der in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilhabers in der SICAV anlegt, in der SICAV anlegen, kann er unter Umständen einige Rechte, die ihm als Anteilhaber zustehen, nicht unmittelbar gegenüber der SICAV geltend machen. Anlegern wird empfohlen, sich bei ihrem Finanzmittler über ihre Rechte aufklären zu lassen.

Die zusätzlichen Informationen, die die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern nach luxemburgischem Recht zugänglich machen muss, wie z. B. insbesondere die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden von Anteilhabern und mit Aktivitäten, die zu möglicherweise schädlichen Interessenkonflikten führen können, sowie die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft etc. sind am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Anteilhaber können Beschwerden an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse richten:

- ▶ auf dem Postweg an Lemanik Asset Management S.A. 106, route d'Arlon L-8210 Luxemburg



▶ per E-Mail an die Adresse: Compliance_team@lemanik.lu@lemanik.lu



20. INTERESSENSKONFLIKTE

Der Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft und andere verbundene Unternehmen können als Anlageverwalter bzw. Verwaltungsgesellschaft anderer Anlagefonds/Kunden fungieren und sonstige Funktionen für diese wahrnehmen. Es ist daher möglich, dass dem Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft und sonstigen verbundenen Unternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit mögliche Interessenkonflikte mit der SICAV entstehen.

Beim tatsächlichen Eintritt eines Interessenkonflikts haben der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter seine unparteiliche Beilegung und die Wahrung der Interessen der SICAV und ihrer Anteilinhaber sicherzustellen.

Die SICAV kann außerdem in andere Anlagefonds investieren, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder anderen verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft können auch in den Verwaltungsräten dieser Anlagefonds sitzen, was zu Interessenkonflikten führen könnte.

Beim tatsächlichen Eintritt eines Interessenkonflikts haben der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter seine unparteiliche Beilegung und die Wahrung der Interessen der SICAV und ihrer Anteilinhaber sicherzustellen.



21. VERWALTUNGSgebÜHREN UND MINDESTANLAGEBETRÄGE

Die nachfolgende Tabelle enthält die betreffende Verwaltungsgebühr für jede Anteilsklasse und jeden Teilfonds.

Uni-Global Teilfonds/Anteilsklasse	A	C	E	F	I	R	S	T	Y	Z
Equities Europe ⁽¹⁾										
Verwaltungsgebühr	1,60%		1,60%	Bis zu 0,80%	0,80%	0,80%				0%
Pauschale Verwaltungsgebühr							1,50%	1,90%		
Vertriebsgebühr *			0,70%							
Mindesterstzeichnungs- betrag (\$) **	5.000		5.000	75.000.000	10.000.000	250.000	100.000	100.000		10.000.000
Mindestfolgeanlage- betrag (\$)***	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		1.000
Equities Japan ⁽¹⁾										
Verwaltungsgebühr	1,60%		1,60%	Bis zu 0,80%	0,80%	0,80%				0%
Pauschale Verwaltungsgebühr							1,50%	1,90%		
Vertriebsgebühr			0,70%							
Mindesterstzeichnungs- betrag (\$))	5.000		5.000	75.000.000	10.000.000	250.000	100.000	100.000		10.000.000
Mindestfolgeanlage- betrag (\$)***	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		1.000
Equities US ⁽¹⁾										
Verwaltungsgebühr	1,60%		1,60%	Bis zu 0,80%	0,80%	0,80%				0%
Pauschale Verwaltungsgebühr							1,50%	1,90%		
Vertriebsgebühr			0,70%							
Mindesterstzeichnungs- betrag (\$))	5.000		5.000	75.000.000	10.000.000	250.000	100.000	100.000		10.000.000
Mindestfolgeanlage- betrag (\$)***	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		1.000
Equities World ⁽¹⁾										
Verwaltungsgebühr	1,60%		1,60%	Bis zu 0,80%	0,80%	0,80%				0%
Pauschale Verwaltungsgebühr							1,50%	1,90%		
Vertriebsgebühr			0,70%							
Mindesterstzeichnungs- betrag (\$))	5.000		5.000	75.000.000	10.000.000	250.000	100.000	100.000		10.000.000
Mindestfolgeanlage- betrag (\$)***	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		1.000



Uni-Global Teilfonds/Anteilsklasse	A	C	E	F	I	R	S	T	Y	Z
Equities Emerging Markets ⁽¹⁾										
Verwaltungsgebühr	1,60%		1,60%	Bis zu 0,80%	0,80%	0,80%				0%
Pauschale Verwaltungsgebühr							1,50%	1,90%		
Vertriebsgebühr			0,70%							
Mindesterstzeichnungs- betrag (\$)	5.000		5.000	75.000.000	10.000.000	250.000	100.000	1.000		10.000.000
Mindestfolgeanlage- betrag (\$)***	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		1.000
Equities Eurozone ⁽¹⁾										
Verwaltungsgebühr	1,60%		1,60%	Bis zu 0,80%	0,80%	0,80%				0%
Pauschale Verwaltungsgebühr							1,50%	1,90%		
Vertriebsgebühr			0,70%							
Mindesterstzeichnungs- betrag (\$)	5.000		5.000	75.000.000	10.000.000	250.000	100.000	1000,000		10.000.000
Mindestfolgeanlage- betrag (\$)***	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		1.000
Cross Asset Navigator ⁽¹⁾										
Verwaltungsgebühr	1,20%		1,20%	Bis zu 0,60%	0,60%	0,60%	1,00%	2,00%		0%
Vertriebsgebühr			0,70%							
Mindesterstzeichnungs- betrag (\$)	5.000		5.000	75.000.000	1.000.000	250.000	100.000	100.000		10.000.000
Mindestfolgeanlage- betrag (\$)***	1.000		1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000		1'000
Cross Asset Trend Follower										
Verwaltungsgebühr	1,40%		1,40%	Bis zu 0,70%	0,70%	0,60%				0%
Vertriebsgebühr			0,70%							
Mindesterstzeichnungs- betrag (\$)	5.000		5.000	30.000.000	1.000.000	250.000				10.000.000
Mindestfolgeanlage- betrag (\$)***	1.000		1'000	1'000	1'000	1'000				1'000
Total Return Bonds										
Verwaltungsgebühr	0,90%		0,90%	Bis zu 0,40%	0,45%	0,45%				0%
Pauschale Verwaltungsgebühr							0,99%			
Vertriebsgebühr			0,70%							
Mindesterstzeichnungs- betrag (\$)	5.000		5.000	30.000.000	10.000.000	250.000	100.000			10.000.000
Mindestfolgeanlage- betrag (\$)***	1.000		1'000	1'000	1'000	1'000	1'000			1'000
Alternative Equities Compass World										
Verwaltungsgebühr	1,50%		1,50%	Bis zu 0,75%	0,75%	0,75%	1,00%			0%



Uni-Global Teilfonds/Anteilsklasse	A	C	E	F	I	R	S	T	Y	Z
Vertriebsgebühr			0,70%							
Mindesterstzeichnungs- betrag (\$)	5.000		5.000	30.000.000	1.000.000	250.000	100.000			10.000.000
Mindestfolgeanlage- betrag (\$)**	1.000		1'000	1'000	1'000	1'000	1'000			1'000
Equities Risk Completion I										
Verwaltungsgebühr		Bis zu 0,80%								
Mindesterstzeichnungs- betrag		50.000.0 00								
Mindestfolgeanlage- betrag (\$)**		1.000								
Alternative Risk Premia (2)										
Verwaltungsgebühr	1,50%		1,50%	Bis zu 0,75%	0,75%	0,75%	1,50%		0,50%	0%
Vertriebsgebühr			0,70%							
Mindesterstzeichnungs- betrag	50.000		5.000	75.000.00 0	1.000.000	250.000	100.000		1.000.000	10.000.000
Mindestfolgeanlagebetrag (\$)**	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000		1.000	1.000

(1) Die Anteilsklasse T dieses Teilfonds ist seit dem 31. Januar 2018 für Zeichnungen neuer Kunden geschlossen.

(2) Die Anteilsklasse Y von Alternative Risk Premia wurde am 31. Dezember 2017 für neue Zeichnungen geschlossen. Bestehende Anleger der Anteilsklasse Y zum 31. Dezember 2017 durften weitere Zeichnungen bis zum 31. Dezember 2018 vornehmen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass jegliche weitere Zeichnungen zu einem Mindestbetrag von 5.000.000 USD erfolgten, wobei die Anteilsklasse inzwischen für neue Zeichnungen geschlossen sind.

* Vertriebsgebühren: Die Vertriebsgebühren in Bezug auf Anteile E werden in den jeweiligen Abständen gezahlt, die von Zeit zu Zeit zwischen der Gesellschaft und denjenigen Vertriebsstellen vereinbart werden, die speziell zum Zweck des Vertriebs solcher Anteile ernannt werden

** Der jeweilige Mindestanlagebetrag, der zum Zugang jeder Anteilsklasse und jedes Teilfonds in US-Dollar oder dem Gegenwert in der Währung der Anteilsklasse erforderlich ist

*** Die jeweilige Mindestanlage, die für eine Folgezeichnung eines bestehenden Anteilinhabers in einer gegebenen Anteilsklasse in US-Dollar oder dem Gegenwert in der Währung der Anteilsklasse erforderlich ist.



22. KURZBESCHREIBUNGEN DER TEILFONDS



UNI-GLOBAL – EQUITIES EUROPE

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	<p>Der Teilfonds bietet die Möglichkeit, Anlagegelegenheiten an europäischen Aktienmärkten zu nutzen. Ziel des Teilfonds ist der Aufbau eines Portfolios, bei dem ein optimales Verhältnis zwischen dem geschätzten Risiko und der gewünschten Rentabilität gegeben ist. Der Teilfonds wird nach einem aktiven Ansatz angelegt; d. h., es wird ein Portfolio ausgewählt, das unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlageuniversums das für optimal erachtete Risiko aufweist.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Teilfonds entspricht den Anforderungen des Aktiensparplans Plan d'Epargne en Actions (PEA), wie er im französischen Recht durch das Gesetz Nr. 92-666 vom 16. Juli 1992 und durch das Dekret Nr. 92-797 vom 17. August 1992 festgelegt ist. Insbesondere investiert der Teilfonds mindestens 75 % seines Nettovermögens in Anteile von börsennotierten Unternehmen, die ihren Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich Großbritannien), in Island oder in Norwegen haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte dort tätigen und der Körperschaftssteuer oder einer entsprechenden Steuer unterliegen.</p> <p>Der Anlageverwalter wendet vorgeschrieben und fortlaufend eine ESG-Integrationsmethode an, um die Zulässigkeit von Unternehmen für Investitionen in den Teilfonds zu bestimmen, sodass das Portfolio hin zu Vermögenswerten mit besseren ESG-Werten erweitert und versucht wird, das Engagement in Vermögenswerten mit den schlechtesten ESG-Werten zu reduzieren.</p> <p>Die Methodik konzentriert sich auf das ESG-Engagement der Unternehmen, die für Investitionen in Frage kommen. Die ESG-Kriterien werden in den Anlageentscheidungsprozess integriert:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) systematische ESG-Bewertung von Unternehmen, basierend auf Umwelt-/Sozial- und Governance-Indikatoren, die von spezialisierten externen Datenanbietern stammen und von diesen bewertet werden (eine Liste dieser Indikatoren ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft/dem Anlageverwalter kostenlos erhältlich). Der Anlageverwalter überprüft systematisch die Unternehmen und überwacht die aggregierte Bewertung des Teilfonds, um das ESG-Gesamtniveau des Portfolios zu verbessern; sowie(ii) qualitative Analyse. Eine Bottom-up-Analyse der ESG-Indikatoren wird vor der Aufnahme in den Teilfonds und danach laufend durchgeführt. <p>Unternehmen, die einen wesentlichen direkten Bezug zu umstrittenen Waffen- und Tabakproduktionen haben, werden systematisch von der Liste der für Investitionen des Teilfonds verfügbaren Vermögenswerte ausgeschlossen, ebenso wie Vermögenswerte mit einer schlechten Bewertung, die sich nicht verbessert haben, und Unternehmen mit der schlechtesten Kohlenstoffintensität.</p> <p>Die ESG-Integrationsmethode wird regelmäßig überprüft.</p> <p>Der Teilfonds kann in Titel investieren, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung.</p> <p>Vorübergehend kann der Teilfonds zusätzlich innerhalb der oben genannten und der gesetzlich zulässigen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren.</p> <p>Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt zusätzlich liquide Anlagen halten.</p> <p>Der Teilfonds kann im Umfang von bis zu 10 % seines Nettovermögens Anteile von OGAW oder anderer OGA halten, die in Kapitel 6, Punkt 1.e. des Prospekts benannt sind.</p> <p>Der Teilfonds darf zur Absicherung von Wechselkursrisiken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung auf Derivate zurückgreifen.</p>
Referenzwährung	EUR
Anlagehorizont	Über 6 Jahre
Risikomanagement	Commitment Approach.



Risikofaktoren	Die nachstehend und in Kapitel 8 des Prospekts aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar, die den Teilfonds beeinträchtigen können: Marktrisiko, Aktienmarktrisiko, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Wechselkursrisiko, Besteuerung. Der Teilfonds kann daneben anderen Risiken unterliegen. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 8 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ über diese Risiken zu informieren.
-----------------------	---

Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
------------------------	---

Provisionen und Gebühren, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4% des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind, wobei ein Höchstanteil von 2% des Zeichnungsbetrags für E-Anteilsklassen gilt.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.

Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)	Bis zu 0,15% p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.
Gebühren der Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):	Bis zu 0,02%, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds. Darüber hinaus tragen alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen S und T unter anderem die in Abschnitt 13 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.

Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilsklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtauschanträge	16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), einen vollen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag.
Swing Pricing	Nein
Bewertungstag	An jedem vollständigen Bankgeschäftstag in Luxemburg und jedem vollständigen Geschäftstag der London Stock Exchange.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.

Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. Fax: +352 22 74 43
Anforderung von Unterlagen	Lemanik Asset Management S.A. Tel.: +352 26 39 60 Fax: +352 26 39 60 06 UNIGESTION SA Tel.: +41 22 704 41 11 Fax: +41 22 704 42 11



UNI-GLOBAL – EQUITIES JAPAN

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	Der Teilfonds bietet die Möglichkeit, Anlagechancen auf japanischen Aktienmärkten zu nutzen. Der Teilfonds strebt den Aufbau eines Portfolios mit einem optimalen Verhältnis zwischen geschätztem Risiko und erwartetem Ertrag an. Der Teilfonds wird nach einem aktiven Ansatz angelegt; d. h., es wird ein Portfolio ausgewählt, das unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlageuniversums das für optimal erachtete Risiko aufweist.
Anlagepolitik	<p>Das Portfolio besteht aus Aktien oder anderen Kapitalanteilen (z.B. Anteile an Genossenschaften, Partizipations- und Genussscheine usw.) sowie aus allen anderen Arten von als Wertpapier eingeordneten Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen, die ihren Sitz in Japan haben oder einen signifikanten Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Japan ausüben.</p> <p>Außerdem investiert der Teilfonds mindestens 85 % seines Nettovermögens in Unternehmen, die in Japan börsennotiert sind.</p> <p>Der Anlageverwalter wendet vorgeschrieben und fortlaufend eine ESG-Integrationsmethode an, um die Zulässigkeit von Unternehmen für Investitionen in den Teilfonds zu bestimmen, sodass das Portfolio hin zu Vermögenswerten mit besseren ESG-Werten erweitert und versucht wird, das Engagement in Vermögenswerten mit den schlechtesten ESG-Werten zu reduzieren.</p> <p>Die Methodik konzentriert sich auf das ESG-Engagement der Unternehmen, die für Investitionen in den Teilfonds in Frage kommen. Die ESG-Kriterien werden in den Anlageentscheidungsprozess integriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) systematische ESG-Bewertung von Unternehmen, basierend auf Umwelt-/Sozial- und Governance-Indikatoren, die von spezialisierten externen Datenanbietern stammen und von diesen bewertet werden (eine Liste dieser Indikatoren ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft/dem Anlageverwalter kostenlos erhältlich). Der Anlageverwalter überprüft systematisch die Unternehmen und überwacht die aggregierte Bewertung des Teilfonds, um das ESG-Gesamtniveau des Portfolios zu verbessern; sowie (ii) qualitative Analyse. Eine Bottom-up-Analyse der ESG-Indikatoren wird vor der Aufnahme in den Teilfonds und danach laufend durchgeführt. <p>Unternehmen, die einen wesentlichen direkten Bezug zu umstrittenen Waffen- und Tabakproduktionen haben, werden systematisch von der Liste der für Investitionen des Teilfonds verfügbaren Vermögenswerte ausgeschlossen, ebenso wie Vermögenswerte mit einer schlechten Bewertung, die sich nicht verbessert haben, und Unternehmen mit der schlechtesten Kohlenstoffintensität.</p> <p>Die ESG-Integrationsmethode wird regelmäßig überprüft.</p> <p>Vorübergehend kann der Teilfonds zusätzlich innerhalb der oben genannten und der gesetzlich zulässigen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren. Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt zusätzlich liquide Anlagen halten.</p> <p>Der Teilfonds kann im Umfang von bis zu 10 % seines Nettovermögens Anteile von OGAW oder anderer OGA halten, die in Kapitel 6, Punkt 1.e. des Prospekts benannt sind.</p> <p>Der Teilfonds darf zur Absicherung des Währungsrisikos und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung auf Derivate zurückgreifen.</p>
Referenzwährung	JPY
Anlagehorizont	Über 6 Jahre
Risikomanagement	Commitment Approach.
Risikofaktoren	<p>Die nachstehend und in Kapitel 8 des Prospekts aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar, die den Teilfonds beeinträchtigen können: Marktrisiko, Aktienmarktrisiko, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Wechselkursrisiko, Besteuerung.</p> <p>Der Teilfonds kann daneben anderen Risiken unterliegen. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 8 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ über diese Risiken zu informieren.</p>



Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Schweiz.
-----------------	--

Provisionen und Gebühren, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4% des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind, wobei ein Höchstanteil von 2% des Zeichnungsbetrags für E-Anteilsklassen gilt.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.

Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)
Bis zu 0,15% p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.
Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):
Bis zu 0,02%, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds.
Darüber hinaus tragen alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen S und T unter anderem die in Abschnitt 13 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.

Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilsklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtauschanträge	24.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) einen vollen Bankgeschäftstag vor einem Bewertungstag.
Swing Pricing	Nein
Bewertungstag	An jedem vollständigen Bankgeschäftstag in Luxemburg und jedem vollständigen Geschäftstag der Tokyo Stock Exchange.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.

Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. Fax: +352 22 74 43
Anforderung von Unterlagen	Lemanik Asset Management S.A. Tel.: +352 26 39 60 Fax: +352 26 39 60 06 UNIGESTION SA Tel.: 41 22 704 41 11 Fax: + 41 22 704 42 11



UNI-GLOBAL – EQUITIES US

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	<p>Der Teilfonds bietet die Möglichkeit, Anlagechancen auf nordamerikanischen Aktienmärkten zu nutzen. Der Teilfonds strebt den Aufbau eines Portfolios mit einem optimalen Verhältnis zwischen geschätztem Risiko und erwartetem Ertrag an. Der Teilfonds wird nach einem aktiven Ansatz angelegt; d. h., es wird ein Portfolio ausgewählt, das unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlageuniversums das für optimal erachtete Risiko aufweist.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Teilfonds besteht aus Aktien oder anderen Kapitalanteilen (z.B. Anteile an Genossenschaften, Partizipations- und Genussscheine usw.) sowie aus allen anderen Arten von Wertpapier eingeeordneten Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben oder einen signifikanten Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den USA ausüben.</p> <p>Außerdem investiert der Teilfonds mindestens 85 % seines Nettovermögens in Unternehmen, die in den USA börsennotiert sind.</p> <p>Der Anlageverwalter wendet vorgeschrieben und fortlaufend eine ESG-Integrationsmethode an, um die Zulässigkeit von Unternehmen für Investitionen in den Teilfonds zu bestimmen, sodass das Portfolio hin zu Vermögenswerten mit besseren ESG-Werten erweitert und versucht wird, das Engagement in Vermögenswerten mit den schlechtesten ESG-Werten zu reduzieren.</p> <p>Die Methodik konzentriert sich auf das ESG-Engagement der Unternehmen, die für Investitionen in den Teilfonds in Frage kommen. Die ESG-Kriterien werden in den Anlageentscheidungsprozess integriert:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) systematische ESG-Bewertung von Unternehmen, basierend auf Umwelt-/Sozial- und Governance-Indikatoren, die von spezialisierten externen Datenanbietern stammen und von diesen bewertet werden (eine Liste dieser Indikatoren ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft/dem Anlageverwalter kostenlos erhältlich). Der Anlageverwalter überprüft systematisch die Unternehmen und überwacht die aggregierte Bewertung des Teilfonds, um das ESG-Gesamtniveau des Portfolios zu verbessern; sowie(ii) qualitative Analyse. Eine Bottom-up-Analyse der ESG-Indikatoren wird vor der Aufnahme in den Teilfonds und danach laufend durchgeführt. <p>Unternehmen, die einen wesentlichen direkten Bezug zu umstrittenen Waffen- und Tabakproduktionen haben, werden systematisch von der Liste der für Investitionen des Teilfonds verfügbaren Vermögenswerte ausgeschlossen, ebenso wie Vermögenswerte mit einer schlechten Bewertung, die sich nicht verbessert haben, und Unternehmen mit der schlechtesten Kohlenstoffintensität.</p> <p>Die ESG-Integrationsmethode wird regelmäßig überprüft.</p> <p>Der Teilfonds kann in Titel investieren, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung.</p> <p>Vorübergehend kann der Teilfonds zusätzlich innerhalb der oben genannten und der gesetzlich zulässigen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren. Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt zusätzlich liquide Anlagen halten.</p> <p>Der Teilfonds kann im Umfang von bis zu 10 % seines Nettovermögens Anteile von OGAW oder anderer OGA halten, die in Kapitel 6, Punkt 1.e. des Prospekts benannt sind.</p> <p>Der Teilfonds darf zur Absicherung des Währungsrisikos und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung auf Derivate zurückgreifen.</p>
Referenzwährung	USD
Anlagehorizont	Über 6 Jahre
Risikomanagement	Commitment Approach.
Risikofaktoren	Die nachstehend und in Kapitel 8 des Prospekts aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar, die den Teilfonds beeinträchtigen können: Marktrisiko, Aktienmarktrisiko, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Wechselkursrisiko, Besteuerung.



Der Teilfonds kann daneben anderen Risiken unterliegen. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 8 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ über diese Risiken zu informieren.

Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
-----------------	---

Provisionen und Gebühren, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4% des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind, wobei ein Höchstanteil von 2% des Zeichnungsbetrags für E-Anteilsklassen gilt.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.

Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)

Bis zu 0,15% p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.

Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):

Bis zu 0,02%, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds.

Darüber hinaus tragen alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen S und T unter anderem die in Abschnitt 13 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.

Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilsklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtauschanträge	16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), einen vollen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag.
Swing Pricing	Nein
Bewertungstag	An jedem vollständigen Bankgeschäftstag in Luxemburg und jedem vollständigen Geschäftstag der New York Stock Exchange.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.

Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. Fax: +352 22 74 43
Anforderung von Unterlagen	Lemanik Asset Management S.A. Tel.: 26 39 60 Fax: 26 39 60 60 UNIGESTION SA Tel.: 41 22 704 41 11 Fax: + 41 22 704 42 11



UNI-GLOBAL – EQUITIES WORLD

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	Der Teilfonds bietet Zugang zu den Anlagemöglichkeiten an den internationalen Aktienmärkten. Der Teilfonds strebt den Aufbau eines Portfolios mit einem optimalen Verhältnis zwischen geschätztem Risiko und erwartetem Ertrag an. Der Teilfonds wird nach einem aktiven Ansatz angelegt; d. h., es wird ein Portfolio ausgewählt, das unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlageuniversums das für optimal erachtete Risiko aufweist.
Anlagepolitik	<p>Der Teilfonds beinhaltet Aktien oder andere Kapitalanteile (z. B. Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine oder Bonuszertifikate etc.) oder andere Beteiligungen, so genannte Wertpapiere, ohne geographische oder Währungsbeschränkung.</p> <p>Dieser Teilfonds legt mindestens 51% seines Nettovermögens in diesen Aktien oder Kapitalanteilen an.</p> <p>Der Anlageverwalter wendet obligatorisch und fortlaufend eine ESG-Integrationsmethode an, um die Zulässigkeit von Unternehmen für Investitionen in den Teilfonds zu bestimmen, sodass das Portfolio hin zu Vermögenswerten mit besseren ESG-Werten erweitert und versucht wird, das Engagement in Vermögenswerten mit den schlechtesten ESG-Werten zu reduzieren.</p> <p>Die Methodik konzentriert sich auf das ESG-Engagement der Unternehmen, die für Investitionen in Frage kommen. Die ESG-Kriterien werden in den Anlageentscheidungsprozess integriert:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) systematische ESG-Bewertung von Unternehmen, basierend auf Umwelt-/Sozial- und Governance-Indikatoren, die von spezialisierten externen Datenanbietern stammen und von diesen bewertet werden (eine Liste dieser Indikatoren ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft/dem Anlageverwalter kostenlos erhältlich). Der Anlageverwalter überprüft systematisch die Unternehmen und überwacht die aggregierte Bewertung des Teilfonds, um das ESG-Gesamtniveau des Portfolios zu verbessern; sowie(ii) qualitative Analyse. Eine Bottom-up-Analyse der ESG-Indikatoren wird vor der Aufnahme in den Teilfonds und danach laufend durchgeführt. <p>Unternehmen, die einen wesentlichen direkten Bezug zu umstrittenen Waffen- und Tabakproduktionen haben, werden systematisch von der Liste der für Investitionen des Teilfonds verfügbaren Vermögenswerte ausgeschlossen, ebenso wie Vermögenswerte mit einer schlechten Bewertung, die sich nicht verbessert haben, und Unternehmen mit der schlechtesten Kohlenstoffintensität.</p> <p>Die ESG-Integrationsmethode wird regelmäßig überprüft.</p> <p>Einige Märkte gelten derzeit nicht als geregelte Märkte, und die Anlagen an diesen Märkten dürfen zusammen mit Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.</p> <p>Russland gehört zu diesen nicht geregelten Märkten. Eine Ausnahme bildet die Moscow Interbank Currency Exchange („MICEX-RTS“), die als geregelter russischer Markt betrachtet wird. Direkte Anlagen an diesem Markt dürfen mehr als 10% des Nettovermögens betragen.</p> <p>Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Bedingungen für das Funktionieren und die Überwachung dieser Märkte von den Standards an den großen internationalen Börsenplätzen abweichen können. Es können unterschiedliche Risiken bestehen, z. B. Risiken in Verbindung mit Gesetzgebung, steuerlichen Regelungen, Währungen der einzelnen Länder, Anlagebeschränkungen, Risiken bezüglich Volatilität, geringer Liquidität der Märkte sowie Risiken in Bezug auf die Qualität der verfügbaren Informationen.</p> <p>Vorübergehend kann der Teilfonds zusätzlich innerhalb der oben genannten und der gesetzlich zulässigen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren. Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt zusätzlich liquide Anlagen halten.</p>



	Der Teilfonds kann im Umfang von bis zu 10 % seines Nettovermögens Anteile von OGAW oder anderer OGA halten, die in Kapitel 6, Punkt 1.e. des Prospekts benannt sind. Der Teilfonds darf zur Absicherung des Währungsrisikos und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung auf Derivate zurückgreifen.
Referenzwährung	USD
Anlagehorizont	Über 6 Jahre
Risikomanagement	Commitment Approach
Risikofaktoren	Die nachstehend und in Kapitel 8 des Prospekts aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar, die den Teilfonds beeinträchtigen können: Marktrisiko, Aktienmarktrisiko, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Risiko in Verbindung mit Anlagen in den Schwellenländern, Wechselkursrisiko, Besteuerung. Der Teilfonds kann daneben anderen Risiken unterliegen. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 8 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ über diese Risiken zu informieren.

Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Schweiz.
-----------------	--

Provisionen und Gebühren, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4% des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind, wobei ein Höchstanteil von 2% des Zeichnungsbetrags für E-Anteilsklassen gilt.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.

Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)	Bis zu 0,15% p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.
Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):	Bis zu 0,02%, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds. Darüber hinaus tragen alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen S und T unter anderem die in Abschnitt 13 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.

Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilsklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtauschanträge	24.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) einen vollen Bankgeschäftstag vor einem Bewertungstag.
Swing Pricing	Nein
Bewertungstag	An jedem vollständigen Bankgeschäftstag in Luxemburg und jedem vollständigen Geschäftstag der New York Stock Exchange.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.

Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. Fax: +352 22 74 43
--	--



Anforderung von Unterlagen

Lemanik Asset Management S.A.

Tel.: +352 26 39 60

Fax: +352 26 39 60 06

UNIGESTION SA

Tel.: +41 22 704 41 11

Fax: +41 22 704 42 11



UNI-GLOBAL – EQUITIES EMERGING MARKETS

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds

Der Teilfonds bietet die Möglichkeit, Anlagechancen auf den Aktienmärkten der Schwellenländer zu nutzen. Der Teilfonds strebt den Aufbau eines Portfolios mit einem optimalen Verhältnis zwischen geschätztem Risiko und erwartetem Ertrag an. Der Teilfonds wird nach einem aktiven Ansatz angelegt; d. h., es wird ein Portfolio ausgewählt, das unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlageuniversums das für optimal erachtete Risiko aufweist.



Anlagepolitik

Der Teilfonds besteht aus Aktien oder anderen Kapitalanteilen (z.B. Anteile an Genossenschaften, Partizipations- und Genussscheine usw.) sowie aus allen anderen Arten von als Wertpapier eingeordneten Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen, die ihren Sitz in den Schwellenländern haben oder einen signifikanten Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Schwellenländern ausüben.

Der Anlageverwalter wendet vorgeschrieben und fortlaufend eine ESG-Integrationsmethode an, um die Zulässigkeit von Unternehmen für Investitionen in den Teilfonds zu bestimmen, sodass das Portfolio hin zu Vermögenswerten mit besseren ESG-Werten erweitert und versucht wird, das Engagement in Vermögenswerten mit den schlechtesten ESG-Werten zu reduzieren.

Die Methodik konzentriert sich auf das ESG-Engagement der Unternehmen, die für Investitionen in den Teilfonds in Frage kommen. Die ESG-Kriterien werden in den Anlageentscheidungsprozess integriert:

- (i) systematische ESG-Bewertung von Unternehmen, basierend auf Umwelt-/Sozial- und Governance-Indikatoren, die von spezialisierten externen Datenanbietern stammen und von diesen bewertet werden (eine Liste dieser Indikatoren ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft/dem Anlageverwalter kostenlos erhältlich). Der Anlageverwalter überprüft systematisch die Unternehmen und überwacht die aggregierte Bewertung des Teilfonds, um das ESG-Gesamtniveau des Portfolios zu verbessern; sowie
- (ii) qualitative Analyse. Eine Bottom-up-Analyse der ESG-Indikatoren wird vor der Aufnahme in den Teilfonds und danach laufend durchgeführt.

Unternehmen, die einen wesentlichen direkten Bezug zu umstrittenen Waffen- und Tabakproduktionen haben, werden systematisch von der Liste der für Investitionen des Teilfonds verfügbaren Vermögenswerte ausgeschlossen, ebenso wie Vermögenswerte mit einer schlechten Bewertung, die sich nicht verbessert haben, und Unternehmen mit der schlechtesten Kohlenstoffintensität.

Die ESG-Integrationsmethode wird regelmäßig überprüft.

Einige Märkte in diesen Schwellenländern gelten derzeit nicht als geregelte Märkte, und die Anlagen an diesen Märkten dürfen zusammen mit Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren 10% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Russland gehört zu diesen nicht geregelten Märkten. Eine Ausnahme bildet die Moscow Interbank Currency Exchange („MICEX-RTS“), die als geregelter russischer Markt betrachtet wird. Direkte Anlagen an diesem Markt dürfen mehr als 10% des Nettovermögens betragen.

Der Teilfonds kann in Titel investieren, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung.

Vorübergehend kann der Teilfonds zusätzlich innerhalb der oben genannten und der gesetzlich zulässigen Grenzen in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt zusätzlich liquide Anlagen halten.

Um seine liquiden Mittel anzulegen, und vorbehaltlich der Bestimmungen von Kapitel 7. des Prospekts kann der Teilfonds auch in Geldmarkt-OGA oder in OGA investieren, die in Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten unter Berücksichtigung von Finanzinstrumenten und verbundenen Instrumenten investieren, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Finanzinstrumente, mindestens einmal jährlich angepasst wird.

Der Teilfonds kann im Umfang von bis zu 10 % seines Nettovermögens Anteile von OGAW oder anderer OGA halten, die in Kapitel 6, Punkt 1.e. des Prospekts benannt sind.

Der Teilfonds darf zur Absicherung des Währungsrisikos und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung auf Derivate zurückgreifen.

Referenzwährung

USD

Anlagehorizont

Über 6 Jahre

Risikomanagement

Commitment Approach.

Risikofaktoren

Die nachstehend und in Kapitel 8 des Prospekts aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar, die den Teilfonds beeinträchtigen



können: Marktrisiko, Aktienmarktrisiko, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Risiko in Verbindung mit Anlagen in den Schwellenländern, Wechselkursrisiko, Besteuerung.

Der Teilfonds kann daneben anderen Risiken unterliegen. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 8 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ über diese Risiken zu informieren.

Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
-----------------	---

Provisionen und Gebühren, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4% des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind, wobei ein Höchstanteil von 2% des Zeichnungsbetrags für E-Anteilsklassen gilt.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.

Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)

Bis zu 0,15% p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.

Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):

Bis zu 0,02%, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds.

Darüber hinaus tragen alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen S und T unter anderem die in Abschnitt 13 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.

Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilsklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtauschanträge	24.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) einen vollen Bankgeschäftstag vor einem Bewertungstag.
Swing Pricing	Nein
Bewertungstag	An jedem vollständigen Bankgeschäftstag in Luxemburg und jedem vollständigen Geschäftstag der Hong Kong Exchange.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.

Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. Fax: +352 22 74 43
Anforderung von Unterlagen	Lemanik Asset Management S.A. Tel.: +352 26 39 60 Fax: +352 26 39 60 17 UNIGESTION SA Tel.: +41 22 704 41 11 Fax: +41 22 704 42 11



UNI-GLOBAL – EQUITIES EUROZONE

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	<p>Der Teilfonds bietet die Möglichkeit, Anlagegelegenheiten an den Aktienmärkten der Eurozone zu nutzen. Ziel des Teilfonds ist der Aufbau eines Portfolios, bei dem ein optimales Verhältnis zwischen dem geschätzten Risiko und der gewünschten Rentabilität gegeben ist. Der Teilfonds wird nach einem aktiven Ansatz angelegt; d. h., es wird das Portfolio mit dem optimalen voraussichtlichen Risiko im Euroraum ausgewählt.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Teilfonds entspricht den Anforderungen des Aktiensparplans Plan d'Epargne en Actions (PEA), wie er im französischen Recht durch das Gesetz Nr. 92-666 vom 16. Juli 1992 und durch das Dekret Nr. 92-797 vom 17. August 1992 festgelegt ist. Der Teilfonds investiert insbesondere in Aktien und andere Kapitalanteile (Beteiligungen an Genossenschaften, Partizipations- und Genussscheine usw.) und jegliche andere Beteiligungsformen an börsennotierten Unternehmen, die in den Ländern der Eurozone registriert sind oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, und als Wertpapiere zu bezeichnen sind.</p> <p>Der Teilfonds investiert mindestens 85% seines Nettovermögens in Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der Eurozone notiert sind.</p> <p>Der Anlageverwalter wendet obligatorisch und fortlaufend eine ESG-Integrationsmethode an, um die Zulässigkeit von Unternehmen für Investitionen in den Teilfonds zu bestimmen, sodass das Portfolio hin zu Vermögenswerten mit besseren ESG-Werten erweitert und versucht wird, das Engagement in Vermögenswerten mit den schlechtesten ESG-Werten zu reduzieren.</p> <p>Die Methodik konzentriert sich auf das ESG-Engagement der Unternehmen, die für Investitionen in Frage kommen. Die ESG-Kriterien werden in den Anlageentscheidungsprozess integriert:</p> <p>systematische ESG-Bewertung von Unternehmen, basierend auf Umwelt-/Sozial- und Governance-Indikatoren, die von spezialisierten externen Datenanbietern stammen und von diesen bewertet werden (eine Liste dieser Indikatoren ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft/dem Anlageverwalter kostenlos erhältlich). Der Anlageverwalter überprüft systematisch die Unternehmen und überwacht die aggregierte Bewertung des Teilfonds, um das ESG-Gesamtniveau des Portfolios zu verbessern; sowie qualitative Analyse. Eine Bottom-up-Analyse der ESG-Indikatoren wird vor der Aufnahme in den Teilfonds und danach laufend durchgeführt.</p> <p>Unternehmen, die einen wesentlichen direkten Bezug zu umstrittenen Waffen- und Tabakproduktionen haben, werden systematisch von der Liste der für Investitionen des Teilfonds verfügbaren Vermögenswerte ausgeschlossen, ebenso wie Vermögenswerte mit einer schlechten Bewertung, die sich nicht verbessert haben, und Unternehmen mit der schlechtesten Kohlenstoffintensität.</p> <p>Die ESG-Integrationsmethode wird regelmäßig überprüft.</p> <p>Vorübergehend kann der Teilfonds zusätzlich innerhalb der oben genannten und der gesetzlich zulässigen Grenzen in Geldmarktinstrumente, die auf den Euro lauten, investieren.</p> <p>Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt zusätzlich liquide Anlagen halten.</p> <p>Der Teilfonds kann im Umfang von bis zu 10 % seines Nettovermögens Anteile von OGAW oder anderer OGA halten, die in Kapitel 6, Punkt 1.e. des Prospekts benannt sind.</p> <p>Der Teilfonds darf zur Absicherung des Währungsrisikos und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung auf Derivate zurückgreifen.</p>
Referenzwährung	EUR
Anlagehorizont	Über 6 Jahre
Risikomanagement	Commitment Approach.



Risikofaktoren	Die nachstehend und in Kapitel 8 des Prospekts aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar, die den Teilfonds beeinträchtigen können: Marktrisiko, Aktienmarktrisiko, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Wechselkursrisiko, Besteuerung. Der Teilfonds kann daneben anderen Risiken unterliegen. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 8 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ entsprechend über diese Risiken zu informieren.
-----------------------	--

Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
------------------------	---

Provisionen und Gebühren, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4% des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind, wobei ein Höchstanteil von 2% des Zeichnungsbetrags für E-Anteilsklassen gilt.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.

Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)	Bis zu 0,15% p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.
Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):	Bis zu 0,02%, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds. Darüber hinaus tragen alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen S und T unter anderem die in Abschnitt 13 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.

Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilsklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtauschanträge	16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), einen vollen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag.
Swing Pricing	Nein
Bewertungstag	An jedem vollständigen Bankgeschäftstag in Luxemburg und jedem vollständigen Geschäftstag der Frankfurter Börse XETRA.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.

Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. Fax: +352 22 74 43
Anforderung von Unterlagen	Lemanik Asset Management Luxembourg S.A. Tel.: +352 26 39 60 Fax: +352 26 39 60 06 UNIGESTION SA Tel.: +41 22 704 41 11 Fax: +41 22 704 42 11



UNI-GLOBAL – CROSS ASSET NAVIGATOR

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	Der Teilfonds legt in eine diversifizierte Mischung aus Anlageklassen weltweit an, ohne Beschränkung auf einen bestimmten Sektor, eine bestimmte Währung oder einen bestimmten Markt. Der Teilfonds ist bestrebt, das Marktrisiko des Portfolios insgesamt zu steuern, um eine positive absolute Rendite über einen rollierenden Dreijahreszeitraum zu erzielen, indem eine durchschnittliche jährliche Rendite von 5 % vor Gebühren angestrebt wird, die über Barmittelbestand (USD 1-Monats-Libor) im gleichen rollierenden Dreijahreszeitraum liegt.
Anlagepolitik	<p>Der Teilfonds verwendet die Methode der risikobasierten Vermögensallokation, die darauf abzielt, gemäß dem voraussichtlichen Risiko in Risikoprämien anzulegen. Je höher das voraussichtliche Risiko für eine Risikoprämie, desto niedriger die Gewichtung der Prämie innerhalb des Portfolios und umgekehrt. Die Risikoprämie bezeichnet den Renditeaufschlag, den Anleger für ein bestimmtes Engagement und die damit verbundenen Risiken erhalten. Eine Risikoprämie ist somit der Mehrertrag auf ein Wertpapier oder Wertpapierportfolio, das für ein bestimmtes Risiko gewährt wird.</p> <p>Ziel ist die Erzielung eines möglichst großen Diversifizierungsvorteils, damit der Teilfonds eine möglichst stabile Wertentwicklung bieten kann. Daher ist das Portfolio stets in ein breites Spektrum an Risikoprämien investiert. Außerdem wird zur Modifizierung der Risikoallokation eine dynamische Vermögensverteilung angewendet, die auf systematischen und diskretionären Signalen basiert, um die gesamtwirtschaftliche Lage und das Marktumfeld zu bewerten.</p> <p>Der Teilfonds investiert hauptsächlich direkt in Wertpapiere, indem er eine aktive Vermögensallokation verwendet, die auf einem breiten Spektrum von Anlageklassen wie Aktien und anderen Kapitalanteilen, Staats- und Unternehmensanleihen, inklusive variabel verzinslichen Schuldtiteln, Fondsanteilen und inflationsindexierten Anleihen, basiert. Daneben legt der Teilfonds auch in börsengehandelte Rohstoffzertifikate (ETC) an.</p> <p>Der Anlageverwalter wendet obligatorisch und fortlaufend eine ESG-Integrationsmethode für Investitionen in den Teilfonds an, sodass das Portfolio hin zu Vermögenswerten mit besseren ESG-Werten erweitert und versucht wird, das Engagement in Vermögenswerten mit den schlechtesten ESG-Werten zu reduzieren.</p> <p>Die Methodik konzentriert sich auf das ESG-Engagement der Instrumente, die für Investitionen in Frage kommen. ESG-Kriterien sind je nach Art der Vermögenswerte auf unterschiedliche Weise in den Anlageentscheidungsprozess integriert.</p> <p>a) In Bezug auf Aktien erfolgt die Integration über:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) systematische ESG-Bewertung von Unternehmen, basierend auf Umwelt-/Sozial- und Governance-Indikatoren, die von spezialisierten externen Datenanbietern stammen und von diesen bewertet werden (eine Liste dieser Indikatoren ist auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich). Der Anlageverwalter überprüft systematisch die Unternehmen und überwacht die aggregierte Bewertung des Teilfonds, um das ESG-Gesamtniveau des Portfolios zu verbessern; sowie(ii) qualitative Analyse. Eine Bottom-up-Analyse der ESG-Indikatoren wird vor der Aufnahme in den Teilfonds und danach laufend durchgeführt. <p>b) Unternehmen, die einen wesentlichen direkten Bezug zu umstrittenen Waffen- und Tabakproduktionen haben, werden systematisch von der Liste der für Investitionen des Teilfonds verfügbaren Vermögenswerte ausgeschlossen, ebenso wie Vermögenswerte mit einer schlechten Bewertung, die sich nicht verbessert haben, und Unternehmen mit der schlechtesten Kohlenstoffintensität.</p> <p>In Bezug auf festverzinsliche Vermögenswerte erfolgt die Integration über:</p> <p>systematische ESG-Bewertung, basierend auf Umwelt-/Sozial- und Governance-Indikatoren, die von spezialisierten externen Datenanbietern stammen und von diesen bewertet werden. Der Anlageverwalter überwacht fortlaufend die</p>



aggregierte Bewertung des Teilfonds, um das ESG-Gesamtniveau des Portfolios zu verbessern.

Daneben investiert der Teilfonds in Geldmarktinstrumente und Devisen.

Der Teilfonds kann hauptsächlich direkt und indirekt Derivate halten mittels Anlagen in OGAW oder OGA. Das Portfolio des Teilfonds kann hauptsächlich aus Derivaten bestehen, einschließlich Optionen (börsennotiert und außerbörslich), Futures, Forwards und Swaps (insbesondere Zinssatz-Swaps, Inflations-Swaps, Swaptions, indexbasierte Credit Default Swaps, Credit Default Swaps für ein einzelnes Land, Total/Excess Return Swaps, Excess Return Swaps, Aktienindex-Swaps, Anleihenindex-Swaps), die sowohl für die Effizienz des Portfoliomanagements als auch für Absicherungszwecke eingesetzt werden. Total Return Swaps werden hauptsächlich für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt. Bei den Basiswerten der Aktienswaps handelt es sich vorwiegend um internationale Aktien aus Industrieländern. Diese Aktien werden ebenfalls auf der Grundlage der oben aufgeführten Auswahlkriterien wie Risiko-Rendite-Profil, Wert, Momentum, Größe oder Qualität ausgewählt.

Indexswaps werden auf zugrunde liegende Vermögenswerte durchgeführt, die den Kriterien von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 entsprechen, um Kosten zu optimieren.

Zwar investiert der Teilfonds nicht direkt in Rohstoffe, doch kann er Engagements in Edelmetallen, Industriemetallen und dem Energiesektor eingehen, indem er zulässige Wertpapiere verwendet, die sich aus börsengehandelten Rohstoffen, welche gemäß der in der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 beschriebenen Kriterien als zulässig gelten, oder aus derivativen Instrumenten, wie z.B. Total/Excess Return Swaps zusammensetzen, deren Bestandteile zulässige diversifizierte Rohstoffindizes sind.

In Bezug auf Total Return Swaps werden die zugrundeliegenden Vermögenswerte Indizes sein, die gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 14/592 zugelassen sind. Die zugrundeliegende Strategie folgt der Anlagepolitik des Teilfonds. Eine etwaige Gegenpartei für diese Transaktionen wird in Abschnitt 7 beschrieben. „Anlagebeschränkung“. Die Neubewertung eines Index, d.h. die Neugewichtung des zugrunde liegenden Vermögenswerts für einen Total Return Swap, erfolgt in der Regel monatlich (nicht jedoch häufiger), wobei die zeitlichen Abstände in den Indexdokumenten selbst festgelegt wird, die auf Anfrage kostenlos beim Fonds erhältlich sind. Durch die Neubewertung des Index entstehen dem Teilfonds keine Kosten.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt zusätzlich liquide Anlagen halten.

Der Teilfonds kann im Umfang von bis zu 10 % seines Nettovermögens Anteile von OGAW oder anderer OGA halten, die in Kapitel 6, Punkt 1.e. des Prospekts benannt sind.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte eingehen.

Die Verwendung von Total Return Swaps und anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch den Teilfonds unterliegt folgenden Beschränkungen, ausgedrückt in Prozent des Nettovermögens des Teilfonds:

Art der SFTR-Transaktion	Erwartet	Höchstwert
Total/Excess Return Swaps	100 %*	300 %
Repo-Geschäfte	0 %	0 %
Reverse-Repo-Geschäfte	0 %	0 %

* Gemäß der Anlagestrategie des Teilfonds.

Sämtliche Erträge aus Total Return Swaps und anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden an den Teilfonds zurückgezahlt und in den Jahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen.

Referenzwährung

USD

Anlagehorizont

Bis zu 3 Jahren

Risikomanagement

Absoluter Value-at-Risk Ansatz



	<p>Die Value-at-Risk (VaR)-Methode bewertet den potenziellen Verlust für einen Teilfonds bei einem vorgegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum und unter normalen Marktbedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zu Berechnungszwecken ein Konfidenzintervall von 99% und einen Bewertungszeitraum von 20 Tagen.</p> <p>Die durch Addition der Nennbeträge errechnete, in der Regel erwartete durchschnittliche Hebelwirkung beträgt 600%. Anteilhaber sollten beachten, dass unter bestimmten Umständen (z. B. bei einer Trendwende an den Märkten, die sich auf OTC-Positionen, allen voran Devisentermingeschäfte, auswirkt), die tatsächliche Hebelwirkung höher sein kann als der oben angegebene erwartete Hebelwirkung.</p> <p>Zur Berechnung der Hebelwirkung werden die Nennbeträge der Derivatkontrakte addiert ohne Rücksicht darauf, ob ein Derivatprodukt das Anlagerisiko erhöht oder verringert oder eine bestehende Position absichert.</p> <p>Der Anlageverwalter wird Derivate (darunter Terminkontrakte, CDS, Optionen, Futures) zu zwei Zwecken nutzen. Hauptsächlich als wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der Anlagepolitik, die zur Wertentwicklung des Teilfonds beiträgt, und zur Absicherung des Währungsrisikos, gegen Marktabschwünge und das Risiko eines Zinsanstiegs. Obwohl die Verwendung dieser Derivate eine Verringerung des Gesamtrisikos des Portfolios gestattet, steigt dadurch die Hebelwirkung.</p> <p>Dementsprechend ist die durch Addition der Nennbeträge ermittelte Hebelwirkung nicht repräsentativ für das tatsächliche Risiko des Teilfonds.</p>
Risikofaktoren	<p>Die nachstehend und in Kapitel 8 des Prospekts aufgeführten Risiken bilden die bedeutendsten Risiken, die den Teilfonds beeinträchtigen können: Marktrisiko, Aktienmarktrisiko, Risiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen, Schuldtitel, festverzinsliche Produkte (einschließlich hochverzinsliche Wertpapiere) und Wandelanleihen, Konzentrationsrisiko, Zinsrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Rohstoffrisiko, Risiko in Verbindung mit Derivaten, Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern, Wechselkursrisiko, Besteuerung, Risiko in Verbindung mit Anlagen in OGA- Anteilen.</p> <p>Der Teilfonds unterliegt gegebenenfalls weiteren Risiken. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 8 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ über diese Risiken zu informieren.</p>

Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
------------------------	---

Provisionen und Gebühren, die dem Anteilhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4% des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind, wobei ein Höchstanteil von 2% des Zeichnungsbetrags für E-Anteilsklassen gilt.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.

Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)	Bis zu 0,15% p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.
Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):	Bis zu 0,02%, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds.
	Darüber hinaus tragen alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen S und T unter anderem die in Abschnitt 13 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.



Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtauschanträge	12 Uhr (Luxemburger Zeit), an einem Bewertungstag.
Swing Pricing	Nein
Bewertungstag	Jeder Tag, der ein voller Geschäftstag in Luxemburg und ein voller Geschäftstag an der Londoner Börse und an der New Yorker Börse ist oder der folgende Geschäftstag, wenn der volle Geschäftstag in Luxemburg, London oder New York ein Feiertag ist.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.

Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. Fax: +352 22 74 43
Anforderung von Unterlagen	Lemanik Asset Management Luxembourg S.A. Tel.: +352 26 39 60 Fax: +352 26 39 60 06 UNIGESTION SA Tel.: +41 22 704 41 11 Fax: +41 22 704 42 11



UNI-GLOBAL – CROSS ASSET TREND FOLLOWER

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	<p>Ziel des Teilfonds ist der Aufbau eines Portfolios, bei dem ein optimales Verhältnis zwischen absolutem Ertrag und Risiko gegeben ist. Zur Verfolgung dieses Ziels setzt der Teilfonds eine systematische Strategie zur Trendnachbildung über eine diversifizierte Kombination von Anlageklassen weltweit hinweg um, ohne Beschränkungen auf bestimmte geographische Regionen, Sektoren, Währungen oder Märkte und bei gleichzeitiger Steuerung des Portfoliorisikos insgesamt.</p> <p>Der Teilfonds wird (direkt oder über Derivate) gemäß einem Ansatz investiert, der darin besteht, Long-Positionen bei Vermögenswerten mit positivem Trend aufzubauen und Short-Positionen bei Vermögenswerten mit negativem Trend, um von steigenden und fallenden Märkten zu profitieren. Das Konzept positiver und negativer Trends basiert auf proprietären Indikatoren, die mit der bisherigen Entwicklung der Vermögenswerte im Portfolio verbunden sind, und wird über verschiedene (kurz- bis mittelfristige) Zeithorizonte geschätzt.</p> <p>Abhängig vom vorherrschenden Marktumfeld ist das Portfolio eventuell nicht in allen Anlageklassen des Anlageuniversums investiert. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn sich für bestimmte Vermögenswerte kein Trend abzeichnet.</p> <p>Die Portfoliozusammensetzung ist risikobasiert, wobei in Instrumente mit einem höheren voraussichtlichen Risiko ein geringerer Kapitalanteil (in absoluten Zahlen) investiert wird. Die Allokation zugunsten einzelner Instrumente kann somit im Zeitverlauf erheblich schwanken.</p> <p>Darüber hinaus wird auf Ebene des Gesamtportfolios ein maximales Risiko festgelegt, um das Gesamtrisiko des Teilfonds zu beschränken, wenn der Markt angespannt ist.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Teilfonds investiert in Aktien, fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel mit Ratings zwischen AAA und BBB- oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating, die von staatlichen oder nichtstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden, Geldmarktinstrumente und Derivate. Das Portfolio des Teilfonds kann sich hauptsächlich aus Derivaten zusammensetzen.</p> <p>Zwar investiert der Teilfonds nicht direkt in Rohstoffe, doch kann er Engagements in Edelmetallen, Industriemetallen und dem Energiesektor eingehen, indem er zulässige Wertpapiere verwendet, die sich aus börsengehandelten Rohstoffen, welche gemäß der in der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 beschriebenen Kriterien als zulässig gelten, oder aus derivativen Instrumenten, wie z.B. Total/Excess Return Swaps zusammensetzen, deren Bestandteile zulässige diversifizierte Rohstoffindizes sind.</p> <p>In Bezug auf Total Return Swaps werden die zugrundeliegenden Vermögenswerte Indizes sein, die gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 14/592 zugelassen sind. Die zugrundeliegende Strategie folgt der Anlagepolitik des Teilfonds. Eine etwaige Gegenpartei für diese Transaktionen wird in Abschnitt 7 beschrieben. „Anlagebeschränkung“. Die Neubewertung eines Index, d.h. die Neugewichtung des zugrunde liegenden Vermögenswerts für einen Total Return Swap, erfolgt in der Regel monatlich (nicht jedoch häufiger), wobei die zeitlichen Abstände in den Indexdokumenten selbst festgelegt wird, die auf Anfrage kostenlos beim Fonds erhältlich sind. Durch die Neubewertung des Index entstehen dem Teilfonds keine Kosten.</p> <p>Neben dem Einsatz zu Anlagezwecken können Derivate insbesondere einschließlich von Futures, Termingeschäften und Swaps (Credit Default Swaps auf Indizes) zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Total Return Swaps werden hauptsächlich für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt.</p> <p>Daneben investiert der Teilfonds in Devisen.</p> <p>Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt zusätzlich liquide Anlagen halten.</p> <p>Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte eingehen.</p>



	<p>Der Teilfonds kann im Umfang von bis zu 10 % seines Nettovermögens Anteile von OGAW oder anderer OGA halten, die in Kapitel 6, Absatz 1.e. des Prospekts benannt sind.</p> <p>Die Verwendung von Total Return Swaps und anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch den Teilfonds unterliegt folgenden Beschränkungen, ausgedrückt in Prozent des Nettovermögens des Teilfonds:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art der SFTR-Transaktion</th> <th>Erwartet</th> <th>Höchstwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total/Excess Return Swaps</td> <td>30 %*</td> <td>150 %</td> </tr> <tr> <td>Repo-Geschäfte</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>Reverse-Repo-Geschäfte</td> <td>0 %</td> <td>%</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Gemäß der Anlagestrategie des Teilfonds.</p> <p>Sämtliche Erträge aus Total Return Swaps und anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden an den Teilfonds zurückgezahlt und in den Jahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen.</p>	Art der SFTR-Transaktion	Erwartet	Höchstwert	Total/Excess Return Swaps	30 %*	150 %	Repo-Geschäfte	0 %	0 %	Reverse-Repo-Geschäfte	0 %	%
Art der SFTR-Transaktion	Erwartet	Höchstwert											
Total/Excess Return Swaps	30 %*	150 %											
Repo-Geschäfte	0 %	0 %											
Reverse-Repo-Geschäfte	0 %	%											
Referenzwährung	USD												
Anlagehorizont	Über 5 Jahre												
Risikomanagement	<p>Die Value at Risk- („VaR“-) Methode dient zur Bestimmung des potenziellen Verlustes eines Teilfonds mit einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum und unter normalen Marktbedingungen. Für diese Berechnung verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein Konfidenzintervall von 99 % und einen Bewertungszeitraum von 20 Tagen.</p> <p>Die durch Addition der Nennbeträge errechnete, in der Regel erwartete durchschnittliche Hebelwirkung beträgt 600%. Anteilinhaber sollten beachten, dass unter bestimmten Umständen (z. B. bei einer Trendwende an den Märkten, die sich auf OTC-Positionen, allen voran Devisentermingeschäfte, auswirkt), die tatsächliche Hebelwirkung höher sein kann als der oben angegebene erwartete Hebelwirkung.</p> <p>Zur Berechnung der Hebelwirkung werden die Nennbeträge der Derivatkontrakte addiert ohne Rücksicht darauf, ob ein Derivatprodukt das Anlagerisiko erhöht oder verringert oder eine bestehende Position absichert.</p> <p>Der Einsatz von Derivaten ist fester Bestandteil der Anlagepolitik und trägt wesentlich zur Wertentwicklung des Teilfonds bei. Daneben kann der Anlageverwalter Derivate zur Absicherung der Risiken des Teilfonds verwenden, insbesondere um gegen das Währungsrisiko, Marktabschwünge und das Risiko von Zinserhöhungen abzusichern. Obwohl die Verwendung dieser Derivate eine Verringerung des Gesamtrisikos des Portfolios gestattet, steigt dadurch die Hebelwirkung.</p> <p>Dementsprechend ist die durch Addition der Nennbeträge ermittelte Hebelwirkung nicht repräsentativ für das tatsächliche Risiko des Teilfonds.</p>												
Risikofaktoren	<p>Die nachstehend und in Kapitel 8 des Prospekts aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann: Marktrisiko; Aktienmarktrisiko; mit Anlagen in Anleihen, Schuldtitel und festverzinslichen Produkten verbundenes Risiko; Konzentrationsrisiko; Zinssatzrisiko; Kreditrisiko; Liquiditätsrisiko; Kontrahentenrisiko; mit Derivaten verbundenes Risiko; mit Anlagen in Schwellenländern verbundene Risiken; Wechselkursrisiko; Besteuerung; mit Anlagen in OGA-Anteile verbundenes Risiko.</p> <p>Der Teilfonds kann daneben anderen Risiken unterliegen. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 8 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ entsprechend über diese Risiken zu informieren.</p>												

Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
------------------------	---



Provisionen und Gebühren, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4% des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.

Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)

Bis zu 0,15% p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.

Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):

Bis zu 0,02%, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds.

Darüber hinaus tragen alle Anteilsklassen mit Ausnahme der Klassen S und T unter anderem die in Abschnitt 13 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.



Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtauschanträge	12 Uhr (Luxemburger Zeit), an einem Bewertungstag.
Swing Pricing	Nein
Bewertungstag	Jeder Tag, der ein voller Geschäftstag in Luxemburg und ein voller Geschäftstag an der Londoner Börse und an der New Yorker Börse ist oder der folgende Geschäftstag, wenn der volle Geschäftstag in Luxemburg, London oder New York ein Feiertag ist.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.

Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. Fax: +352 22 74 43
Anforderung von Unterlagen	Lemanik Asset Management S.A. Tel.: +352 26 39 60 Fax: +352 26 39 60 60 UNIGESTION SA Tel.: +41 22 704 41 11 Fax: +41 22 704 42 11



UNI-GLOBAL – TOTAL RETURN BONDS

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	<p>Der Teilfonds bietet die Möglichkeit, Anlagechancen im Anleihenuniversum zu nutzen, ohne Beschränkung auf einen Sektor, eine Währung oder einen bestimmten Markt.</p> <p>Der Teilfonds zielt auf eine Maximierung der Gesamrendite ab, die sich aus Zinserträgen, der Kapitalwertsteigerung und Wechselkursgewinnen zusammensetzt.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Teilfonds wird gemäß einem Ansatz der aktiven Allokation zu den verfügbaren Anlagenklassen, einschließlich unter anderem Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Hochzinsanleihen verwaltet. Das Portfolio ist daher stets in ein breites Spektrum des Anleiheuniversums investiert. Der Teilfonds legt außerdem in fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel an, die von staatlichen oder nicht-staatlichen Emittenten begeben und garantiert sind, sowie in Geldmarktinstrumente.</p> <p>Der Teilfonds investiert überwiegend in Schuldtitel mit Ratings zwischen AAA und BBB- („Investment Grade“) oder die, wenn kein Rating vorliegt, nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind, oder in Zertifikate, insbesondere in Hinterlegungsscheine und handelbare Schatzanweisungen. Dies kann unter anderem inflationsindexierte Anleihen umfassen. Daneben kann der Teilfonds bis zu 49% des Portfolios hauptsächlich in Schuldtiteln anlegen, deren Basiswerte über ein Rating unterhalb von BBB- verfügen oder deren Qualität vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft wird.</p> <p>Der Teilfonds kann eine auf dem Risiko basierende Vermögensallokationsmethode verwenden, die darauf abzielt, das Engagement auf verschiedene Märkte und Anleihen, traditionelle und alternative Risikoprämien so gut wie möglich zu diversifizieren. Die Risikoprämie bezeichnet den Renditeaufschlag, der den Anleger für ein bestimmtes Engagement und die damit verbundenen Risiken entschädigt. Außerdem lassen sich die Risikoprämien als traditionell, d.h. der Renditeaufschlag, der die Anleger für die Risiken bei Long-Only-Strategien auf Aktien oder Anleihen entschädigt, bzw. als alternativ einstufen, d.h. der Renditeaufschlag, der Anleger für die Risiken alternativer Anlagen, in der Regel in Form von Long-Short-Portfolios, entschädigt. Das Ziel besteht darin, den Diversifizierungseffekt so gut wie möglich zu nutzen, um allen Marktbedingungen zu begegnen und eine möglichst stabile Performance zu bieten.</p> <p>Darüber hinaus ändert ein dynamischer Anlagenallokationsprozess auf der Grundlage systematischer und diskretionärer Signale zur Beurteilung des makroökonomischen Umfelds und des Marktumfelds die Verteilung.</p> <p>Der Teilfonds kann direkt oder indirekt Derivate halten.</p> <p>Derivate, darunter Optionen (börsennotiert und OTC), Futures, Termin- und Swappeschäfte (Zinsswaps, Inflationsswaps, Swaptions, Total/Excess Return Swaps, Excess Return Swaps, indexbasierte Credit Default Swaps, Credit Default Swaps innerhalb eines Landes, Anleihenindex-Swaps) dürfen zu Absicherungszwecken und für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Total Return Swaps werden hauptsächlich für die effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt. Das Portfolio des Teilfonds kann hauptsächlich aus Derivaten bestehen.</p> <p>In Bezug auf Total Return Swaps werden die zugrundeliegenden Vermögenswerte Indizes sein, die gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 14/592 zugelassen sind. Die zugrundeliegende Strategie folgt der Anlagepolitik des Teilfonds. Eine etwaige Gegenpartei für diese Transaktionen wird in Abschnitt 7 beschrieben. „Anlagebeschränkung“. Die Neubewertung eines Index, d.h. die Neugewichtung des zugrunde liegenden Vermögenswerts für einen Total Return Swap, erfolgt in der Regel monatlich (nicht jedoch häufiger), wobei die zeitlichen Abstände in den Indexdokumenten selbst festgelegt wird, die auf Anfrage kostenlos beim Fonds erhältlich sind. Durch die Neubewertung des Index entstehen dem Teilfonds keine Kosten.</p>



	<p>Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt zusätzlich liquide Anlagen halten.</p> <p>Der Teilfonds kann im Umfang von bis zu 10 % seines Nettovermögens Anteile von OGAW oder anderer OGA halten, die in Kapitel 6, Punkt 1.e. des Prospekts benannt sind.</p> <p>Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte eingehen.</p>												
	<p>Die Verwendung von Total Return Swaps und anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch den Teilfonds unterliegt folgenden Beschränkungen, ausgedrückt in Prozent des Nettovermögens des Teilfonds:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art der SFTR-Transaktion</th> <th>Erwartet</th> <th>Höchstwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total/Excess Return Swaps</td> <td>100 %*</td> <td>300 %</td> </tr> <tr> <td>Repo-Geschäfte</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> <tr> <td>Reverse-Repo-Geschäfte</td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Gemäß der Anlagestrategie des Teilfonds.</p> <p>Sämtliche Erträge aus Total Return Swaps und anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden an den Teilfonds zurückgezahlt und in den Jahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen.</p>	Art der SFTR-Transaktion	Erwartet	Höchstwert	Total/Excess Return Swaps	100 %*	300 %	Repo-Geschäfte	0 %	0 %	Reverse-Repo-Geschäfte	0 %	0 %
Art der SFTR-Transaktion	Erwartet	Höchstwert											
Total/Excess Return Swaps	100 %*	300 %											
Repo-Geschäfte	0 %	0 %											
Reverse-Repo-Geschäfte	0 %	0 %											
Referenzwährung	USD												
Anlagehorizont	Über 5 Jahre												
Risikomanagement	<p>Absoluter Value-at-Risk Ansatz</p> <p>Die Value at Risk- („VaR“-) Methode dient zur Bestimmung des potenziellen Verlustes eines Teilfonds mit einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum und unter normalen Marktbedingungen. Für diese Berechnung verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein Konfidenzintervall von 99 % und einen Bewertungszeitraum von 20 Tagen.</p> <p>Die durch Addition der Nennbeträge errechnete, in der Regel erwartete durchschnittliche Hebelwirkung beträgt 600%. Anteilinhaber sollten beachten, dass unter bestimmten Umständen (z. B. wenn ein Großteil des verwalteten Vermögens in abgesicherten Anteilklassen gehalten wird) die tatsächliche Hebelwirkung höher sein kann als die oben angegebene erwartete Hebelwirkung.</p> <p>Zur Berechnung der Hebelwirkung werden die Nennbeträge der Derivatkontrakte addiert ohne Rücksicht darauf, ob ein Derivatprodukt das Anlagerisiko erhöht oder verringert oder eine bestehende Position absichert.</p> <p>Der Anlageverwalter wird Derivate (wie Termingeschäfte, Optionen, Futures) zu zwei Zwecken einsetzen. Hauptsächlich als wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der Anlagepolitik, die zur Wertentwicklung des Teilfonds beiträgt, und zur Absicherung des Währungsrisikos, gegen Marktabschwünge und das Risiko eines Zinsanstiegs. Obwohl die Verwendung dieser Derivate eine Verringerung des Gesamtrisikos des Portfolios gestattet, steigt dadurch die Hebelwirkung.</p> <p>Dementsprechend ist die durch Addition der Nennbeträge ermittelte Hebelwirkung nicht repräsentativ für das tatsächliche Risiko des Teilfonds.</p>												
Risikofaktoren	<p>Die nachstehend und in Kapitel 8 des Prospekts aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann: Marktrisiko; mit Anlagen in Anleihen, Schuldtitel, mit festverzinslichen Produkten und Wandelanleihen verbundenes Risiko; Konzentrationsrisiko; Zinssatzrisiko; Kreditrisiko; Liquiditätsrisiko; Kontrahentenrisiko; mit Derivaten verbundenes Risiko; mit Anlagen in Schwellenländern verbundene Risiken; Wechselkursrisiko; Besteuerung; mit Anlagen in OGA-Anteile verbundenes Risiko.</p> <p>Der Teilfonds kann daneben anderen Risiken unterliegen. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 8 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ entsprechend über diese Risiken zu informieren.</p>												



Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
-----------------	---

Provisionen und Gebühren, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4% des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.

Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)
Bis zu 0,15% p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.
Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):
Bis zu 0,02%, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds.
Darüber hinaus tragen alle Anteilklassen mit Ausnahme der Klassen S und T unter anderem die in Abschnitt 13 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.

Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtauschanträge	12 Uhr (Luxemburger Zeit), an einem Bewertungstag.
Swing Pricing	Nein
Bewertungstag	Jeder Tag, der ein voller Geschäftstag in Luxemburg und ein voller Geschäftstag an der Londoner Börse und an der New Yorker Börse ist oder der folgende Geschäftstag, wenn der volle Geschäftstag in Luxemburg, London oder New York ein Feiertag ist.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.

Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. Fax: +352 22 74 43
Anforderung von Unterlagen	Lemanik Asset Management S.A. Tel.: +352 26 39 60 Fax: +352 26 39 60 60 UNIGESTION SA Tel.: +41 22 704 41 11 Fax: +41 22 704 42 11



UNI-GLOBAL – ALTERNATIVE EQUITIES COMPASS WORLD

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	Der Teilfonds bietet die Möglichkeit, Anlagechancen auf den weltweiten Aktienmärkten zu nutzen, indem der Anlageverwalter eine Auswahl auf der Grundlage qualitativer Kriterien wie „Substanz“, „Dynamik“, „Small und Mid Caps“ und „Qualität“ trifft, wobei er sich auf eine Long/Short-Strategie zur Minimierung des Aktienmarktrisikos stützt.
Anlagepolitik	<p>Die Vermögenswerte des Teilfonds sind vorwiegend und im Umfang von mindestens 51 % in Aktien oder anderen Kapitalanteilen (Anteile an Genossenschaften, Partizipations- und Genussscheine, Wertpapiere usw.) ohne Beschränkung bezüglich Regionen investiert. I</p> <p>Dabei schließt der Teilfonds systematisch bestimmte Wertpapiere aus, die ein Engagement in der Herstellung von umstrittenen Waffen und Tabak oder in Sektoren und/oder Aktivitäten mit hochgradiger Kohlenstoffintensität aufweisen.</p> <p>Der Teilfonds wendet eine „Long-Short“-Strategie an, indem er direkt oder über Aktien-Swaps Aktien oder andere Eigenkapitaltitel kauft, die aufgrund ihrer Stilmerkmale im Hinblick auf ihr Risiko-Ertrags-Verhältnis als günstig erachtet werden, und indem er Short-Positionen durch Aktien-Swaps auf Wertpapiere hält, die aufgrund derselben Merkmale als weniger günstig erachtet werden, sowie durch Index-Futures oder Futures mit Aktien und durch Aktienindex-Swaps.</p> <p>Um ein günstiges Engagement in den oben genannten Stilmerkmalen zu erreichen, berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Auswahl von Aktien die folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">▶ „Substanz“: Wertpapiere, die, gemessen auf der Grundlage von Verhältnissen wie Kurs/Gewinn, Kurs-/Buchwert, Dividende usw., von einer günstigen Bewertung profitieren.▶ „Dynamik“: Wertpapiere, die von einer günstigen historischen Kursbewegung profitieren, gemessen auf der Grundlage einer statistischen Analyse des historischen Kurses des Wertpapiers.▶ „Small und Mid Caps“: Unternehmen, die nach Größenkriterien wie der Marktkapitalisierung ausgewählt werden.▶ „Qualität“: Unternehmen mit überdurchschnittlicher Qualität bezüglich ihrer Bilanz und/oder Rentabilität, gemessen auf der Grundlage von Bilanzkennzahlen, die für die Analyse des Bilanz-/Gewinn- und Verlustrechnungsverhältnisses verwendet werden. <p>Der Anlageverwalter kann ein Nettorisiko gegenüber den oben genannten Marktfaktoren aufweisen. Das Portfolio ist beta-neutral und versucht daher, von Marktschwankungen unbeeinflusst zu bleiben.</p> <p>Der Teilfonds kann auch in Geldmarktinstrumente von Emittenten mit Sitz in Europa oder den USA investieren, um Sicherheiten für die Einnahme von Positionen auf Aktien-Swaps zu stellen, um die Anleger durch die Verringerung des Aktienmarktrisikos des Teilfonds zu schützen.</p> <p>Der Teilfonds kann Barmittel in Form von Festgeldern halten, um Anleger zu schützen, und hält maximal 10% seines Nettoinventarwerts in Anteilen von OGAW oder anderen OGA, die in Abschnitt 6, Ziffer 1.e des Prospekts genannt sind, um das Marktrisiko für den Teilfonds zu verringern.</p> <p>Die Aufteilung zwischen diesen verschiedenen Anlageklassen (Geld-/Aktienmarkt) liegt im Ermessen des Anlageverwalters, entsprechend seiner Einschätzung der Finanzmärkte.</p> <p>Die dem Aktien-Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte bestehen in erster Linie aus globalen Aktien der Industrieländer. Diese Aktien werden ebenfalls auf der Grundlage der oben aufgeführten Auswahlkriterien ausgewählt, wie z.B. Risiko-Rendite-Verhältnis, Substanz, Dynamik, Small und Mid Caps oder Qualität.</p> <p>Indexswaps werden auf die großen Aktienindizes durchgeführt, die den Kriterien von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 entsprechen, um Kosten zu optimieren.</p> <p>Aktienwaps und Aktienindexswaps werden durch eine „Mastervereinbarung“ geregelt, die mit führenden Finanzinstituten geschlossen werden, welche auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Dabei tauscht der</p>



	<p>Teilfonds die Wertentwicklung der Aktien und zahlt die von der Gegenpartei vereinnahmten Dividenden in einer von der Gegenpartei festgelegten Höhe.</p> <p>Der Teilfonds kann Futures halten, um ein Engagement in Aktien und wichtigen Aktienindizes einzugehen, die den Kriterien von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 entsprechen, um die Kosten zu optimieren.</p> <p>Schließlich kann der Teilfonds auf Devisenterminkontrakte zurückgreifen, um sich gegen das Währungsrisiko abzusichern und um eine Absicherung zwischen der Währung der nicht auf USD lautenden Aktienklassen und der Basiswährung des Teilfonds (USD) vorzunehmen.</p>
Referenzwährung	USD
Anlagehorizont	3-5 Jahre
Risikomanagement	<p>Absoluter Value-at-Risk Ansatz</p> <p>Die Value at Risk- („VaR“-) Methode dient zur Bestimmung des potenziellen Verlustes eines Teilfonds mit einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum und unter normalen Marktbedingungen. Für diese Berechnung verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein Konfidenzintervall von 99 % und einen Bewertungszeitraum von 20 Tagen.</p> <p>Die durch Addition der Nennbeträge errechnete erwartete durchschnittliche Hebelwirkung beträgt 400%. Anteilinhaber sollten beachten, dass die tatsächliche Hebelwirkung höher sein kann als die oben angegebene erwartete Hebelwirkung.</p> <p>Zur Berechnung der Hebelwirkung werden die Nennbeträge der Derivatkontrakte addiert, ohne Gegengeschäfte für Derivate und ohne Rücksicht darauf, ob ein Derivatprodukt das Anlagerisiko erhöht oder verringert oder eine bestehende Position absichert.</p> <p>Zur Absicherung von Portfoliorisiken wird der Anlageverwalter in großem Umfang derivative Instrumente (Terminkontrakte, Optionen, Futures) einsetzen, insbesondere zur Absicherung gegen Währungsrisiken (Währungs-Swaps) und Marktabschwünge.</p> <p>Obwohl die Verwendung dieser Derivate eine Verringerung des Gesamtrisikos des Portfolios gestattet, steigt dadurch die Hebelwirkung.</p> <p>Dementsprechend ist die durch Addition der Nennbeträge ermittelte Hebelwirkung nicht repräsentativ für das tatsächliche Risiko des Teilfonds.</p>
Risikofaktoren	<p>Die nachstehend und in Abschnitt 8 des Prospekts dargelegten Risiken sind die Hauptrisiken, die sich auf den Teilfonds auswirken könnten:</p> <p>Marktrisiko; Risiko in Verbindung mit den Aktienmärkten; Liquiditätsrisiko; Gegenparteirisiko; Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern; Währungsrisiko; Risiko in Verbindung mit Hebelwirkung; Risiken in Verbindung mit Anlagen in Small-Cap-Unternehmen; Risiko in Verbindung mit dem Management; Risiko in Verbindung mit Futures; Risiko in Verbindung mit derivativen Instrumenten.</p> <p>Der Teilfonds kann daneben anderen Risiken unterliegen. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 8 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ entsprechend über diese Risiken zu informieren.</p>

Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
------------------------	---

Provisionen und Gebühren, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4% des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.



Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)

Bis zu 0,15% p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):

Bis zu 0,02%, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds.

Darüber hinaus tragen die Anteilsklassen S und Z unter anderem die in Abschnitt 13 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.

Erfolgsabhängige Gebühr

Zusätzlich zu der Verwaltungsgebühr, wie oben für die S-Klassen beschrieben, übernimmt der Teilfonds eine erfolgsabhängige Gebühr zugunsten des Anlageverwalters, die wie folgt definiert ist:

Für jedes Kalenderjahr, in dem die Wertentwicklung des Teilfonds die zu erzielende Mindestrendite („Hurdle Rate“) anteilmäßig übersteigt („Outperformance“), ist eine erfolgsabhängige Gebühr in Höhe von 10% der Outperformance zu zahlen.

Im Hinblick auf jede betreffende Aktienklasse entspricht die Wertentwicklung des Teilfonds der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Aktie, der auf der Grundlage der Kurse am letzten Geschäftstag des laufenden Kalenderjahres („Schlussbewertung“) berechnet wird, und dem auf der Grundlage der Kurse am letzten Geschäftstag des vorangegangenen Kalenderjahres berechneten Wert („Ausgangsbewertung“), einschließlich der während des Kalenderjahres gezahlten Dividenden, ausgedrückt in Prozent („Wertentwicklung“). Die Ausgangsbewertung wird somit jedes Jahr geändert, wenn der Teilfonds seine High Watermark erreicht hat, selbst wenn der Teilfonds im vorangegangenen Kalenderjahr die Wertentwicklung der Hurdle Rate nicht erreicht hat. Die Hurdle Rate beträgt 2%. Für die erste Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr wird die Hurdle Rate zeitanteilig festgelegt.

Die erfolgsabhängige Gebühr ist nur dann zu zahlen, wenn die Schlussbewertung pro Anteil (einschließlich aller seit dem letzten Kalenderjahr, für das eine erfolgsabhängige Gebühr fällig war, gezahlten Dividenden) höher ist als die höchste frühere Schlussbewertung pro Anteil („High Water Mark“). In diesem Fall wird die erfolgsabhängige Gebühr auf die Differenz zwischen der Schlussbewertung pro Anteil und der High Water Mark angewandt.

Die erfolgsabhängige Gebühr wird bei jeder NIW-Berechnung geschätzt und zurückgestellt und ist am Ende eines jeden Kalenderjahres zahlbar.

Bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr wird den Kapitalbewegungen des Teilfonds nach dem Prinzip der "Festschreibung" Rechnung getragen. Im Falle einer vor dem Ende des Berechnungszeitraums für die erfolgsabhängige Gebühr auftretenden Rücknahme oder Umwandlung während des laufenden Kalenderjahres wird die erfolgsabhängige Gebühr in Verbindung mit den zurückgenommenen bzw. umgewandelten Anteilen am Tag der Rücknahme bzw. Umwandlung festgeschrieben und fällt dem Vermögensverwalter zu. Sie ist am Ende jedes Kalenderjahres zu entrichten.

Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilsklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtauschanträge	12 Uhr (Luxemburger Zeit), an einem Bewertungstag.
Swing Pricing	Ja
Bewertungstag	Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg und jeder volle Geschäftstag an der New Yorker Börse.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.

Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. Fax: +352 22 74 43
Anforderung von Unterlagen	Lemanik Asset Management S.A. Tel.: +352 26 39 60 Fax: +352 26 39 60 06



UNIGESTION SA
Tel.: +41 22 704 41 11
Fax: +41 22 704 42 11



UNI-GLOBAL – EQUITIES RISK COMPLETION I

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	<p>Der Teilfonds bietet die Möglichkeit, Anlagechancen auf den weltweiten Aktienmärkten zu nutzen.</p> <p>Der Teilfonds strebt den Aufbau eines Portfolios mit einem optimalen Verhältnis zwischen geschätztem Risiko und erwartetem Ertrag an, Das Portfolio wird gemäß einer für schwedische Rentenfonds oder Rentenfonds anderer Länder mit vergleichbarer Vermögensverteilung typischen Verwaltung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten verwaltet. Das beinhaltet die Einhaltung spezieller Anlagebeschränkungen für Investoren in der Art „schwedischer Rentenfonds“ oder „Rentenfonds“ anderer Länder mit vergleichbarer Vermögensverteilung, wobei die Allokationen auf bestimmte Sektoren, Länder oder Stile beschränkt sind und die Verbindlichkeiten der Pensionsfonds die Vermögensallokation bestimmen. Im Rahmen dieser Aktiv-Passiv-Verwaltung müssen die Vermögenswerte so verwaltet werden, dass sie für eine Absicherung der Verbindlichkeiten sorgen.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Teilfonds wird nach einem aktiven Ansatz angelegt. Hierbei wird ein Aktienportfolio ausgewählt, das im Rahmen einer globalen Allokation der Vermögenswerte für optimal erachtete Diversifikationen und Risiken für die Absicherung der Standardverbindlichkeiten eines Pensionsfonds aufweist, die von Leistungszahlungen, Beiträgen der Mitarbeiter/Arbeitgeber und dem Verhältnis zwischen der Anzahl der Beitragszahler und Pensionsempfänger bestimmt wird.</p> <p>Das Portfolio besteht mindestens zu 51 % aus Aktien oder anderen Kapitalbeteiligungen (Anteilen an Genossenschaften, Partizipations- und Genussscheinen usw.) sowie aus allen anderen Arten von Beteiligungen, die als Wertpapiere eingeordnet werden. Es besteht keine Beschränkung bezüglich Regionen oder Währungen.</p> <p>Der Anlageverwalter wendet obligatorisch und fortlaufend eine ESG-Integrationsmethode an, um die Zulässigkeit von Unternehmen für Investitionen in den Teilfonds zu bestimmen, sodass das Portfolio hin zu Vermögenswerten mit besseren ESG-Werten erweitert und versucht wird, das Engagement in Vermögenswerten mit den schlechtesten ESG-Werten zu reduzieren.</p> <p>Die Methodik konzentriert sich auf das ESG-Engagement der Unternehmen, die für Investitionen in Frage kommen. Die ESG-Kriterien werden in den Anlageentscheidungsprozess integriert:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) systematische ESG-Bewertung von Unternehmen, basierend auf Umwelt-/Sozial- und Governance-Indikatoren, die von spezialisierten externen Datenanbietern stammen und von diesen bewertet werden (eine Liste dieser Indikatoren ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft/dem Anlageverwalter kostenlos erhältlich). Der Anlageverwalter überprüft systematisch die Unternehmen und überwacht die aggregierte Bewertung des Teilfonds, um das ESG-Gesamtniveau des Portfolios zu verbessern; sowie(ii) qualitative Analyse. Eine Bottom-up-Analyse der ESG-Indikatoren wird vor der Aufnahme in den Teilfonds und danach laufend durchgeführt. <p>Unternehmen, die einen wesentlichen direkten Bezug zu umstrittenen Waffen- und Tabakproduktionen haben, werden systematisch von der Liste der für Investitionen des Teilfonds verfügbaren Vermögenswerte ausgeschlossen, ebenso wie Vermögenswerte mit einer schlechten Bewertung, die sich nicht verbessert haben, und Unternehmen mit der schlechtesten Kohlenstoffintensität.</p> <p>Die ESG-Integrationsmethode wird regelmäßig überprüft.</p> <p>Der Teilfonds kann in Aktien oder sonstige Kapitalanteile anlegen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder bei denen ein Großteil ihres Vermögens oder ihrer Beteiligungen in einem oder mehreren Schwellenländern liegt oder bei denen der Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern liegt oder von diesen ausgeht.</p> <p>Der Teilfonds kann Wertpapiere halten, die an der Moscow Interbank Currency Exchange („MICEX-RTS“) notieren, die als regulierter russischer Markt gilt. Die Direktanlagen des Fonds dort dürfen 10% des Nettovermögens</p>



	<p>übersteigen, sofern diese Wertpapiere nicht Gegenstand von Sanktionen des Europäischen Rats sind.</p> <p>Der Teilfonds kann zeitlich begrenzt und zusätzlich innerhalb der genehmigten gesetzlichen Grenzen in Geldmarktinstrumente anlegen.</p> <p>Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt zusätzlich liquide Anlagen halten.</p> <p>Der Teilfonds kann im Umfang von bis zu 10 % seines Nettovermögens Anteile von OGAW oder anderer OGA halten, die in Kapitel 6, Punkt 1.e. des Prospekts benannt sind.</p> <p>Der Teilfonds kann zur Absicherung des Wechselkursrisikos und/oder für die Effizienz der Verwaltung Devisenswaps einsetzen.</p>
Referenzwährung	EUR
Anlagehorizont	3-5 Jahre
Risikomanagement	Commitment-Ansatz.
Risikofaktoren	<p>Die nachfolgend und in Abschnitt 8 des Prospekts beschriebenen Risiken sind die Hauptrisiken für den Teilfonds. Dabei handelt es sich um das Marktrisiko, Aktienmarktrisiko, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, das Risiko im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern, das Fremdwährungsrisiko, Besteuerung, Risiken im Zusammenhang mit Anlagen an nicht geregelten Märkten, Risiken im Zusammenhang mit Derivaten.</p> <p>Der Teilfonds kann daneben anderen Risiken unterliegen. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 8 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ entsprechend über diese Risiken zu informieren.</p>

Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
------------------------	---

Provisionen und Gebühren, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4% des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.

Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

<p>Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)</p> <p>Bis zu 0,15% p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.</p> <p>Gebühren der Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):</p> <p>Bis zu 0,02%, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds.</p> <p>Darüber hinaus trägt die Anteilsklasse C unter anderem die in Abschnitt 13 dieses Prospekts genannten Betriebskosten.</p>
--

Vertrieb der Anteile

Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtauschanträge	24.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) einen vollen Bankgeschäftstag vor einem Bewertungstag.
Swing Pricing	Nein
Bewertungstag	Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg und jeder volle Geschäftstag an der New Yorker Börse.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.



Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. Fax: +352 22 74 43
Anforderung von Unterlagen	Lemanik Asset Management S.A. Tel.: +352 26 39 60 Fax: +352 26 39 60 06 UNIGESTION SA Tel.: +41 22 704 41 11 Fax: +41 22 704 42 11



UNI-GLOBAL – ALTERNATIVE RISK PREMIA

Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds	<p>Der Teilfonds ist bestrebt, durch Investitionen in eine große Anzahl von Anlageklassen langfristig positive Erträge zu erzielen. Um die Korrelation zu den traditionellen Anlageklassen zu begrenzen, stützt sich der Anlageprozess auf eine große Anzahl systematischer Long-Short-Strategien. Diese Strategien beziehen sich insbesondere auf drei Hauptkategorien: Aktienfaktoren, alternative Einkommen und makrodirektionale Strategien.</p>
Anlagepolitik	<p>Der Teilfonds legt in einem breiten Spektrum von Anlageklassen (insbesondere Aktien, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, inflationsgebundene Anleihen, Devisen, Fondsanteile, Geldmarktinstrumente) an, um von einer diversifizierten Auswahl so genannter „alternativer Risikoprämien“ zu profitieren. Diese alternativen Renditequellen wurden von Anlegern identifiziert und von Wissenschaftlern analysiert, und können systematisch durch dynamische Long-/Short-Strategien ausgeschöpft werden.</p> <p>Der Teilfonds nutzt diese alternativen Risikoprämien insbesondere in folgenden Strategiegruppen:</p> <p>„Aktienfaktoren“: Diese Gruppe von Strategien zielt darauf ab, Risikoprämien von Aktienmärkten auszunutzen, indem ein Long-Short-Portfolio aus Aktien aufgebaut wird. Einzeltitel können im Rahmen so genannter Faktoren ausgewählt werden, beispielsweise: Wert (z.B. Kauf von Unternehmen, die billiger als ihr beizulegender Zeitwert erscheinen, und Verkauf von Unternehmen, die teurer als ihr beizulegender Zeitwert erscheinen), Dynamik (z.B. Kauf früherer Outperformer, Verkauf früherer unterdurchschnittlicher Unternehmen), Größe (z.B. Kauf kleinerer Kapitalisierungen und Verkauf großer Kapitalisierungen), Qualität (z.B. Kauf von Aktien hoher Qualität und Verkauf von Aktien niedriger Qualität) sowie geringes Risiko (z.B. Kauf von Wertpapieren mit geringem Risiko und Verkauf von Wertpapieren mit hohem Risiko).</p> <p>„Alternatives Einkommen“: Im Allgemeinen zielen diese Strategien darauf ab, innerhalb einer bestimmten Anlageklasse Einkommen zu generieren, wobei die Marktausrichtung begrenzt ist. Dies kann insbesondere durch das Eingehen von Long-Positionen in Instrumenten mit höherem Carry und Short-Positionen in Instrumenten mit geringerem Carry (z.B. Long-Währungen mit hohen Zinssätzen und Short-Währungen mit niedrigeren Zinssätzen) oder durch den Verkauf von Optionsprämien (z.B. durch den systematischen Verkauf von Straddles auf einen Aktienindex und die Delta-Absicherung der Position mit Futures) erreicht werden.</p> <p>- „Makrodirektional“: Strategien dieser Kategorie neigen dazu, ihre Erträge aus Kursbewegungen nach bekannten Mustern zu generieren. Sie können unter Trendfolge- oder Werttypstrategien klassifiziert werden. Trendfolge macht sich anhaltende Trends bei den Vermögenspreisen zunutze. Vermögenswerte mit früherer positiver Performance tendieren dazu, sich kurzfristig weiterhin positiv zu entwickeln und umgekehrt. Die Risikoprämie wird durch Eingehen von Long-Vermögenswerten, die einen positiven Trend aufweisen, und von Short-Vermögenswerten, die einen negativen Trend aufweisen, erzielt. Substanz-Strategien nutzen die Tatsache aus, dass die Vermögenspreise im Laufe der Zeit eine Rückkehr zum Mittelwert aufweisen. Folglich würde eine Substanz-Strategie zum Beispiel aus Long-Vermögenswerten, deren Preis unter ihrem beizumessenden Zeitwert liegt, und kurzen Vermögenswerten, deren Preis über ihrem beizumessenden Zeitwert liegt, bestehen. Der Teilfonds legt in Aktien, andere Kapitalanteile, fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel, die von staatlichen oder nicht-staatlichen Emittenten begeben und garantiert sind, Geldmarktfonds, Derivate und Fondsanteile an.</p> <p>Der Teilfonds kann direkt und indirekt Derivate halten. Derivate, darunter (börsennotierte und OTC) Optionen, Futures, Termin- und Swappeschäfte (insbesondere Total/Excess Return Swaps, Excess Return Swaps, Zinsswaps, Inflationsswaps, indexbasierte Credit Default Swaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps) dürfen für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Total Return Swaps werden hauptsächlich für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt. Daneben investiert der Teilfonds in Devisen.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass das Portfolio des Teilfonds hauptsächlich Derivate enthalten kann.</p>



Bei den Basiswerten der Aktienswaps handelt es sich vorwiegend um internationale Aktien aus Industrieländern. Diese Aktien werden ebenfalls auf der Grundlage der oben aufgeführten Auswahlkriterien wie Risiko-Rendite-Profil, Wert, Momentum, Größe oder Qualität ausgewählt.

Indexswaps werden auf die großen Aktienindizes durchgeführt, die den Kriterien von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 entsprechen, um Kosten zu optimieren.

Aktienswaps und Aktienindexswaps werden durch eine „Mastervereinbarung“ geregelt, die mit auf diese Art von Geschäften spezialisierten, führenden Finanzinstituten geschlossen werden. Dabei tauscht der Teilfonds die Wertentwicklung der Aktien und zahlt die von der Gegenpartei vereinnahmten Dividenden in einer von der Gegenpartei festgelegten Höhe.

Bei der Anlage in Aktien und Aktienswaps schließt der Teilfonds systematisch bestimmte Wertpapiere aus, die ein Engagement in der Herstellung von umstrittenen Waffen und Tabak oder in Sektoren und/oder Aktivitäten mit hochgradiger Kohlenstoffintensität aufweisen.

Zwar investiert der Teilfonds nicht direkt in Rohstoffe, doch kann er Engagements in Edelmetallen, Industriemetallen und dem Energiesektor eingehen, indem er zulässige Wertpapiere verwendet, die sich aus börsengehandelten Rohstoffen, welche gemäß der in der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 beschriebenen Kriterien als zulässig gelten, oder aus derivativen Instrumenten, wie z.B. Total/Excess Return Swaps zusammensetzen, deren Bestandteile zulässige diversifizierte Rohstoffindizes sind.

In Bezug auf Total Return Swaps werden die zugrundeliegenden Vermögenswerte Indizes sein, die gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 14/592 zugelassen sind. Die zugrundeliegende Strategie folgt der Anlagepolitik des Teilfonds. Eine etwaige Gegenpartei für diese Transaktionen wird in Abschnitt 7 beschrieben. „Anlagebeschränkung“. Die Neubewertung eines Index, d.h. die Neugewichtung des zugrunde liegenden Vermögenswerts für einen Total Return Swap, erfolgt in der Regel monatlich (nicht jedoch häufiger), wobei die zeitlichen Abstände in den Indexdokumenten selbst festgelegt wird, die auf Anfrage kostenlos beim Fonds erhältlich sind. Durch die Neubewertung des Index entstehen dem Teilfonds keine Kosten.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Prospekt zusätzlich liquide Anlagen halten.

Der Teilfonds kann Barmittel in Form von Festgeldern halten und hält maximal 10% seines Nettoinventarwerts in Anteilen von OGAW oder anderen OGA, die in Abschnitt 6, Ziffer 1.e des Prospekts genannt sind.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte eingehen.

Die Vermögensverteilung auf diese verschiedenen Anlageklassen erfolgt im Ermessen des Anlageverwalters und dessen Einschätzung zu den Finanzmärkten.

Die Verwendung von Total Return Swaps und anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch den Teilfonds unterliegt folgenden Beschränkungen, ausgedrückt in Prozent des Nettovermögens des Teilfonds:

Art der SFTR-Transaktion	Erwartet	Höchstwert
Total/Excess Return Swaps	150%*	350 %
Repo-Geschäfte	0 %	0 %
Reverse-Repo-Geschäfte	0 %	0 %

* Gemäß der Anlagestrategie des Teilfonds. Sämtliche Erträge aus Total Return Swaps und anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden an den Teilfonds zurückgezahlt und in den Jahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen.

Referenzwährung	USD
Anlagehorizont	Über 5 Jahre
Risikomanagement	Absoluter Value-at-Risk Ansatz Die Value-at-Risk (VaR)-Methode bewertet den potenziellen Verlust für einen Teilfonds bei einem vorgegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum und unter normalen Marktbedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zu



	<p>Berechnungszwecken ein Konfidenzintervall von 99% und einen Bewertungszeitraum von 20 Tagen.</p> <p>Die durch Addition der Nennbeträge errechnete, in der Regel erwartete durchschnittliche Hebelwirkung beträgt 600%. Ab dem 13. April 2020 wird diese erwartete Hebelwirkung 1200% betragen. Anteilinhaber sollten beachten, dass unter bestimmten Umständen (z. B. bei einer Trendwende an den Märkten, die sich auf OTC-Positionen, allen voran Devisentermingeschäfte, auswirkt), die tatsächliche Hebelwirkung höher sein kann als der oben angegebene erwartete Hebelwirkung.</p> <p>Zur Berechnung der Hebelwirkung werden die Nennbeträge der Derivatkontrakte addiert ohne Rücksicht darauf, ob ein Derivatprodukt das Anlagerisiko erhöht oder verringert oder eine bestehende Position absichert.</p> <p>Der Anlageverwalter wird Derivate (wie Termingeschäfte, Optionen, Futures) zu zwei Zwecken einsetzen. Hauptsächlich als wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der Anlagepolitik, die zur Wertentwicklung des Teilfonds beiträgt, und zur Absicherung des Währungsrisikos, gegen Marktabschwünge und das Risiko eines Zinsanstiegs. Obwohl die Verwendung dieser Derivate eine Verringerung des Gesamtrisikos des Portfolios gestattet, steigt dadurch die Hebelwirkung.</p> <p>Dementsprechend ist die durch Addition der Nennbeträge ermittelte Hebelwirkung nicht repräsentativ für das tatsächliche Risiko des Teilfonds.</p>
Risikofaktoren	<p>Die nachstehend und in Kapitel 8 des Prospekts aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann: Marktrisiko; Aktienmarktrisiko; mit Anlagen in Anleihen, Schuldtitel und festverzinslichen Produkten verbundenes Risiko; Konzentrationsrisiko; Zinssatzrisiko; Kreditrisiko; Liquiditätsrisiko; Kontrahentenrisiko; mit Derivaten verbundenes Risiko; mit Anlagen in Schwellenländern verbundene Risiken; Wechselkursrisiko; Besteuerung; mit Anlagen in OGA-Anteile verbundenes Risiko.</p> <p>Der Teilfonds kann daneben anderen Risiken unterliegen. Anlegern wird empfohlen, sich in Abschnitt 8 dieses Prospekts: „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in die SICAV“ über diese Risiken zu informieren.</p>

Anlageverwalter

Anlageverwalter	UNIGESTION SA, Genf, beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
------------------------	---

Provisionen und Gebühren, die dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Zeichnungsgebühr	Maximal 4% des Zeichnungsbetrages, zahlbar an Unternehmen und Stellen, die an der Vermarktung von bzw. der Anlage in Anteilen beteiligt sind, wobei ein Höchstanteil von 2% des Zeichnungsbetrags für E-Anteilsklassen gilt.
Rücknahmegebühr	Keine.
Umtauschgebühr	Keine.

Provisionen und Gebühren zulasten des Teilfonds

Gebühren der Depotbank und der Verwaltungsstelle (berechnet auf den Wert des Teilfondsvermögens jeweils zum Monatsende)	
Bis zu 0,15% p.a. bei einem Mindestbetrag von 20.000 Euro jährlich pro Teilfonds. In diesen Gebühren sind nicht die Transaktionsgebühren und die Korrespondenzbankgebühren enthalten.	
Gebühren der Verwaltungsgesellschaft (jährlich, monatlich zahlbar):	
Bis zu 0,02%, berechnet auf das durchschnittliche Vermögen der SICAV, angewendet proportional zum Vermögen des Teilfonds.	

Vertrieb der Anteile

Für Zeichner verfügbare Anteilsklassen sind auf der Website www.unigestion.com aufgeführt.



Annahmefrist für Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtauschanträge	12 Uhr (Luxemburger Zeit), an einem Bewertungstag.
Swing Pricing	Ja
Bewertungstag	Jeder Tag, der ein voller Geschäftstag in Luxemburg und ein voller Geschäftstag an der Londoner Börse und an der New Yorker Börse ist oder der folgende Geschäftstag, wenn der volle Geschäftstag in Luxemburg, London oder New York ein Feiertag ist.
NIW-Veröffentlichung	Am Geschäftssitz der SICAV.

Kontaktstellen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. Fax: +352 22 74 43
Anforderung von Unterlagen	Lemanik Asset Management Luxembourg S.A. Tel.: +352 26 39 60 Fax: +352 26 39 60 06 UNIGESTION SA Tel.: +41 22 704 41 11 Fax: +41 22 704 42 11